

**Kirchliches Gesetz über Planung kirchlicher Arbeit,
Finanzmanagement und Rechnungswesen in der Evangelischen
Landeskirche in Württemberg (Haushaltsordnung - HHO)**

In der Fassung vom 27. November 2003 (Abl. 61 S.1) – geändert durch
Kirchliches Gesetz vom 24. November 2004 (Abl. 61 S.196)

mit

**Verordnung des Oberkirchenrats zur Durchführung
der Haushaltsordnung
(Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung - DVO HHO)**

In der Fassung vom 14. November 2006 (Abl. 62 S.181)

Inhaltsübersicht

**Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Plan für die kirchliche Arbeit
- § 3 Planungspflicht, Planungszeitraum
- § 4 Wirkungen der Planung
- § 5 Allgemeine Grundsätze
- § 6 Grundsatz der Gesamtdeckung, Aufwand und Ertrag
- § 7 Mittelfristige Finanzplanung
- § 8 Bausteine und Dimensionen kirchlicher Arbeit
- § 9 Festlegung der Bausteine

**Abschnitt II
Inhaltlicher Plan für die kirchliche Arbeit**

- § 10 Inhaltlicher Plan für die Bausteine
- § 11 Festlegung der Dimensionen kirchlicher Arbeit
- § 12 Änderung kirchlicher Aufgaben
- § 13 Änderungen während des Planungsjahres

**Abschnitt III
Finanzmanagement**

1. Unterabschnitt: Aufstellung des Haushaltsplans

- § 14 Inhalt, Ausgleich und Gliederung des Haushaltsplans, Vollständigkeit und Fälligkeitsprinzip
- § 15 Kostenstellen
- § 16 Kontenplan

Haushaltsordnung
Durchführungsverordnung
Erläuterungen

- § 17 Wahrheit und Klarheit des Haushaltsplanes, Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung
- § 18 Stellenplan
- § 19 Deckungsfähigkeit
- § 20 Übertragbarkeit
- § 21 Budgetierung
- § 22 Sperr-, Wegfall- und Umwandlungsvermerke
- § 23 Kredite, Verpflichtungsermächtigungen
- § 24 Bürgschaften
- § 25 Baumaßnahmen und sonstige Investitionen
- § 26 Verstärkungsmittel, Verfügungsmittel
- § 27 Zuwendungsfonds der Landeskirche
- § 28 Überschuss, Fehlbetrag
- § 29 Einrichtungen, Wirtschaftsbetriebe und Sondervermögen
- § 30 Anlagen zum Haushaltsplan
- § 31 Aufstellung, Verabschiedung und Bekanntmachung des Haushaltsplans
- § 32 Nachtragshaushaltsplan
- § 33 Durchlaufende Gelder, fremde Mittel

2. Unterabschnitt: Ausführung des Haushaltsplans

- § 34 Erhebung der Erträge, Bewirtschaftung der Aufwendungen
- § 35 Stellenbesetzung
- § 36 Aufwendungen für Investitionen
- § 37 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen
- § 38 Verpflichtungsermächtigungen
- § 39 Beschaffung, Vergabe von Aufträgen
- § 40 Sachliche und zeitliche Bindung
- § 41 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, Kleinbeträge
- § 42 Verwendungsnachweis
- § 43 Kassen- und Buchungsanordnung

Abschnitt IV

Berichtswesen und Controlling des Finanzwesens und der inhaltlichen Planung

- § 44 Berichtswesen
- § 45 Controlling

Abschnitt V

Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung

- § 46 Ausführung von Kassen- und Buchungsanordnungen
- § 47 Einzahlungen
- § 48 Auszahlungen
- § 49 Form und Sicherung der Bücher
- § 50 Zahlungsverkehr und Buchführung mit elektronischer Datenverarbeitung
- § 51 Zeitbuch, Sachbuch und Baubuch
- § 52 Belege und Vortragsbuch
- § 53 Zeitliche Buchung
- § 54 Sachliche Buchung
- § 55 Durchlaufende Posten
- § 56 Tagesabschluss
- § 57 Abschluss der Bücher

Haushaltsordnung
Durchführungsverordnung
Erläuterungen

- § 58 Jahresrechnung
- § 59 Gesamtdarstellung des Vermögens und der eingesetzten Mittel für die kirchliche Arbeit
- § 60 Aufbewahrung der Bücher und Belege

Abschnitt VI
Kasse und Geldverwaltung

- § 61 Kasse
- § 62 Kassengeschäfte für Dritte
- § 63 Erledigung von Kassengeschäften durch andere
- § 64 Zahlstellen, Handvorschüsse
- § 65 Beschäftigte in der Kasse
- § 66 Verwaltung des Kassenbestandes
- § 67 Kassenaufsicht, Kassenprüfung

Abschnitt VII
Vermögen

- § 68 Vermögen, Bilanz
- § 69 Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschl. Grundstücken)
- § 70 Vermögensgrundstock
- § 71 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen
- § 72 Geldanlagen
- § 73 Darlehensgewährung
- § 74 Rücklagen
- § 75 Rückstellungen
- § 76 Innere Darlehen
- § 77 Rechtlich unselbständige Stiftungen
- § 78 Vermögensbuchführung
- § 79 Bestandsverzeichnisse
- § 80 Anlagennachweise

Abschnitt VIII
Prüfung und Entlastung

- § 81 Rechnungsprüfung
- § 82 Organisationsprüfung
- § 83 Betriebswirtschaftliche Prüfung, Prüfung von Beteiligungen
- § 84 Entlastung

Abschnitt IX
Schlussbestimmungen

- § 85 Begriffsbestimmungen
 - § 86 Durchführungsverordnung
 - § 87 Kirchliche öffentlich-rechtliche Stiftungen
 - § 88 Pfarramtskasse
 - § 89 Inkrafttreten
- Anlagen 1 – 4

Präambel

Die biblisch gebotene Haushalterschaft verpflichtet die Kirche, auch mit den ihr anvertrauten finanziellen Mitteln sorgfältig umzugehen und dafür zu sorgen, dass sie bestmöglich für die Verkündigung des Evangeliums, für den Bau der Gemeinde und für die Erfüllung des diakonischen Auftrags eingesetzt werden. Dazu gibt sich die Evangelische Landeskirche in Württemberg die folgende Ordnung.

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Landeskirche, die Kirchengemeinden, die Kirchenbezirke, die kirchlichen Verbände nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz und die kirchlichen öffentlich-rechtlichen Stiftungen im Bereich der Landeskirche; dazu gehören auch deren rechtlich unselbständige Werke, Zusammenschlüsse und Einrichtungen.

§ 2 Plan für die kirchliche Arbeit

(1) Der Plan für die kirchliche Arbeit umfasst den Inhaltlichen Plan und den Haushaltsplan.

(2) Im Inhaltlichen Plan für die kirchliche Arbeit werden die Ziele der kirchlichen Arbeit und die Schritte zu ihrer Erreichung festgelegt. Bei der Planung sollen die Ergebnisse von Visitationen bedacht werden.

(3) Der Haushaltsplan dient der Feststellung des voraussichtlichen Finanzbedarfs für die Aufgabenerfüllung und der Bereitstellung der dafür erforderlichen Mittel.

§ 3 Planungspflicht, Planungszeitraum

(1) Der Inhaltliche Plan für die kirchliche Arbeit und der Haushaltsplan werden jährlich erstellt. Sie können für zwei Planungsjahre, nach Jahren getrennt, erstellt werden.

(2) Außer bei der Landeskirche kann auf die Erstellung eines Inhaltlichen Plans verzichtet werden, nicht jedoch auf die Aussagen nach § 12.

(3) Das Planungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Oberkirchenrat kann in begründeten Fällen für einzelne Bereiche der Landeskirche ein vom Planungsjahr abweichendes Wirtschaftsjahr bestimmen. Für den übrigen Geltungsbereich des Gesetzes bedürfen solche Festlegungen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

Aufgrund der §§ 9 Abs. 3, 15 Abs. 3, 16, 30 Abs. 2, 68 Abs. 3 und 4, 72, 79 und 86 der Haushaltsordnung wird verordnet:

(Zu § 3 Abs. 3 HHO)

1. Soweit die Deckung von Haushalten abhängt von der Zuweisung von Kirchensteuern nach § 8 KiStO in Verbindung mit Abschnitt VI Ziffer 6.1 Verteilungsgrundsätze (Abl. 59 S. 294 vom 25. April 2001, zuletzt geändert 20. Juli 2005 Abl. 61 S. 333) können diese Haushaltspläne nach § 43 Abs. 3 KGO und Umlagen nach § 24 a Abs. 1 KBO nur für den Zeitraum genehmigt werden, für den auch die Kirchensteuerzuweisungen bewilligt werden.

**§ 4
Wirkungen der Planung**

(1) Der Inhaltliche Plan für die kirchliche Arbeit dient als begründende Unterlage für den Haushaltsplan- und Steuerbeschluss. Er ist zugleich eine Grundlage für das Handeln der für die kirchliche Arbeit verantwortlichen Gremien und Personen.

(2) Festgelegt wird der Inhaltliche Plan:

1. für die Landeskirche durch den Oberkirchenrat oder durch die Selbstverwaltungsgremien nach § 29 Abs. 1 Satz 2, soweit sie auch mit dem Beschluss über einen Sonderhaushaltsplan beauftragt sind.
2. für die Kirchengemeinden durch den Kirchengemeinderat oder durch die Selbstverwaltungsgremien nach § 29 Abs. 1 Satz 2, soweit sie auch mit dem Beschluss über einen Sonderhaushaltsplan beauftragt sind.
3. für die Kirchenbezirke durch den Kirchenbezirksausschuss oder durch die Selbstverwaltungsgremien nach § 29 Abs. 1 Satz 2, soweit sie auch mit dem Beschluss über einen Sonderhaushaltsplan beauftragt sind.
4. für kirchliche Verbände durch den Vorstand oder ein anderes Organ, wenn die Satzung dies bestimmt.
5. für die kirchlichen, öffentlich-rechtlichen Stiftungen durch den Vorstand oder ein anderes Organ, wenn die Satzung dies bestimmt.

(3) Der Haushaltsplan ermächtigt, Aufwendungen zu verursachen, Verpflichtungen einzugehen und Rücklagenentnahmen zu veranlassen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

(4) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

(Zu § 4 Abs. 3 HHO)

2. Zu Genehmigungsvorbehalten vgl. insbesondere § 50 KGO, § 25 KBO.

**§ 5
Allgemeine Grundsätze**

Allgemeine Grundsätze bei der Planung und Durchführung kirchlicher Arbeit sind Transparenz, Partizipation und nachhaltiges Wirtschaften.

(Zu § 5 HHO)

3. Für jeden Haushaltsplan kirchlicher Arbeit, Sonderhaushaltsplan oder Wirtschaftsplan einer Körperschaft nach § 1 HHO ist ein Beauftragter oder eine Beauftragte für den Haushalt zu bestellen. Der oder die Beauftragte ist bei allen Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Er oder sie ist für die mittelfristige Finanzplanung sowie für die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs und die Ausführung des Haushaltsplans zuständig. Soweit die oben genannten Aufgaben durch Gesetz oder organisatorische Regelungen bestimmten Personen zugewiesen sind, hat der oder die Beauftragte für den Haushalt die übrigen Funktionen wahrzunehmen. Der oder die Beauftragte für den Haushalt hat insbesondere

- a) im Hinblick auf die Finanzplanung bereits an der Aufgabenplanung mitzuwirken,
- b) dafür zu sorgen, dass Anmeldungen und sonstige Beiträge zur Haushaltsplanaufstellung nach Form und Inhalt richtig aufgestellt und rechtzeitig vorgelegt werden,
- c) zu prüfen, ob alle zu erwartenden Erträge, alle voraussichtlich zu leistenden Aufwendungen und alle voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen sowie alle notwendigen Stellen in den Haushaltsplan aufgenommen worden sind; soweit Beträge nicht genau berechnet werden können, hat er oder sie für eine möglichst zutreffende Schätzung zu sorgen,
- d) zu prüfen, ob die Anforderungen an Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen sowie Stellen dem Grunde und der Höhe nach zu dem vorgesehenen Zeitpunkt notwendig sind,
- e) den Haushaltsplanentwurf mit den begründenden Unterlagen gegenüber dem Gremium zu vertreten, für das er bestimmt ist.

Der oder die Beauftragte für den Haushalt hat die zuständigen Gremien rechtzeitig zu informieren, wenn die Gefahr besteht, dass es zu ungedeckten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen kommt und ist bei den entsprechenden Entscheidungen zu beteiligen.

4. Nach dem Grundsatz des nachhaltigen Wirtschaftens ist immer die günstigste Relation zwischen Kosten und Nutzen anzustreben. Demnach sind die einzusetzenden Mittel auf die zur Erfüllung der Aufgabe unbedingt notwendigen Kosten zu beschränken.

Es ist in angemessenen Abständen zu überprüfen, ob

- a) die Aufgabe überhaupt noch wahrzunehmen ist und
- b) die Aufgabenwahrnehmung noch wirtschaftlich ist.

Auf § 12 und § 25 HHO wird verwiesen.

Bei einer Untersuchung ist die nach den Erfordernissen des Einzelfalls effektivste Methode anzuwenden. In Betracht kommen insbesondere Kosten-/Nutzenvergleiche sowie die Bewertung von Alternativen. Die Ergebnisse sind den für die Entscheidung Zuständigen vorzulegen.

Erläuterungen zu § 5 HHO

1. Im Bereich der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sind die Funktionen des oder der Beauftragten für den Haushalt gesetzlich geregelt. Seine oder ihre Funktionen werden von den Kirchenpflegern oder -pflegerinnen oder von den Kirchenbezirksrechnern oder -rechnerinnen wahrgenommen, soweit nicht einzelne der Funktionen im Bereich von Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans anderen Personen oder Gremien durch Gesetz oder Verordnung zugeordnet sind. Diese Regelungen sind vorrangig gegenüber der DVO-HHO (vgl. insbesondere § 43 Abs. 2 - 4 KGO und § 17 Abs. 1 Nr. 4 und § 20 KBO zur Haushaltsaufstellung und Nrn. 68 a - c der AVO zur KGO und Nr. 25 der AVO zur KBO sowie Nr. 2.7 f der Diakonischen Bezirksordnung zur Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnis).

2. Die Transparenz der kirchlichen Finanzen nach innen und außen soll erhöht werden durch eine vollständige Darstellung der Kosten und des Vermögens. Durch die Verknüpfung von inhaltlicher Arbeit und Finanzen erfolgt eine Aussage welche Mittel die Kirche für einzelne Bausteine kirchlicher Arbeit einsetzt. Die Möglichkeit zur Partizipation von Gemeindegliedern und Entscheidungsträgern zum sachgerechten Einsatz der finanziellen Mittel wird durch die Beschreibung der Inhalte und Ziele für einen Arbeitsbereich gefördert und bietet den Leitungsgremien ein Instrumentarium für die Schwerpunktsetzung kirchlicher Arbeit. Durch das Prinzip des nachhaltigen Wirtschaftens soll beim Einsatz finanzieller Mittel der Ressourcenverbrauch verursachungsgerecht dargestellt werden. Nachhaltiges Wirtschaften verhindert, dass von der Substanz gelebt und dass Lasten auf künftige Generationen verlagert werden.

§ 6

Grundsatz der Gesamtdeckung, Aufwand und Ertrag

(1) Alle Erträge dienen als Deckungsmittel für alle Aufwendungen. Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Erträge nur beschränkt werden, soweit dies durch Gesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes vorgeschrieben ist, die Mittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden oder Ausnahmen im Haushaltsplan zugelassen worden sind.

(2) Als Aufwand innerhalb eines Haushaltsjahres sind neben dem Verzehr von Vermögen auch die im Haushaltsjahr vorgesehenen Ausgaben für Investitionen und die Bildung von Rücklagen, Rückstellungen und von Sonderposten sowie die Tilgung von Verbindlichkeiten auszuweisen.

(3) Als Ertrag innerhalb eines Haushaltsjahres sind neben den Vorgängen, die eine Vermögensvermehrung bewirken auch die im Haushaltsjahr vorgesehenen Erträge aus Verkäufen des Sachanlagevermögens und der Auflösung von Rücklagen, Rückstellungen und Sonderposten und aus der Eingehung von Verbindlichkeiten auszuweisen.

(4) Werden Mittel der Körperschaft zweckgebunden zur Verfügung gestellt, so bedarf die Änderung der Zweckbestimmung der Zustimmung des Gebers oder der Geberin, wenn er oder sie sich diese vorbehalten hat. Im anderen Fall muss die Entscheidung ihm oder ihr gegenüber vertretbar sein. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

Erläuterung zu § 6 Abs.1 HHO

Zweckgebunden zur Verfügung gestellt sind insbesondere entsprechende Spenden (Zuwendungen), staatliche und kommunale Zuwendungen und Zuschüsse sowie Erträge rechtlich unselbständiger Stiftungen.

Davon zu unterscheiden sind die Kirchensteuerzuweisungen an Kirchengemeinden. Diese sind als Steuermittel grundsätzlich allgemeine Deckungsmittel.

Erläuterung zu § 6 Abs. 2 HHO

Aufwand sind die Aufwendungen im Ordentlichen Haushalt sowie die Aufwendungen im Vermögenshaushalt.

Erläuterung zu § 6 Abs. 3 HHO

Ertrag sind die Erträge im Ordentlichen Haushalt sowie die Erträge im Vermögenshaushalt.

§ 7 Mittelfristige Finanzplanung

(1) Der Haushaltsplanung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. In der mittelfristigen Finanzplanung sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen. Sie soll die voraussichtliche Haushaltsentwicklung in Erträgen und Aufwendungen aufzeigen und drohende Ungleichgewichte frühzeitig offen legen. Der Oberkirchenrat kann, außer für den Bereich des landeskirchlichen Haushaltsplans, Ausnahmen von der Verpflichtung zur Aufstellung einer mittelfristigen Finanzplanung zulassen.

(2) Die jährliche inhaltliche Planung kirchlicher Arbeit soll nach Möglichkeit auf einen fünfjährigen Zeitraum bezogen sein und mit der mittelfristigen Finanzplanung verbunden werden.

(Zu § 7 Abs. 1 HHO)

5. Die mittelfristige Finanzplanung ist für fünf Haushaltsjahre einschließlich des laufenden Haushaltsjahres aufzustellen.

Kirchengemeinden haben ihrer Annahme zur Entwicklung der Zuweisungen aus der einheitlichen Kirchensteuer die mittelfristige Finanzplanung der Landeskirche und die Zuweisungsplanung des Kirchenbezirks zugrunde zu legen.

Die in § 25 Abs. 1 HHO genannten Maßnahmen sind in die mittelfristige Finanzplanung aufzunehmen.

Die mittelfristige Finanzplanung ist jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

(Zu § 7 Abs. 2 HHO)

6. Von der Pflicht zur Planung ausgenommen sind die Kirchengemeinden, die bereits in der Zuweisungsplanung des Kirchenbezirks aufgenommen sind. Bei Kirchengemeinden, deren Haushalt sich in den nächsten fünf Jahren voraussichtlich nicht wesentlich ändert und die keine Maßnahmen nach § 25 Abs.1 HHO planen, kann auf eine mittelfristige Finanzplanung verzichtet werden.

§ 8 Bausteine und Dimensionen kirchlicher Arbeit

(1) Bausteine kirchlicher Arbeit sind die abgegrenzten Teile dieser Arbeit, die als direkte Leistung gegenüber den Gemeindegliedern, anderen kirchlichen Körperschaften, Stiftungen, Werken, Einrichtungen oder Dritten anzusehen sind.

(2) Dimensionen kirchlicher Arbeit sind deren wesentliche Zielsetzungen. Es werden folgende fünf Dimensionen unterschieden:

1. Evangelischer Glaube,
2. Christliche Gemeinschaft,
3. Diakonische Zuwendung,
4. Christliche Kultur und Traditionen,
5. Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft.

Für die Planung wird innerhalb der Dimension Evangelischer Glaube noch nach

- Evangelischem Glaubenswissen und
- Evangelischem Glaubensleben

und innerhalb der Dimension Evangelisch verantwortete Mitgestaltung der Gesellschaft

- Mitwirkung in der Gesellschaft und
- Weitergabe des Evangeliums unterschieden.

§ 9 Festlegung der Bausteine

(1) Jede kirchliche Körperschaft oder Stiftung legt im Rahmen des Bausteinkatalogs der Landeskirche die Bausteine fest, in die sie ihren Plan aufteilt. In jedem Fall muss er in die Bausteine des Mindestbausteinkatalogs aufgeteilt werden. Im Übrigen ist eine Aufteilung in einen Baustein vorzunehmen, wenn in seinem Bereich in der Körperschaft oder Stiftung in wesentlichem Umfang Arbeit vorgesehen ist. Die Aufteilung ist beizubehalten, wenn im laufenden oder den beiden vorangegangenen Haushaltsjahren Arbeit in diesem Baustein geplant war.

(2) Die geplante Arbeit der Körperschaft oder Stiftung ist im Ordentlichen Haushalt (§ 14 Abs. 2 Nr. 1) vollständig darzustellen. Dabei kann neben den finanziellen Aufwendungen und Erträgen auch eine Angabe über die voraussichtliche und tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemacht werden, die aber nur im Abstand von fünf Jahren geplant und erhoben werden sollen. In den dazwischen liegenden Planungsjahren werden die letzte vorliegende Planung und das letzte erhobene Ergebnis zur Information angegeben.

(3) Anzahl, Abgrenzung, Bezeichnung und Gliederung der möglichen Bausteine sowie der Mindestbausteinkatalog werden vom Oberkirchenrat durch Verordnung festgelegt.

(Zu § 9 Abs. 3 HHO)

7. Die Bausteine und deren Bezeichnungen werden in der **Anlage 1** zu dieser Verordnung festgelegt. Auf Nr. 12 DVO zu § 15 Abs. 3 HHO wird hingewiesen.

Für Kirchengemeinden wird verpflichtend folgender Mindestbausteinkatalog festgelegt:

- 0100 Gottesdienst
- 0300 Allgemeine Gemeindegemeinschaft
- 0400 Religionspädagogische Arbeit
- 1100 Jugendarbeit

Für Arbeit, für die nach dem Bausteinkatalog ein eigener Baustein gebildet werden kann, wird empfohlen einen Baustein auszuweisen, wenn der Aufwand hierfür, abgesehen von den Verrechnungen von den Pflichtkostenstellen nach § 15 Absatz 3, 1.000 Euro übersteigt.

Im Arbeitsbereich Kirchenmusik (Baustein 0200) bleiben dafür außerdem die Aufwendungen für den Organisten und Chorleiter außer Betracht. In den Arbeitsbereichen Weltmission (Baustein 3800) und Gemeinkirchliche Aufgaben (Baustein 3100) kann auch bei einem Aufwand von über 1.000 Euro auf die Bildung eines Bausteins verzichtet werden, wenn nicht in wesentlichem Umfang Arbeit vorgesehen ist, die über die Weiterleitung von Spenden und Zuwendungen hinausgeht.

Haushaltsordnung
Durchführungsverordnung
Erläuterungen

Soweit über den Mindestbausteinkatalog hinaus keine weiteren Bausteine gebildet werden, sind den Mindestbausteinen die übrigen Arbeitsbereiche wie folgt zuzuordnen:

- 0100 Gottesdienst
Diesem Baustein wird der Arbeitsbereich Kirchenmusik (Baustein 0200) zugeordnet
- 0300 Allgemeine Gemeindearbeit
Diesem Baustein werden die Arbeitsbereiche folgender anderer Bausteine zugeordnet:
- 2100 Allgemeine Diakonische Arbeit (z. B. Pfarramtskasse)
 - 3100 Gemeinkirchliche Aufgaben
 - 4100 Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit
 - 5200 Erwachsenenbildung
 - 5300 Bibliotheken, Archiv
 - 5400 Kunst- und Denkmalpflege (z. B. Mitgliedsbeitrag Verein Kirche und Kunst)
 - 5500 Theologische, kirchenrechtliche und geschichtliche Wissenschaft (z. B. Mitgliedsbeitrag Verein Württembergische Kirchengeschichte, Evangelischer Bund)

Wird der Baustein 5200 Erwachsenenbildung gebildet, werden ihm die Arbeitsbereiche der nachfolgend genannten anderen Bausteine zugeordnet, andernfalls werden diese Arbeitsbereiche dem Baustein 0300 Allgemeine Gemeindearbeit zugeordnet:

1300 Männer- und Frauenarbeit / Familienarbeit

1600 Volksmission / Kirchentag
1900 Besondere Seelsorgedienste

Wird der Baustein 3100 Gemeinkirchliche Aufgaben gebildet, so wird ihm der Arbeitsbereich Weltmission (Baustein 3800) zugeordnet. Wenn für diesen kein Baustein gebildet wird, wird dieser Arbeitsbereich dem Baustein 0300 Allgemeine Gemeindearbeit zugeordnet.

In den übrigen Fällen entscheidet der Kirchengemeinderat nach § 15 Abs. 2 HHO über die Zuordnung.

Erläuterung zu § 9 Abs. 1 HHO

Bei der Bildung von Bausteinen sollten insbesondere folgende Kriterien beachtet werden:

- In einem Baustein werden Aufwendungen und Erträge verbucht, die sich aus Leistungen ergeben, die direkt an die Gemeindeglieder oder an die Öffentlichkeit gerichtet sind.
- In einem Baustein werden eigenständig abgrenzbare Aufgaben/Angebote getrennt abgebildet, die nicht auch in einem bereits vorhandenen Baustein aufgenommen werden können.
- Die Bildung eines Bausteins setzt voraus, dass er auf Dauer angelegt ist und sich von einer Kostenstelle unterscheidet
Kostenstelle: Wo fallen Kosten an? z. B. beim Gemeindehaus. Baustein: Wofür fallen Kosten an? z. B. bei der Jugendarbeit.
- Innerhalb eines Bausteins ist ein inhaltlicher und kostenmäßiger Verantwortungsbereich gegeben (Person/Gruppe).
- Ein Baustein wird gebildet, wenn die Aufgabe für Außenstehende wahrnehmbar ist.

Bausteine sind nach folgenden Kriterien zu bilden:

- Der Umfang des Bausteinkatalogs muss sich daran messen lassen, wie gut die Entscheidungsgremien planen und entscheiden, also ihre Leitungsaufgabe erfüllen können. Bei einem zu detaillierten Bausteinkatalog wird die Steuerung schwieriger und der Aufwand größer.

Haushaltsordnung
Durchführungsverordnung
Erläuterungen

- Den Kirchengemeinden wird empfohlen, sich zunächst an dem neuen festgelegten Mindestbausteinkatalog zu orientieren und wo nötig weiter zu differenzieren.
- Bei vergleichbaren Sachverhalten ist wegen der späteren Konsolidierung auf eine einheitliche Verfahrensweise in den Kirchenbezirken hinzuwirken.

Wenn in Kirchengemeinden vorhanden, müssen auch folgende Bausteine gebildet werden:

- 2210 Betreuung und Erziehung in Evangelischen Kindertagesstätten
Dieser Baustein ist zu bilden, wenn ein Zuschuss zu Kindergartenarbeit geplant ist, tatsächlich gegeben wird oder ein eigener Evang. Kindergarten vorhanden ist.
- 2510 Diakonie- und Sozialstationen
Dieser Baustein ist zu bilden wenn eine Sozial- und Diakoniestation in eigener Trägerschaft vorhanden ist.
- 2520 Ambulante Krankenpflegedienste
Dieser Baustein ist zu bilden, wenn Abmangelbeteiligung oder Zuschuss in den letzten Jahren für Nachbarschaftshilfe, IAV-Stelle oder Diakoniestation veranschlagt wurde oder tatsächlich angefallen ist.

Erläuterung zu § 9 Abs. 3 HHO

Für Kirchenbezirke werden folgende Bausteine empfohlen:

- 0200 Kirchenmusik
1100 Jugendarbeit
2110 Allg. soziale u. diakonische Arbeit der verfassten Kirche
5200 Erwachsenenbildung

II. Abschnitt
Inhaltlicher Plan für die kirchliche Arbeit

§ 10
Inhaltlicher Plan für die Bausteine

Der Inhaltliche Plan umfasst die im Planungsjahr in den Bausteinen zu erreichenden Ziele, sowie die wesentlichen Schritte zu ihrer Erreichung.

§ 11
Festlegung der Dimensionen kirchlicher Arbeit

(1) Für jeden Baustein ist festzulegen, welche der in § 8 Abs. 2 festgelegten Dimensionen in welchem Umfang durch ihn erreicht werden sollen. Der Baustein ist dazu prozentual oder durch eine entsprechende Gewichtung auf diese Dimensionen aufzuteilen.

(2) Im Inhaltlichen Plan kann die Gewichtung der Dimensionen für einen Baustein geändert werden. In diesem Fall sind die für die Änderung vorgesehenen Maßnahmen darzustellen und die Merkmale für die Zielerreichung im Planungszeitraum nach Qualität und Umfang festzulegen.

(3) Soweit in einem Jahr die Ziele in einem Baustein nicht neu festgelegt werden, gilt die letzte Festlegung weiter.

(Zu § 11 HHO)

8. Das vom Oberkirchenrat vorgegebene und in dem einheitlichen Programm nach § 49 Abs. 3 HHO hinterlegte Formular ist zu verwenden.

**§ 12
Änderung kirchlicher Aufgaben**

Sollen kirchliche Aufgaben neu übernommen oder beendet werden, so sind vorab Aussagen zu den Folgen zu machen.

**§ 13
Änderungen während des Planungsjahres**

Werden grundlegende Änderungen während des Planungsjahres notwendig, genügt es, sie bei der nächsten inhaltlichen Planung zu berücksichtigen.

**III. Abschnitt
Finanzmanagement
1. Unterabschnitt: Aufstellung des Haushaltsplans**

**§ 14
Inhalt, Ausgleich und Gliederung des Haushaltsplans, Vollständigkeit und
Fälligkeitsprinzip**

(1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr voraussichtlich zu erbringenden Aufwendungen (§ 6 Abs. 2) und zu erwartenden Erträge (§ 6 Abs. 3) für die Bausteine (§ 8 Abs.1) und Kostenstellen (§ 15) sowie

1. alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Erträge aus und voraussichtlich zu erbringenden Aufwendungen für Baumaßnahmen, die im Planungsjahr begonnen werden und für die ein Baubuch (§ 51 Abs. 2) erstellt wird,
2. die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen (§ 23) und
3. die im Haushaltsjahr vorgesehenen Personalstellen.

(2) Der Haushaltsplan ist zu gliedern in einen

1. Ordentlichen Haushalt (Baustein- und Kostenstellenplan), der alle ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen einschließlich der Zuführung an den und der Erstattung aus dem Vermögenshaushalt umfasst,
2. Vermögenshaushalt, der die nicht ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen einschließlich der Ablieferung an den und Zuführung aus dem Ordentlichen Haushalt umfasst und einen
3. Stellenplan, der die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Stellen umfasst (§ 18).

(3) Die Erträge und Aufwendungen des Ordentlichen Haushalts sind in einem Ergebnisplan nach Ertrags- und Aufwandsarten zusammenzufassen.

(4) Der Ordentliche Haushalt und der Vermögenshaushalt sind je für sich und insgesamt auszugleichen.

Haushaltsordnung
Durchführungsverordnung
Erläuterungen

(Zu § 14 Abs. 1 Nr. 2 HHO)

9. Verpflichtungsermächtigungen sind den Bausteinen beziehungsweise Kostenstellen zuzuordnen, für die die Verpflichtung wirksam werden soll. Es ist anzugeben, welche Teilbeträge der einzugehenden Verpflichtungen in welchen Haushaltsjahren voraussichtlich benötigt werden.

(Zu § 14 Abs. 2 HHO)

10. Der Ordentliche Haushalt und der Vermögenshaushalt werden außer nach § 14 Abs. 2 HHO je in einen Baustein- und einen Kostenstellenplan (Sachbucharten) gegliedert, wobei die Kostenstelle allgemeine Finanzwirtschaft gesondert ausgewiesen wird. Daneben werden die Vorschüsse und Verwahrgelder in einer gesonderten Sachbuchart ausgewiesen. Es gibt folgende Sachbucharten:

SBA 0:	Ordentlicher Haushalt	Bausteine kirchlicher Arbeit
SBA 1:	Ordentlicher Haushalt	Kostenstellen
SBA 2:	Ordentlicher Haushalt	Allgemeine Finanzwirtschaft
SBA 5:	Vermögenshaushalt	Bausteine kirchlicher Arbeit
SBA 6:	Vermögenshaushalt	Kostenstellen
SBA 7:	Vermögenshaushalt	Allgemeine Finanzwirtschaft
SBA 8:	Vorschuss- und Verwahrbereich	
SBA 9:	Vermögen (Bestände)	

Für organisatorische Untergliederungen kann innerhalb der Gliederung nach § 14 Abs. 2 HHO eine zusätzliche Gliederung des Haushalts in Sachbuchbereiche vorgenommen werden.

Erläuterungen zu § 14 Abs. 1 Nr. 1 HHO

Regelungen zum Baubuch siehe Durchführungsverordnung zu § 51 HHO.

Erläuterungen zu § 14 Abs. 1 Nr. 2 HHO

Verpflichtungsermächtigungen werden nach § 38 HHO benötigt, wenn Aufwendungsverpflichtungen für Investitionen eingegangen werden müssen, die erst in künftigen Jahren (nach dem Haushaltsjahr) wirksam werden. Keine Verpflichtungsermächtigungen werden benötigt für Maßnahmen wie den Abschluss von Mietverträgen, Pachtverträgen, Strom-, Wasser- und Gaslieferungsverträgen und ähnlichen Dauerschuldverhältnissen und soweit ein Baubuch nach § 51 HHO geführt wird.

Erläuterungen zu § 14 Abs. 1 Nr. 3 HHO

Die Pfarrstellen werden im landeskirchlichen Haushaltsplan dargestellt und werden in den Haushaltsplänen der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden nicht wiederholt.

Erläuterung zu § 14 Abs. 2 HHO

Organisatorische Untergliederungen sind z.B. Gesamtkirchengemeinden und ihre Kirchengemeinden, wenn nur die Gesamtkirchengemeinde einen Haushaltsplan beschließt.

Erläuterung zu § 14 Abs. 2 Nr. 2 HHO

Erträge und Aufwendungen aus der Veränderung des Anlagevermögens sind dem Vermögenshaushalt zuzuordnen. Dies gilt generell, wenn der Wert des einzelnen Gegenstands mehr als ein geringwertiges Wirtschaftsgut nach den Festlegungen des Steuerrechts (490 Euro incl. Mehrwertsteuer, ab 1. Januar 2007) beträgt. Die Regelungen der Sachgemeinschaft sind zu beachten, d.h. einzelne Gegenstände, die unter dem geringwertigen Wirtschaftsgutwert liegen aber wirtschaftlich und technisch nur in Verbindung zu dieser Sachgemeinschaft genutzt werden, sind auch im Vermögenshaushalt zu buchen. Erstaussstattungen von Anlagegütern sind generell im Vermögenshaushalt zu buchen.

Es ist zu unterscheiden, zwischen laufender Gebäudeunterhaltung und Herstellungskosten. Grenzfälle sind grundsätzlich nach den Regeln des Steuerrechts zu behandeln, d.h. Herstellungsaufwand liegt vor, wenn neues Sachvermögen geschaffen, oder vorhandenes vermehrt wird.

Größere Unterhaltungsmaßnahmen sind im Vermögenshaushalt zu buchen.

Die Zuordnung ob Erträge und Aufwendungen ergebniswirksam oder nicht ergebniswirksam sind, ergibt sich aus der Festlegung in der Haushaltstextdatei.

Erläuterung zu § 14 Abs. 4 HHO

Sind die Erträge im Ordentlichen Haushalt höher als die Aufwendungen, so ist der gesamte Differenzbetrag bei der Kostenstelle allgemeine Finanzwirtschaft als Zuführung an den Vermögenshaushalt zu planen. Sind die Aufwendungen höher, ist eine Entnahme aus dem Vermögenshaushalt bei der Kostenstelle allgemeine Finanzwirtschaft vorzusehen.

§ 15 Kostenstellen

(1) Eine Kostenstelle ist die auf eine sachliche oder eine organisatorische Einheit oder Gesamtheit bezogene zusammengefasste Darstellung von Aufwendungen und Erträgen, die nicht direkt auf einen Baustein zugeordnet werden.

(2) Es ist mindestens die Kostenstelle allgemeine Finanzwirtschaft zu eröffnen. Die Ergebnisse aller Kostenstellen außer der Kostenstelle allgemeine Finanzwirtschaft sind durch Verrechnung auf die Bausteine auszugleichen (aufzulösen). Die Ergebnisse von Kostenstellen können auf die Kostenstelle allgemeine Finanzwirtschaft aufgelöst werden, soweit die Höhe der Kosten von Verwaltung oder Gebäuden für die Darstellung der tatsächlichen Kosten einzelner Bausteine nicht erheblich ist.

(3) Anzahl, Abgrenzung, Bezeichnung und Gliederung der möglichen Kostenstellen werden vom Oberkirchenrat durch Verordnung festgelegt. Dabei kann er in bestimmten Fällen auch die Verpflichtung zur Eröffnung bestimmter Kostenstellen vorsehen.

(Zu § 15 Abs. 2 HHO)

11. Erheblich sind Kosten für Verwaltung und Gebäude im Sinn des § 15 Absatz 2 Satz 3 HHO für die Darstellung der tatsächlichen Kosten einzelner Bausteine insbesondere dann, wenn

- a) sie in einer Abrechnung von Leistungen mit Dritten eine Veränderung bewirken (z. B. bei Abmangelverträgen),
- b) für den Nachweis der Verwendung von Zuschüssen und Zuwendungen die Darstellung der Kosten notwendig ist,
- c) sonst die Darstellung der tatsächlichen Kosten einzelner Aufgabenbereiche verfälscht wird.

Auf Umlagen ist zu verzichten, wenn der Verwaltungsaufwand zur Ermittlung realistischer Werte in keinem angemessenen Verhältnis zum wirtschaftlichen Nutzen steht. Vereinfachte Ermittlungen, Pauschalsätze und anderweitig vorhandene Vergleichszahlen sind vorrangig zu nutzen.

(Zu § 15 Abs. 3 HHO)

12. Die Kostenstellen und deren Bezeichnungen werden in der **Anlage 1** zu dieser Verordnung festgelegt. Gliederungen, die als möglicher Baustein gekennzeichnet sind, können entweder als Baustein oder als Kostenstelle ausgewiesen werden, die übrigen nur als Kostenstelle.

Zu den festgelegten Bausteinen und Kostenstellen kann der Oberkirchenrat im Rahmen des Gliederungsplans nach Anlage 1 zu dieser Verordnung für Kirchengemeinden und Landeskirche jeweils Haushaltstextdateien und Zuordnungsrichtlinien herausgeben.

Für die folgenden Dienste und, soweit vorhanden, für die genannten Gebäude sind in Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und bei kirchlichen Verbänden die nachfolgenden Kostenstellen verpflichtend einzurichten, soweit sie nicht in einem Wirtschaftsplan geführt werden:

- 0500 Pfarrdienst
- 7120 Gremien des Kirchenbezirks
- 7130 Kirchengemeinderat
- 7600 Verwaltung
- 8110 Kirchen
- 8120 Gemeindezentren (mit integrierten Kirchenräumen)
- 8130 Gemeindehäuser
- 8140 Pfarrhäuser
- 8150 Kindergartengebäude
- 8160 Tagungshäuser/Ausbildungsstätten/Wohnheime
- 8170 Bürogebäude
- 8180 Dienstwohngebäude
- 8190 Wohngebäude/Eigentumswohnungen

Sofern Gebäude für mehrere dieser Kostenstellen genutzt werden, wird nur eine Kostenstelle mit Untergliederungen für jede Nutzungsart (Objekte) eingerichtet.

Erläuterung zu § 15 Abs. 2 Satz 3 HHO

Mit dem Begriff „auflösen“ ist die Herstellung der Deckungsfähigkeit mit der Kostenstelle 9010 allgemeine Finanzwirtschaft gemeint.

Erläuterung zu § 15 Abs. 3 HHO

Für die Bildung von Kostenstellen sind folgende Kriterien ausschlaggebend:

- finanziell abgrenzbare Leistungs- und Verantwortungsbereiche
- innerhalb einer Kostenstelle ist ein inhaltlicher und kostenmäßiger Verantwortungsbereich gegeben (Person/Gruppe).

Gliederungen, die als möglicher Baustein gekennzeichnet sind, können dann als Kostenstelle behandelt werden, wenn sich der darin abzubildende Arbeitsbereich nicht direkt an Gemeindeglieder oder die Öffentlichkeit wendet.

§ 16 Kontenplan

Die Darstellung der Erträge und Aufwendungen entsprechend der Grundgliederung nach § 14 Abs. 2 erfolgt durch einen einheitlich festgelegten Kontenplan, der neben den Ertrags- und Aufwandsarten auch die Bestandskonten enthält. Der Kontenplan wird vom Oberkirchenrat durch Verordnung festgelegt.

(Zu § 16 HHO)

13. Der allgemeine Kontenplan (Gruppierungsplan) gliedert sich in folgende Kontenklassen:

Kontenklasse 0	Aktiva / Anlagevermögen
Kontenklasse 1	Aktiva / Umlaufvermögen
Kontenklasse 2	Passiva / Eigenkapital
Kontenklasse 3	Passiva / Fremdkapital
Kontenklasse 4	Erträge Ordentlicher Haushalt
Kontenklasse 5	Aufwendungen Ordentlicher Haushalt
Kontenklasse 8	Erträge Vermögenshaushalt
Kontenklasse 9	Aufwendungen Vermögenshaushalt

Innerhalb dieser Kontenklassen werden die Konten in der **Anlage 2** zu dieser Verordnung festgelegt.

Zu dem festgelegten Kontenplan kann der Oberkirchenrat für die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, kirchlichen Verbände und die Landeskirche Haushaltstextdateien und Zuordnungsrichtlinien herausgeben.

14. Die Erträge und Aufwendungen des Ordentlichen Haushalts werden in einem Ergebnisplan nach § 14 Abs. 3 HHO zusammengefasst. Der Ergebnisplan hat folgende Mindeststruktur:

1. Allgemeine Erträge aus kirchlicher Tätigkeit
 - 1.1. Erträge aus Mitgliedschaft (Kirchensteuer, Kirchgeld)
 - 1.1.1 Kirchgeld, freiwilliger Gemeindebeitrag
 - 1.1.2 Kirchensteuer
 - 1.2. Umsatzerlöse (Seminarteilnahme-, Benutzungsgebühren)
2. Bestandsveränderungen und andere aktivierte Eigenleistungen
3. Sonstige Erträge aus kirchlicher Tätigkeit
 - 3.1. Zuweisungen aus kirchlichem Bereich
 - 3.2. Zuschüsse aus dem öffentlichen Bereich (z.B. Kommunen, Land)
 - 3.2.1 Kommunen
 - 3.2.2 Landkreise/Regionen
 - 3.2.3 Land
 - 3.2.4 Bund/EU
 - 3.2.5 Sonstiger öffentlicher Bereich
 - 3.3. Zuschüsse aus dem nicht-öffentlichen Bereich
 - 3.4. Opfer und Spenden für eigene Zwecke
 - 3.5. Opfer, Spenden und Zuwendungen zur Weiterleitung
 - 3.5.1 Landeskirchliche Opfer/Spenden auf Anordnung OKR
 - 3.5.2 Opfer/Spenden nach Beschluss des KGR
 - 3.6. Auflösung von Sonderposten
 - 3.7. Sonstige Erträge (Erstattung von Sachkosten, Personalkosten)
4. Personalaufwand
 - 4.1. Ehrenamtliche Tätigkeit
 - 4.2. Haupt- und Nebenamtliche Tätigkeit (Vergütungen, Gehälter, Löhne einschließlich Sozialabgaben u. Versorgung)
 - 4.2.1 Pfarrerinnen und Pfarrer
 - 4.2.2 Beamtinnen und Beamte
 - 4.2.3 Privatrechtlich angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - 4.2.4 Sonstiger direkter Personalaufwand

Haushaltsordnung
Durchführungsverordnung
Erläuterungen

- 4.2.5 Sonstiger Personalaufwand
- 5. Material und Sachaufwand
- 6. Abschreibungen auf Sachanlagen
- 7. Sonstige Aufwendungen aus kirchlicher Tätigkeit
- 7.1 Zuweisungen an kirchlichen Bereich
- 7.2 Zuschüsse an Dritte
- 7.3 Opfer, Spenden und Zuwendungen zur Weiterleitung
- 7.3.1 Landeskirchliche Opfer/Spenden auf Anordnung OKR
- 7.3.2 Opfer/Spenden nach Beschluss des KGR
- 7.4 Sonstige Aufwendungen
- 8. Zwischenergebnis I
- 9. Erträge aus Beteiligungen
- 10. Erträge aus Finanzanlagen, Zinsen und ähnliche Erträge
- 11. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens
- 12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen
- 13. Zwischenergebnis II
- 14. Zuführung vom Vermögenshaushalt
- 15. Zuführung zum Vermögenshaushalt
- 16. Zwischenergebnis III
- 17. Außerordentliche Erträge
- 18. Außerordentliche Aufwendungen
- 19. Zwischenergebnis IV
- 20. Steuern vom Ertrag
- 21. Jahresüberschuss oder –Fehlbetrag
- 22. Rücklagenentnahme
- 23. Rücklagenzuführung
- 24. Abschluss des Ergebnisplans (Bilanzergebnis)

§ 17

Wahrheit und Klarheit des Haushaltsplans, Bruttoveranschlagung, Einzelveranschlagung

- (1) Erträge sowie Aufwendungen sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden.
- (2) Für denselben Zweck dürfen weder Aufwendungen noch Verpflichtungsermächtigungen bei verschiedenen Haushaltsstellen veranschlagt werden. Die Erträge sind nach ihrem Entstehungsgrund, die Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen nach ihrem Zweck zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Zweckgebundene Erträge und Aufwendungen sind kenntlich zu machen.
- (3) Zum Vergleich der Haushaltsansätze sind die Haushaltsansätze für das dem Haushaltszeitraum vorangehende Jahr und die Ergebnisse der Jahresrechnung für das zweitvorangegangene Jahr anzugeben. Bei Aufwendungen für eine sich auf mehrere Jahre erstreckende Maßnahme sind die voraussichtlichen Gesamtkosten und ihre Finanzierung zu erläutern.
- (4) Festgesetzte Maßstäbe für Verrechnungen sind zu erläutern und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.
- (5) Den Bausteinen sind sämtliche durch sie verursachten Aufwendungen und erwirtschafteten Erträge zuzurechnen, soweit nicht eine Ausnahme nach § 15 Abs. 2 Satz 3 vorliegt.

Erläuterung zu § 17 Abs. 3 Satz 2 HHO

Eine Darstellung ist nicht notwendig, soweit ein Baubuch nach § 51 Abs. 2 HHO geführt wird.

§ 18 Stellenplan

(1) Der Stellenplan weist für das Haushaltsjahr die Stellen der Pfarrer und Pfarrerinnen, Beamten und Beamtinnen und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten nach Besoldungs- oder Vergütungsgruppen aus.

(2) Der Stellenplan ist Bestandteil des Haushaltsplans.

(Zu § 18 Abs. 1 HHO)

15. Stellen sind bei dem Anstellungsträger auszuweisen der den Anstellungsvertrag schließt, oder ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründet.

Eine Änderung des Stellenplans während des Haushaltsjahres erfolgt durch einen Nachtragshaushaltsplan.

Erläuterung zu § 18 Abs. 1 HHO

Häufige Nachtragshaushaltspläne durch Änderungen der Stellenpläne können bei Einrichtungen mit oft wechselndem Personalbedarf (z. B. einer Diakoniestation) dadurch vermieden werden, dass die Zahl der im Haushaltsplan vorgesehenen Stellen über dem aktuellen Bedarf angesetzt wird (Stellenrahmen), die Stellenbesetzung jedoch über Haushaltsvermerke zunächst gesperrt und deren Freigabe darin geregelt wird. Der dann anzusetzende Betrag für Personalkosten entspricht den Ausgaben für die freigegebenen Stellen. Für die Erträge der Einrichtung wird die unechte Deckungsfähigkeit nach § 19 Abs. 2 HHO erklärt und die Besetzung weiterer Stellen vom Eingang entsprechender Erträge abhängig gemacht. Der Haushaltsvermerk muss auch umfassen, dass bei sinkenden Erträgen die betreffenden oder vergleichbaren Stellen zumindest im Rahmen des normalen Stellenwechsels abzubauen sind.

§ 19 Deckungsfähigkeit

(1) Im Haushaltsplan können Aufwendungsansätze für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein sachlicher oder verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht. Verfügungsmittel sind hiervon ausgenommen.

(2) Im Haushaltsplan kann bestimmt werden, dass zweckgebundene Mehrerträge für Mehraufwendungen desselben Zwecks verwandt werden können (unechte Deckungsfähigkeit).

Erläuterungen zu § 19 HHO

Vgl. die Definition in § 85 Nr. 7 a), b), c) HHO.

Die Erklärung der Deckungsfähigkeit für bestimmte Haushaltsbereiche ist i.V.m. einer Übertragbarkeit von Erübrigungen ein wesentliches Mittel einer Budgetierung. Damit ist eine stärkere Eigenverantwortung bei der Bewirtschaftung der Mittel verbunden mit dem Anreiz, durch sparsames und wirtschaftliches Handeln Gestaltungsspielräume zu gewinnen.

Die unechte Deckungsfähigkeit nach § 19 Abs. 2 HHO spielt für Einrichtungen, die ihre Kosten ganz oder teilweise durch Ersätze, Gebühren oder Spenden decken, eine besondere Rolle (vgl. Ausführungen zum Stellenplan zu § 18 HHO). Wenn Mehrerträge unmittelbar dem Bereich zugute kommen, der z. B. für die Erhebung von Gebühren zuständig ist, so wird dadurch eine kostendeckende Gebührenerwirtschaftung gefördert.

Die Erklärung der Deckungsfähigkeit geschieht durch Aufnahme von Haushaltsvermerken oder Einzelbeschlüssen im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltsplans.

§ 20 Übertragbarkeit

- (1) Aufwendungsansätze für Investitionen und aus zweckgebundenen Erträgen sind übertragbar.
- (2) Andere Aufwendungsansätze können durch Haushaltsvermerk für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung der Mittel fördert.

Erläuterungen zu § 20 HHO

Die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln führt dazu, dass aus den nicht verbrauchten Haushaltsmitteln nach § 40 Abs. 3 HHO Aufwendungsreste gebildet werden können, die in den zwei folgenden Haushaltsjahren verfügbar bleiben. Anders als bei einer Rücklagenzuführung kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin im nächsten Haushaltsjahr zusätzlich zum neuen Haushaltsansatz den nicht verbrauchten Teil des Plans veranschlagen.

Zu den kraft Gesetzes übertragbaren Mitteln gehören auch Erträge rechtlich unselbständiger Stiftungen, da sie zweckgebunden sind.

Neben der Deckungsfähigkeit für einzelne Haushaltsbereiche ist die Übertragbarkeit bestimmter Haushaltsmittel ein wichtiges Element der Budgetierung. Nur wenn Budgetverantwortliche auch über den Zeitraum des Haushaltsplanes hinaus Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit und zur langfristigen Entlastung des Haushalts planen und damit die Arbeit effektiv und effizient durchführen können, kann die Budgetierung eine wirksamere, wirtschaftliche Aufgabenerfüllung der Mittel bewirken. Durch die Übertragung der Mittel darf aber kein Haushaltsfehlbetrag entstehen, außer bei Mitteln, die von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Dies ergibt sich aus § 74 Abs. 5 Satz 2 HHO. Die Zweckbestimmung von Spenden ist sorgfältig zu prüfen und einzuhalten. In der Regel wird der Spender oder die Spenderin einer Kirchengemeinde oder anderen kirchlichen Körperschaft nicht die vorgesehenen, finanziellen Anstrengungen für eine laufende Arbeit abnehmen wollen, sondern eine zusätzliche Erweiterung der begünstigten Arbeit im Blick haben.

§ 21 Budgetierung

- (1) Aufwendungen und Erträge können entsprechend den Organisationseinheiten, die für ihre Bewirtschaftung verantwortlich sind, durch Haushaltsvermerk oder, wenn eine Kostenstelle oder ein Baustein vollständig in die Verantwortung eines Baustein- oder Kostenstellenverantwortlichen fällt, durch Plandarstellung zu Budgets verbunden werden. Wenn alle Bausteine, Kostenstellen und Planstellen des Ordentlichen Haushalts und des Vermögenshaushalts Budgets zugeordnet werden, so soll zusätzlich zur Darstellung nach § 14 Abs. 2 eine nach den Budgets zusammengefasste Darstellung erfolgen.
- (2) Wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen im Ordentlichen Haushalt, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Aufwendungen eines Budgets im Ordentlichen Haushalt können zu Gunsten von Aufwendungen des Budgets im Vermögenshaushalt für einseitig deckungsfähig erklärt werden, soweit dies nicht zu einem Fehlbetrag im Ordentlichen Haushalt führt.
- (3) Soweit dadurch eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung gefördert wird, kann im Haushaltsplan vorgesehen werden,

1. dass für ein Budget in einem untergeordneten Umfang Ansätze für Aufwendungen als Budgetbewirtschaftungsmittel veranschlagt werden, die nicht nach den einzelnen Planansätzen zugeordnet sind, sondern für das gesamte Budget verwendet werden und
2. ob und in welchem Umfang Erübrigungen aus einem Budget einer Budgetrücklage zugeführt werden, soweit die Erübrigungen nicht aus Ansätzen für übertragbare Mittel stammen und die Budgetrücklage gegenüber dem Budget in einem untergeordneten Umfang bleibt.

Die Budgetbewirtschaftungsmittel und die Budgetrücklagen sind vorrangig für die Deckung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen einzusetzen.

§ 22

Sperr-, Wegfall- und Umwandlungsvermerke

(1) Aufwendungsansätze, die aus besonderen Gründen zunächst ganz oder teilweise noch nicht beansprucht werden sollen, und Stellen, die zunächst noch nicht besetzt werden sollen, sind im Haushaltsplan als gesperrt zu bezeichnen; gleichzeitig ist zu bestimmen, wer über die Aufhebung der Sperre entscheidet. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen.

(2) Aufwendungen und Planstellen sind als künftig wegfallend („kw“) zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden.

(3) Planstellen sind als künftig umzuwandeln („ku“) zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Stellen einer niedrigeren Besoldungs- oder Vergütungsklasse umgewandelt werden können. Die Stelle und die Besoldungs- oder Vergütungsgruppe, in die sie umgewandelt werden sollen, sind anzugeben.

Erläuterung zu § 22 HHO

Soweit für Kirchengemeinden durch die Verteilungsgrundsätze (Abl. 56 S. 370) und die darauf beruhenden Bestimmungen des Oberkirchenrats (Haushaltserlass) und Bezirkssatzungen Regelungen getroffen werden, sind sie als geltendes Recht einzuhalten. Sie müssen nicht durch gesonderte Haushaltsvermerke abgesichert werden. In den Haushaltsgenehmigungen ist klarstellend darauf hinzuweisen, dass der Haushaltsplan nach Maßgabe der Verteilungsgrundsätze und der darauf beruhenden Regelungen im Haushaltserlass und der Bezirkssatzung genehmigt wird. Einzelentscheidungen des Kirchenbezirksausschusses müssen dagegen über Haushaltsvermerke (z. B. kw-Vermerke) abgesichert werden. Diese Möglichkeit ist für den Kirchenbezirksausschuss dadurch gewährleistet, dass er zugleich über die Kirchensteuerzuweisungen und die Haushaltsplangenehmigung entscheidet und gegebenenfalls die Genehmigung bedingt erteilen oder mit einer Auflage versehen kann. Der Kirchenbezirksausschuss selbst kann keine Haushaltsvermerke anbringen.

§ 23 Kredite, Verpflichtungsermächtigungen

(1) Im Haushaltsplan wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite

1. zur Deckung des Aufwands für Investitionen und
2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft (Kassenkredite) aufgenommen werden dürfen. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

Die Ermächtigung nach Nummer 1 gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Abwicklung des Vorhabens, für das der Kredit bestimmt war. Die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten nach Nummer 2 gilt solange, bis der nächste Haushaltsplan in Kraft getreten ist.

(2) In den Haushaltsplan dürfen Erträge aus Krediten nur eingestellt werden, soweit diese zur Finanzierung von Investitionsaufwendungen oder für Umschuldungen notwendig sind. Die Zins- und Tilgungsverpflichtungen müssen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit in Einklang stehen.

(3) Verpflichtungsermächtigungen sind nur zulässig, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet wird.

(4) Die Festsetzung des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen ist Bestandteil des Haushaltsplans.

(Zu § 23 HHO)

16. Für jeden Kredit ist ein Tilgungsplan aufzustellen.

17. Neben der Kreditsumme sind die Geldbeschaffungskosten (z. B. Disagio) sowie die Zinsen und Tilgungsbeträge bei den dem Verwendungszweck der Kredite entsprechenden Haushaltsstellen zu veranschlagen.

18. Die Zins- und Tilgungsverpflichtungen stehen mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit in Einklang, wenn auch in Zukunft regelmäßig zu erwartende Erträge die voraussichtlichen Aufwendungen mindestens um die zusätzlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen übersteigen.

Erläuterung zu § 23 HHO

Auch innere Darlehen nach § 76 HHO sind Kredite im Sinne des § 23 HHO. Diese sind nach § 50 Abs. 1 Nr. 7 KGO und § 25 Abs. 1 Nr. 5 KBO bei Kirchengemeinden und Kirchenbezirken genehmigungspflichtig.

§ 24 Bürgschaften

Im Haushaltsplan wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Bürgschaften übernommen werden dürfen. § 23 Abs. 3 gilt entsprechend.

Erläuterung zu § 24 HHO

In Höhe des geschätzten Ausfallrisikos ist nach § 74 Abs. 3 Nr. 5 HHO eine Bürgschaftssicherungsrücklage zu bilden.

§ 25 Baumaßnahmen und sonstige Investitionen

(1) Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen für größere Baumaßnahmen und größere Investitionen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen sich die Art der Ausführung, die vorgesehene Finanzierung, ein Zeitplan und die nach Fertigstellung der Maßnahme voraussichtlich entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen ergeben.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 sind zulässig, wenn es nicht möglich ist, die Unterlagen rechtzeitig fertig zu stellen, und aus einer späteren Veranschlagung ein Nachteil erwachsen würde.

(3) Vor Beginn einer Baumaßnahme ist zu entscheiden, ob ein Baubuch (§ 51 Abs. 2) geführt wird.

(Zu § 25 HHO)

19. Bei der Feststellung, ob größere Baumaßnahmen oder Investitionen vorliegen sind zu berücksichtigen:

- a) die Größe der Maßnahme im Verhältnis zum Ordentlichen Haushalt und Vermögenshaushalt (Gesamthaushalt)
- b) die Größe der Maßnahme im Verhältnis zum Bereich des Haushalts, in dem die Maßnahme zu veranschlagen ist,
- c) die Sicherheit der erwarteten Erträge und Aufwendungen,
- d) die Auswirkung auf künftige Haushalte.

Erläuterung zu § 25 HHO

Auf § 50 Abs. 1 Nr. 10 KGO i. V. m. Nr. 79 DVO zur KGO bzw. § 25 Abs. 2 Nr. 7 KBO i. V. m. Nr. 31 DVO zur KBO wird verwiesen.

§ 26 Verstärkungsmittel, Verfügungsmittel

(1) Im Haushaltsplan können angemessene Beträge veranschlagt werden, die zusätzlich zu Budgetbewirtschaftungsmitteln und Budgetrücklagen zur Deckung überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Aufwendungen dienen (Verstärkungsmittel) oder die bestimmten Dienststellen oder Bewirtschaftungsbefugten für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen (Verfügungsmittel).

(2) Die Ansätze nach Absatz 1 dürfen nicht überschritten werden; die Mittel sind nicht übertragbar.

Erläuterung zu § 26 HHO

Gruppen und Kreisen können Mittel als Verfügungsbetrag gegeben werden. In der Regel sind 500 Euro als Grenze anzusehen.
Zu weiteren Regelungen bezüglich Gruppen und Kreisen in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken siehe Erläuterungen zu § 29 HHO, sowie DVO zu § 51 HHO.

§ 27 Zuwendungsfonds der Landeskirche

(1) Sollen zu einem bestimmten Zweck in mehreren Haushaltsjahren durch die Landeskirche Zuwendungen gegeben werden, ohne dass Zeitpunkt und Höhe der einzelnen Zuwendungen bei der Aufstellung des Haushaltsplans absehbar sind, kann ein Zuwendungsfonds gebildet werden. Der Zuwendungszweck ist in die Erläuterungen zum Haushaltsplan aufzunehmen. Im Haushaltsplan werden nur die Zuführungen veranschlagt.

(2) Die Fondsmittel sind aus der laufenden Haushaltswirtschaft ausgeschieden. Rückflüsse und Zinsen fließen dem Fonds zu. Zuführungen zu Fonds sind nicht deckungsfähig mit anderen Aufwendungen. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind nicht zulässig.

(3) Bei Wegfall des Zuwendungszweckes fallen die verbleibenden Mittel an die Haushaltswirtschaft zurück.

(4) Synode und Oberkirchenrat können im gegenseitigen Einvernehmen einen Ausschuss bilden, der über die Vergabe der Zuwendungen aus dem Fonds entscheidet.

(5) Über die Mittelvergabe ist der Landessynode zu berichten.

Erläuterung zu § 27 HHO

Rückflüsse an die Fonds der Landeskirche und ihre Zinserträge werden nicht im Haushaltsplan der Landeskirche dargestellt.

§ 28 Überschuss, Fehlbetrag

Ein Überschuss oder Fehlbetrag der Jahresrechnung ist spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr einzustellen.

(Zu § 28 i.V.m. § 58 HHO)

20. Der ermittelte Überschuss oder Fehlbetrag ist in den Vermögenshaushalt einzustellen.

Erläuterung zu § 28 HHO

Die Ermittlung des Überschusses oder Fehlbetrages ist in der DVO zu § 58 HHO geregelt.

§ 29 Einrichtungen, Wirtschaftsbetriebe und Sondervermögen

(1) Für Sondervermögen ist ein Sonderhaushaltsplan aufzustellen. Für rechtlich unselbständige Einrichtungen kann eine gesonderte Planung aufgestellt werden. Mit dem Beschluss über die Sonderhaushaltspläne können, unbeschadet der Regelung in Absatz 4, durch Verordnung oder durch Satzung Selbstverwaltungsgremien der Sondervermögen oder rechtlich unselbständigen Einrichtungen beauftragt werden.

(2) Bei Wirtschaftsbetrieben ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, wenn ein Wirtschaften nach den Bestimmungen der Haushaltsordnung und nach dem Haushaltsplan nicht zweckmäßig ist.

(3) Für Wirtschaftsbetriebe gelten die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nach dem Handelsgesetzbuch. Ergänzend sind die Grundsätze dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Der Haushaltsplan ist mit dem Sonderhaushaltsplan nur über die Zuführungen oder die Ablieferungen verbunden.

(Zu § 29 Abs. 2 HHO)

21. Der Kontenrahmen für Wirtschaftsbetriebe nach § 29 HHO gliedert sich nach folgenden Kontenklassen:

- Kontenklasse 0: Bilanz – Aktiva: Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen
Kontenklasse 1: Bilanz – Aktiva: Umlaufvermögen, aktive Rechnungsabgrenzung
Kontenklasse 2: Bilanz – Passiva: Eigenkapital, Sonderposten, Rücklagen, Rückstellungen
Kontenklasse 3: Bilanz – Passiva: Zweckgebundene Zuwendungen, Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung
Kontenklasse 4: GuV – Erträge: Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit
Kontenklasse 5: GuV – Erträge: Sonstige Erträge
Kontenklasse 6: GuV – Aufwand: Aufwendungen aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit
Kontenklasse 7: GuV – Aufwand: Sonstige Aufwendungen
Kontenklasse 8: Eröffnungs- und Abschlusskonten
Kontenklasse 9: LKR- Verrechnungskonten

Innerhalb dieser Kontenklassen werden die Konten nach dem Rahmenkontenplan in **Anlage 3** zu dieser Verordnung festgelegt.

Erläuterung zu § 29 HHO

Zuweisungen an Gruppen und Kreise der Kirchengemeinden sind im Haushaltsplan oder Sonderhaushaltsplan der kirchlichen Körperschaft zu veranschlagen. Die Bewirtschaftung kann einem oder einer Verantwortlichen der Gruppe oder des Kreises übertragen werden. Wenn dabei nach § 19 Abs. 2 HHO die unechte Deckungsfähigkeit erklärt ist, können Erträge der Gruppen und Kreise von diesen unmittelbar und im selben Haushaltsjahr verwendet werden. Um zu vermeiden, dass Gruppen und Kreise unbemerkt vom Kirchengemeinderat große finanzielle Risiken eingehen und vielleicht unbemerkt in größerem Umfang steuerpflichtige Tatbestände geschaffen werden, sind die Bewirtschaftung und die unechte Deckungsfähigkeit betragsmäßig durch den Kirchengemeinderat zu begrenzen. Soweit kein Verfügungsbetrag nach § 26 HHO angesetzt wird, ist eine genauere Veranschlagung und Planung im Haushaltsplan oder einem Sonderhaushaltsplan notwendig. Insbesondere bei von den Gruppen und Kreisen durchgeführten Reisen ist zu klären, ob es sich um kirchliche Arbeit handelt.

Wegen der Durchbuchung des Kassenbestandes siehe DVO zu § 51 HHO.

Der Oberkirchenrat hat für Wirtschaftsbetriebe eine einheitliche Systematik und einen einheitlichen Kontenplan für die Wirtschaftspläne festgelegt (siehe DVO zu § 16 HHO).

Erläuterung zu § 29 Abs. 2 HHO

Sonderhaushaltspläne und Wirtschaftspläne sind gesondert zu beschließen. Auch wenn der Wirtschaftsplan oder Sonderhaushaltsplan in mehrere Kostenstellen untergliedert ist, wird als Anlage zum Haupthaushaltsplan nach § 30 HHO nur eine zusammenfassende Darstellung beigelegt. Die erbrachten Leistungen sollen kurz beschrieben werden. Die Errichtung eines Wirtschaftsbetriebes ist im Blick auf die Prüfung nach § 83 HHO dem Rechnungsprüfamt mitzuteilen.

Erläuterung zu § 29 Abs. 4 HHO

Auch für Sonderhaushaltspläne und Wirtschaftspläne gilt der Grundsatz der Gesamtdckung nach § 6 HHO. Sie sind in sich auszugleichen, ggf. durch eine Zuführung oder Ablieferung. Kredite nach § 23 HHO dürfen zur Deckung des Haushalts nur im rechtlich zulässigen Rahmen eingesetzt werden.

§ 30
Anlagen zum Haushaltsplan

(1) Dem Haushaltsplan sind als Anlagen beizufügen:

1. Übersichten über die Erträge, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen in den Wirtschaftsplänen oder Sonderhaushaltsplänen,
2. ein Haushaltsquerschnitt nach Bausteinen und Kostenstellen oder Budgets; hiervon kann der Oberkirchenrat außer für den Bereich der Landeskirche Befreiung erteilen,
3. eine Schuldenstandsübersicht, die auch die übernommenen Bürgschaften ausweist und
4. die Bilanz des gegenüber dem Planungsjahr vorvergangenen Jahres, soweit eine solche aufgestellt ist, mindestens jedoch eine Übersicht über die Rücklagen und das sonstige Vermögen mit Ausnahme des Grund- und Sachvermögens (Geldvermögensübersicht) sowie ein Immobilienverzeichnis der Grundstücke und Gebäude.

(2) Der Oberkirchenrat legt im Wege der Verordnung Bestimmungen über die Gliederung und Aufstellung der Übersichten fest.

(Zu § 30 Abs. 1 Nr. 2 HHO)

22. Von der Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltsquerschnitts wird nach § 30 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz HHO Befreiung erteilt, soweit das Haushaltsvolumen (siehe § 74 HHO) des Haushaltsplans 750.000 Euro nicht überschreitet.

Dies gilt nicht für den Haushaltsplan einer Gesamtkirchengemeinde, in dem die Haushalte der Teilkirchengemeinden als Sachbuchbereiche dargestellt sind.

Der auf der Basis von Kostenstellen und Bausteinen erstellte Haushaltsquerschnitt ist gegliedert nach Sachbuchbereichen und den obersten Gliederungsebenen des Ergebnisplans nach Nr. 14.

(Zu § 30 Abs. 1 Nr. 3 HHO)

23. Die Schuldenstandsübersicht weist den voraussichtlichen Stand (Planwerte) der Schulden zum Ende des Vorjahres sowie den Schuldenstand zum Ende des vorvergangenen Jahres aus. Sie kann auch den geplanten Stand zum Ende des Planjahres ausweisen. Die Schuldenstandsübersicht enthält eine Aufgliederung der Schulden nach Verwendungszweck, Gläubiger, Genehmigungsvermerk, Tilgungshöhe und dem Zinssatz des laufenden Haushaltsjahres.

Weiter stellt die Schuldenstandsübersicht den voraussichtlichen Stand (Planwerte) der Bürgschaften zum Ende des Vorjahres sowie den Stand der Bürgschaften zum Ende des vorvergangenen Jahres dar. Sie kann auch den geplanten Stand zum Ende des Planjahres ausweisen. Die Aufstellung der Bürgschaften enthält eine Aufgliederung nach Schuldner, Bürgschaftsgläubiger und Genehmigungsvermerke.

Zu § 30 Abs. 1 Nr. 4 HHO)

24. Die Geldvermögensübersicht ist entsprechend § 68 HHO nach folgendem Schema zu gliedern:

Aktiva - Mittelverwendung

- A Anlagevermögen
 - I Finanzanlagen
 - 1. Langfristige Geldanlagen/Beteiligungen
 - 2. Langfristige Forderungen
- B Umlaufvermögen
 - I Kurzfristige Forderungen, Vorräte
 - 1. Forderungen aus Kirchensteuerzuweisungen
 - 2. Forderungen aus öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderung
 - 3. Forderungen aus Lieferung und Leistung
 - II Liquide Mittel
 - 1. Wertpapiere des Umlaufvermögens
 - 2. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks
 - III Sonstiges Umlaufvermögen
- C Rechnungsabgrenzungsposten
- D Ausgleichsposten
 - I Durch Sachanlagen gedeckte Verbindlichkeiten
 - II Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Passiva - Mittelherkunft

- A Eigenkapital
 - I Kapitalgrundstock
 - 1. Vermögensgrundstock
 - 1.1 frei
 - 1.2 Geldvermögensgrundstock
 - II Rücklagen
 - 1. Pflichtrücklagen nach § 74 Abs. 3
 - 1.1 Betriebsmittlrücklage
 - 1.2 Ausgleichsrücklage
 - 1.3 Tilgungsrücklage
 - 1.4 Substanzerhaltungsrücklage
 - 1.5 Bürgschaftssicherungsrücklage
 - 2. Sonstige Rücklagen
 - 2.1 Zweckgebundene Rücklagen
 - 2.2 Freie Rücklagen
 - IV Vortrag, Überschuss, Fehlbetrag
 - 1. Gewinnvortrag / Verlustvortrag
 - 2. Gewinnvortrag / Verlustvortrag
- B Rückstellungen
- C Verbindlichkeiten
 - I Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Zuwendungen
 - 1. Zweckgebundene Erbschaften / Vermächtnisse (nicht verwendet)
 - 2. Zweckgebundene Opfer und Spenden (nicht verwendet)
 - 3. Verbindlichkeiten aus Förderung für Investitionen
 - II Geldschulden
 - 1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
 - 2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 - 2.1 Investitionskredite
 - 2.2 Kassenkredite
 - III Sonstige Verbindlichkeiten
- D Rechnungsabgrenzungsposten

Haushaltsordnung
Durchführungsverordnung
Erläuterungen

Erläuterung zu § 30 Abs. 1 HHO

Für die Genehmigung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden sind folgende Anlagen, soweit sie Grundlage für die Steuerbedarfsermittlung sind, beizufügen: Zinsberechnung, Berechnung der frei verfügbaren Mittel und der Sachkostenpauschalierung. Solange eine gemeinsame Ausgleichsrücklage nach § 74 Abs. 4 Satz 1 HHO besteht ist die Gliederungsziffer Passiva A II 1.2 Ausgleichsrücklage nicht bebuchbar. Zu Gliederungsziffer Passiva A II 2 vgl. Erläuterung zu § 68 HHO.

§ 31
Aufstellung, Verabschiedung und Bekanntmachung des Haushaltsplans

- (1) Der Haushaltsplan soll vor Beginn des Haushaltsjahres aufgestellt und verabschiedet werden.
- (2) Die Haushaltspläne von Landeskirche und Kirchengemeinden sind bekannt zu machen.
- (3) Ist der Haushaltsplan ausnahmsweise nicht rechtzeitig beschlossen, so sind
 1. nur die Aufwendungen zu tätigen, die bei sparsamer Verwaltung nötig sind, um
 - a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen,
 - b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,
 2. die Erträge fortzuerheben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
 3. Kassenkredite nur im Rahmen der Ermächtigung des Vorjahres zulässig.

Erläuterung zu § 31 HHO

Die näheren Vorschriften zur Bekanntmachung ergeben sich für die Kirchengemeinden aus § 43 Abs. 4 KGO und für die Landeskirche aus § 6 Abs. 3 KiStO.

§ 32
Nachtragshaushaltsplan

- (1) Ein Nachtragshaushaltsplan ist spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, wenn sich zeigt, dass
 1. ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich auch bei Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nur durch eine Änderung des Haushaltsplans erreicht werden kann oder
 2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden müssen.
- (2) Für den Nachtragshaushaltsplan gelten die Vorschriften über den Haushaltsplan entsprechend.

§ 33
Durchlaufende Gelder, fremde Mittel

Im Haushaltsplan werden nicht veranschlagt:

1. durchlaufende Gelder
2. Beträge, die aufgrund einer Ermächtigung unmittelbar für den Haushalt eines anderen öffentlichen Aufgabenträgers eingenommen oder ausgegeben werden.

(Zu § 33 HHO)

25. Die von den Kirchengemeinden für andere als für eigene Zwecke erhobenen Opfer sind bei der Kostenstelle Allgemeine Finanzwirtschaft (SBA 2) einzunehmen und weiterzuleiten. Bei der Bezirksamplersammelstelle sind diese Opfer als durchlaufende Gelder (SBA 8) zu buchen.

2. Unterabschnitt: Ausführung des Haushaltsplans

§ 34

Erhebung der Erträge, Bewirtschaftung der Aufwendungen

(1) Erträge sind rechtzeitig und vollständig zum Fälligkeitstermin zu erheben; ist keine Frist gesetzt, sind sie so bald als möglich einzuziehen. Ihr Eingang ist zu überwachen.

(2) Die Mittel für Aufwendungen sind so zu verwalten, dass sie zur Deckung der Aufwendungen ausreichen, die unter die einzelnen Zweckbestimmungen fallen. Sie dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn es die wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben erfordert.

(Zu § 34 HHO)

26. Eine geeignete Maßnahme zur Kontrolle der Ansätze für Aufwendungen ist die im einheitlichen Programm nach § 49 Abs. 3 HHO vorhandene Auswertung „Haushaltsüberwachungsliste“.

Eine geeignete Maßnahme zur Gewährleistung des Haushaltsausgleichs ist eine haushaltswirtschaftliche Sperre.

Erläuterung zu § 34 HHO

Entscheidungen eines Gremiums im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung sind im Protokoll nachzuweisen. Bei den Rechnungsbeilagen sollte ein Protokollauszug, mindestens ein Hinweis auf die Fundstelle, vorliegen.

§ 35

Stellenbesetzung

Ein Amt, das in einer kirchlichen oder staatlichen Besoldungsordnung aufgeführt ist, darf nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden.

(Zu § 35 HHO)

27. Die Regelung betrifft alle öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse auf Lebenszeit.

Erläuterung zu § 35 HHO

§ 35 HHO verbietet die Besetzung von Stellen für angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Pfarrerinnen und Pfarrern und Kirchenbeamtinnen und -beamten.

§ 36 Aufwendungen für Investitionen

Aufwendungen für Investitionen dürfen erst verursacht werden, wenn die Finanzierung gesichert ist.

§ 37 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen dürfen nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs getätigt werden. Zugleich ist über die Deckung zu entscheiden.

(2) Das gleiche gilt für Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Aufwendungen entstehen können.

(3) Mehraufwendungen bei übertragbaren Mitteln sind auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen.

Erläuterung zu § 37 HHO

Die in § 37 Abs. 3 HHO genannten Mehraufwendungen bei übertragbaren Aufwendungsmitteln sind Vorgriffe im Sinne des § 58 Abs. 2 Nr. 2 HHO. Die Entscheidungsbefugnis über außerplanmäßige Aufwendungen ist in jeder Körperschaft zu regeln. In der Kirchengemeinde ist, wenn nicht eine besondere Regelung getroffen ist, der Kirchengemeinderat zuständig.

§ 38 Verpflichtungsermächtigungen

(1) Verpflichtungen zur Veranlassung von Aufwendungen für Investitionen in künftigen Jahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

(2) Die Verpflichtungsermächtigungen gelten weiter, bis der Haushaltsplan für das folgende Jahr erlassen ist.

Erläuterung zu § 38 HHO

Bei Investitionsmaßnahmen, die als Baubuch (§ 51 HHO) abgewickelt werden, muss das Instrument der Verpflichtungsermächtigungen nicht angewandt werden, da die gesamte Finanzierung vor Beginn der Maßnahme in einem Finanzierungsplan nachzuweisen ist.

§ 39 Beschaffungen, Vergabe von Aufträgen

Der Oberkirchenrat kann für die Vergabe von Aufträgen und für Beschaffungen Richtlinien erlassen.

(Zu § 39 HHO)

28. Für den Anwendungsbereich der Haushaltsordnung sollen in der Regel die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und, soweit solche erfolgt sind, die vom Oberkirchenrat erlassenen Änderungen angewandt werden.

Bauleistungen der Landeskirche, der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sind grundsätzlich im Wege der Beschränkten Ausschreibung zu vergeben. Dabei ist darauf zu achten, dass nur Angebote von fachkundigen, leistungsfähigen und zuverlässigen Bewerbern eingeholt werden. Die Beschränkung des Bewerberkreises auf Gemeindeangehörige sowie auf orts- und kreisansässige Firmen ist unzulässig. Es muss ein ausreichender Bieterwettbewerb sicher gestellt sein.

Sofern bei Drittzuschüssen eine andere Ausschreibungsart Fördervoraussetzung ist, ist dies zu beachten.

Bei sonstigen Vergaben und Beschaffungen über 3.000 Euro sind mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen, sofern eine entsprechende Anzahl leistungsfähiger Anbieter vorhanden ist. Die Vergabe erfolgt in der Regel freihändig. Auf die Möglichkeit einer entsprechenden Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen im Bereich der Landeskirche wird hingewiesen. Ist ein Angebot eindeutig unzureichend, ist es auszuschneiden. Bleibt nach dieser Prüfung nur noch ein Angebot übrig, ist zu prüfen, ob eine neue Angebotseinholung angebracht ist. Ein kirchlicher Anbieter kann bevorzugt werden, wenn er gleiche Leistungen zu einem gleichen Preis wie andere Anbieter angeboten hat oder wenn sich durch die Auftragsvergabe an einen kirchlichen Anbieter insgesamt eine bessere Wirtschaftlichkeit ergibt.

Erläuterung zu § 39 HHO

Die Pflicht zu bestimmten Ausschreibungsarten gibt es insbesondere bei Zuschüssen des Bundes und des Landes.

Wegen der Beschaffung von EDV-Programmen wird auf das IT-Konzept der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und auf die „Richtlinien zur Freigabe von EDV-Programmen“ hingewiesen.

§ 40

Sachliche und zeitliche Bindung

(1) Die Erhebung von Erträgen und das Tätigen von Aufwendungen werden für das Haushaltsjahr angeordnet, in dem sie entstehen. Werden sie in einem anderen Haushaltsjahr fällig, ist für die periodengerechte Ergebnisermittlung zeitlich abzugrenzen.

(2) Mittel für Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden.

(3) Bei übertragbaren Mitteln für Aufwendungen können Haushaltsreste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Bei Mitteln für Baumaßnahmen tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das nächste Haushaltsjahr, nach dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen worden ist. Darüber hinaus dürfen Haushaltsreste nur in besonders begründeten Einzelfällen gebildet werden (Haushaltsaufwendungsrest).

(4) Zweckgebundene Erträge bleiben auch über das Haushaltsjahr hinaus zweckgebunden, solange der Zweck fort dauert.

(5) Haushaltsreste bezüglich der Erhebung von Erträgen dürfen nur bis zu der Höhe gebildet werden, in der ihr Eingang sicher erwartet werden kann (Haushaltsertragsrest).

Erläuterungen zu § 40 Abs. 3 HHO

Bei der Führung von Baubüchern entfällt die Bildung von Haushaltsresten, da Baubücher die jahresübergreifende Abwicklung gewährleisten.

§ 41
Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, Kleinbeträge

(1) Forderungen dürfen nur

1. gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Schuldner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
2. niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
3. ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine unzumutbare Härte bedeuten würde oder wenn der Einziehung ein überwiegendes kirchliches Interesse entgegensteht. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder die Anrechnung von geleisteten Beträgen.

(2) Stundung, Niederschlagung und Erlass sind von den hierfür zuständigen Stellen der kassenführenden Stelle unverzüglich, Stundung und Erlass mindestens gleichzeitig mit der Benachrichtigung des oder der Zahlungspflichtigen schriftlich mitzuteilen.

(3) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(4) Die Verwaltung kann davon absehen, Kleinbeträge geltend zu machen oder zurück zu erstatten, es sei denn, dass dies aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.

(Zu § 41 HHO)

29. Kleinbeträge sind solche bis 10 Euro.

30. Eine erhebliche Härte für den Anspruchsgegner oder die Anspruchsgegnerin ist anzunehmen, wenn er oder sie sich auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Eine unzumutbare Härte ist anzunehmen, wenn sich der Anspruchsgegner oder die Anspruchsgegnerin in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und die Weiterverfolgung des Anspruchs voraussichtlich zu einer Existenzgefährdung führen würde. In Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung ist dem über den Haushaltsplan beschließenden Gremium oder dem von ihm beauftragten Ausschuss Kenntnis zu geben.

Zuständige Stelle im Sinne des Absatzes 2 sind die Bewirtschaftungsbefugten im Einvernehmen mit dem oder der Beauftragten für den Haushalt, soweit dessen oder deren Befugnisse nicht auf andere Personen übertragen wurden.

§ 42 Verwendungsnachweis

Bei der Bewilligung von Zuwendungen an Dritte, bei der Zusage von Krediten und bei der Übernahme von Bürgschaften für Dritte ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht zu vereinbaren. Der Haushaltsgeber kann für geringfügige Zuwendungen bis zu einer von ihm festgelegten Höhe auf Verwendungsnachweise verzichten.

(Zu § 42 HHO)

31. Ein Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung kann durch Einzelnachweis oder durch Vorlage einer Jahresrechnung erfolgen.

Erläuterung zu § 42 HHO

Das Prüfungsrecht nach § 42 Satz 2 HHO bedingt nicht, dass eine Prüfung in jedem Fall durchgeführt werden muss. Die Entscheidung über die Durchführung einer Prüfung liegt in der Entscheidung des Rechnungsprüfamts.

§ 43 Kassen- und Buchungsanordnung

(1) Kassen- und Buchungsanordnungen sind schriftlich oder in elektronischer Form, die den Anforderungen des § 50 Abs. 1 und 2 genügt, zu erteilen; sie müssen insbesondere den Grund und soweit möglich die Berechnung enthalten. Unterlagen, die die Zahlung oder Buchung begründen, sollen beigelegt werden. Kassen- und Buchungsanordnungen müssen rechnerisch geprüft und sachlich festgestellt sein.

(2) Der oder die Anordnungsberechtigte darf keine Kassen- und Buchungsanordnungen erteilen, die auf ihn oder sie oder den Ehegatten lauten oder einer oder einem von ihnen einen unmittelbaren Vorteil bringen. Das gleiche gilt für Angehörige, die mit dem oder der Anordnungsberechtigten bis zum dritten Grad verwandt, bis zum zweiten Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sind.

(3) Wer Kassen- und Buchungsanordnungen erteilt, darf an Zahlungen oder Buchungen nicht beteiligt sein.

(4) Auszahlungsanordnungen zu Lasten des Haushalts dürfen nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. § 37 bleibt unberührt.

(5) Die Kasse kann durch allgemeine Anordnungen jeweils für ein oder mehrere Haushaltsjahre mit der Erhebung solcher Erträge oder der Leistung solcher Aufwendungen beauftragt werden, die regelmäßig wiederkehren und die nach Art und Höhe bestimmt sind. Unter den gleichen Voraussetzungen ist die Abbuchung zulässig.

(6) Form und Inhalt von Kassen- und Buchungsanordnungen regelt eine Verordnung des Oberkirchenrats.

(Zu § 43 Abs. 6 HHO)

32. Eine Kassenanordnung muss enthalten:

- a) den Betrag,
- b) den Fälligkeitstag, sofern nicht sofortige Fälligkeit gegeben ist,
- c) bei Einzahlungen den Zahlungspflichtigen oder die Zahlungspflichtige, bei Auszahlungen den Zahlungsempfänger oder die Zahlungsempfängerin; bei unbaren Auszahlungen sind die Bankverbindung (Kontonummer und Bankleitzahl) oder bei automatisierter Zahlung die Empfängernummer anzugeben,
- d) die Haushaltsstelle und das Haushaltsjahr,
- e) den Zahlungsgrund,
- f) die Feststellungsvermerke,
- g) das Datum der Anordnung und
- h) die Unterschrift des oder der Anordnungsberechtigten.

Bei elektronischen Signaturen müssen diese mindestens während der Dauer der Aufbewahrungsfristen nachprüfbar sein.

Der Nachweis über die Aufnahme in Bestandsverzeichnisse ist auf der Kassenanordnung zu vermerken.

33. Feststellungsvermerke beziehen sich auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit.

- a) Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit wird bestätigt, dass
 1. die im Rechnungsbeleg enthaltenen tatsächlichen Angaben richtig sind und
 2. die Lieferung und Leistung entsprechend der zugrundeliegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist.
Sofern besondere Fachkenntnisse auf bautechnischem, ärztlichem oder einem sonstigen Gebiet erforderlich sind, ist durch eine sachverständige Person als besonderer Teil der sachlichen Feststellung die fachtechnische Richtigkeit zu bescheinigen.
- b) Mit der Bescheinigung der rechnerischen Richtigkeit wird bestätigt, dass der anzunehmende oder auszuzahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben in der Kassenanordnung, ihren Anlagen und in begründenden Unterlagen richtig sind. Dieser Feststellungsvermerk umfasst auch die ordnungsgemäße Anwendung der den Berechnungen zugrundeliegenden Ansätze nach den Berechnungsunterlagen (z. B. Bestimmungen, Verträge, Tarife).

34. Die Anordnung und die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit müssen von insgesamt mindestens zwei Personen vorgenommen werden.

35. Bei allgemeinen Anordnungen ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit im Nachhinein festzustellen. Nach Art und Höhe bestimmt sind zumindest alle Aufwendungen und Erträge, die durch Gesetz oder Vertrag festgelegt sind. Dies hat spätestens zum Ende des Haushaltsjahres zu erfolgen.

36. Die Berechtigung zur Erteilung von Kassenanordnungen ist, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift geregelt ist, schriftlich zu regeln. Über Art und Umfang der Anordnungsbefugnis der Anordnungsberechtigten ist die Kasse zu unterrichten.

37. Werden Ansprüche oder Zahlungsverpflichtungen in automatisierten Verfahren ermittelt, muss sichergestellt sein, dass

- a) das angewandte Verfahren von der zuständigen Stelle nach vorausgegangener Prüfung freigegeben ist,
- b) gültige Programme verwendet werden, die dokumentiert sind,
- c) die Daten vollständig und richtig erfasst, eingegeben, verarbeitet, gespeichert und ausgegeben werden,

- d) in das automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann,
- e) die gespeicherten Daten nicht verloren gehen und nicht unbefugt geändert werden können,
- f) die Unterlagen, die für den Nachweis der richtigen und vollständigen Ermittlung der Ansprüche oder Zahlungsverpflichtungen erforderlich sind, einschließlich eines Verzeichnisses über den Aufbau der Datenträger und die Dokumentation der verwendeten Programme bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für Belege verfügbar bleiben,
- g) die nach Buchst. c) genannten Tätigkeitsbereiche gegenüber der Programmierung und gegebenenfalls gegeneinander abgegrenzt und die dafür Verantwortlichen bestimmt werden.

Soweit durch Informations- und Kommunikationstechnik eine der schriftlichen Form entsprechende Dokumentation ermöglicht wird, kann die Kassenanordnung unter den Bedingungen des § 50 HHO in dieser Weise erfolgen.

Erläuterung zu § 43 HHO

Allgemeine Anordnungen müssen einen Höchstbetrag für Einzelleistungen oder die Gesamtzahlung festlegen.

Gehaltseinweisungen an die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGASSt.) sind keine Anordnungen, sondern lediglich Belege über Bewirtschaftungsentscheidungen. Die Landeskirche zahlt die Beträge im Auftrag des Anstellungsträgers zunächst selbst aus. Dazu erfolgt eine Anordnung (durch die ZGASSt.) und Auszahlung (durch die Kasse der Landeskirche). Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit beschränkt sich auf die Übereinstimmung mit der Gehaltseinweisung. Die Feststellung, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin während der gesamten bezahlten Zeit Anspruch auf das angewiesene Gehalt gehabt hat, muss spätestens zum Rechnungsabschluss von der anstellenden Körperschaft getroffen werden, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsstelle. Für die Verrechnung der Kosten mit der Landeskirche ist eine Anordnung notwendig.

Die Regelung, dass zwei Personen an der Anordnung und den Feststellungsvermerken beteiligt sein müssen, stellt klar, dass jede Kassenanordnung von zwei Personen verantwortet wird und nicht nur eine Trennung von Anordnung und kassenmäßigem Vollzug gefordert ist.

Bei Kirchengemeinden ist nach § 43 Abs. 4 KGO grundsätzlich der Kirchengemeinderat anordnungsbefugt, der diese Befugnis nach Nr. 68 b AVO zur KGO durch einfachen Beschluss (an Mitglieder des Kirchengemeinderats und beschließender Ausschüsse) oder Ortssatzung (an andere Personen) übertragen kann. Die Bestimmung gilt entsprechend für den Kirchenbezirk (Nr. 25 AVO zur KBO).

IV. Abschnitt

Berichtswesen und Controlling des Finanzwesens und der inhaltlichen Planung

§ 44 Berichtswesen

Jede kirchliche Körperschaft oder Stiftung hat ein dem Umfang ihrer Tätigkeit entsprechendes internes Berichtswesen einzurichten, nach dem die bewirtschaftenden Stellen gegenüber festzulegenden verantwortlichen Stellen über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und Veränderungen bei den vereinbarten Zielen berichten.

§ 45 Controlling

(1) Jede kirchliche Körperschaft oder Stiftung hat über Umfang und Inhalt des Controllings eine Regelung zu treffen, die sich an der wirtschaftlichen Betätigung, dem Haushaltsvolumen und der Struktur orientiert.

(2) Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass sich die Aufwendungen im Rahmen der Haushaltsansätze halten und der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt.

(3) Der Oberkirchenrat kann durch Verordnung eine allgemeine Regelung treffen.

V. Abschnitt Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung

§ 46 Ausführung von Kassen- und Buchungsanordnungen

(1) Die Kasse darf nur auf Grund einer schriftlichen oder in geeigneter elektronischer Form erstellten Kassen- und Buchungsanordnung

1. Einzahlungen annehmen oder Auszahlungen leisten und die damit verbundenen Buchungen vornehmen (Annahmeanordnung oder Auszahlungsanordnung),
2. Buchungen vornehmen, die das Ergebnis in den Büchern ändern und die sich nicht in Verbindung mit einer Zahlung ergeben (Buchungsanordnung).

(2) Ist für die Kasse zu erkennen, dass sie empfangsberechtigt ist, hat sie Einzahlungen auch ohne Annahmeanordnung anzunehmen und zu buchen. Die Annahmeanordnung ist unverzüglich einzuholen.

(Zu § 46 HHO)

38. Über Buchungen, die ohne Kassenanordnung vorgenommen werden, müssen in den Rechnungsakten Buchungsbelege vorhanden sein. Nicht angeordnet werden Zahlungseingänge, bei denen die Kasse erkennt, dass sie nicht empfangsberechtigt ist, und die unverzüglich zurückerstattet oder weitergeleitet werden.

Erläuterungen zu § 46 HHO

Zur elektronischen Form siehe DVO zu § 43 Abs. 6 HHO.

Auch die Annahme und Auszahlung von Vorschüssen und Verwahrgeldern ist anzuordnen.

§ 47 Einzahlungen

(1) Zahlungsmittel, die der Kasse von der einzahlenden Person übergeben werden, sind in deren Gegenwart auf ihre Echtheit, Vollzähligkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

(2) Wechsel dürfen nicht in Zahlung genommen werden. Schecks werden nur unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung als Zahlungsmittel angenommen; sie sind unverzüglich dem Geldinstitut zur Gutschrift vorzulegen. Eine Herauszahlung auf Schecks ist unzulässig.

(3) Die Kasse hat über jede Bareinzahlung der einzahlenden Person eine Quittung zu erteilen. Wird die Einzahlung durch Übergabe eines Schecks erfüllungshalber bewirkt, ist mit dem Zusatz „Eingang vorbehalten“ zu quittieren.

(4) Die Bestimmungen in Absatz 2 und 3 über Schecks gelten entsprechend für die Annahme anderer Zahlungsmittel, die erfüllungshalber übergeben werden.

(5) Unbare Einzahlungen können mit Hilfe solcher elektronischer Zahlungsmittel oder durch solche Abbuchungsverfahren erfolgen, die vom Oberkirchenrat zugelassen sind.

§ 48 Auszahlungen

(1) Auszahlungen sind zu dem in der Auszahlungsanordnung genannten Zeitpunkt oder, wenn ein solcher nicht genannt ist, unverzüglich zu leisten. Skontofristen sind zu beachten. Die Kasse soll, soweit rechtlich zulässig, Ansprüche des oder der Empfangsberechtigten gegen eigene Ansprüche aufrechnen.

(2) Auszahlungen sind nach Möglichkeit unbar abzuwickeln. Die Kasse kann ein Geldinstitut beauftragen oder einen Empfangsberechtigten oder eine Empfangsberechtigte ermächtigen, Ansprüche bestimmter Art vom Konto der Kasse abzubuchen oder abbuchen zu lassen (Dauerauftrags- oder Banklastschriftverfahren). Es ist unzulässig, Wechsel auszustellen.

(3) Die Kasse hat grundsätzlich über jede Auszahlung, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln geleistet wird, von dem Empfänger oder der Empfängerin eine Quittung zu verlangen. Der oder die Anordnungsberechtigte kann eine andere Art des Nachweises zulassen, wenn dem Empfänger oder der Empfängerin die Ausstellung einer Quittung nicht möglich oder zumutbar ist.

(4) Bei unbaren Auszahlungen ist auf der Kassenanordnung zu vermerken, an welchem Tag der Beleg erfasst wurde, und über welches Geldinstitut der Betrag ausbezahlt worden ist. Der Nachweis über die Belastung auf dem Konto muss über das Erfassungsdatum feststellbar sein.

(Zu § 48 HHO)

39. Auf einen Vermerk auf der Kassenanordnung nach § 48 Abs. 4 HHO kann verzichtet werden, wenn in geeigneter Weise sichergestellt ist, dass der Tag der Auszahlung und der Zahlweg nachvollziehbar dokumentiert sind.

§ 49 Form und Sicherung der Bücher

(1) Die Buchführung muss ordnungsmäßig, sicher und wirtschaftlich sein.

(2) Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und nachprüfbar sein.

(3) Die Bücher werden mit Hilfe eines oder durch ein vom Oberkirchenrat festgelegtes, einheitliches Verfahren der elektronischen Datenverarbeitung geführt. Der Oberkirchenrat kann Ausnahmen zulassen.

(4) Die Bücher sind durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Wegnahme und Veränderungen zu schützen.

(Zu § 49 Abs. 1 HHO)

40. Eintragungen in Büchern dürfen nur zur Berichtigung von Schreib- und Rechenfehlern und sonstigen offensichtlichen Unrichtigkeiten geändert werden. Änderungen müssen so vorgenommen werden, dass die ursprüngliche Eintragung lesbar bleibt.

(Zu § 49 Abs. 3 HHO)

41. Für Diakonie- und Sozialstationen gilt die Ausnahmegenehmigung nach § 49 Abs. 3 HHO aufgrund der Pflegebuchführungsverordnung als erteilt. Die Freigabe nach § 50 Abs. 1 HHO für die von ihnen eingesetzten Programme bleibt vorbehalten.

Die Zeitbuchführung soll über eine computergestützte Zeitbucherfassung vorgenommen werden. Die Sachbuchführung erfolgt in der Regel bei manueller wie bei elektronischer Zeitbuchführung im einheitlichen Verfahren der elektronischen Datenverarbeitung.

Erläuterungen zu § 49 HHO

Derzeit zugelassene EDV-Verfahren sind baldmöglichst durch das einheitliche EDV-Verfahren (derzeit Navision) zu ersetzen.

Die Pflicht zur Anwendung des Kontenplans nach Anlage 1 zu § 16 HHO bleibt unberührt.

Die Nachprüfbarkeit setzt bei schriftlicher Buchführung dokumentenechte Eintragungen voraus, bei EDV-Buchführung die Einhaltung der Vorschriften nach § 50 HHO.

§ 50

Zahlungsverkehr und Buchführung mit elektronischer Datenverarbeitung

(1) Beim Zahlungsverkehr und bei der Buchführung mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung muss sichergestellt sein, dass die Programme geprüft und vom Oberkirchenrat freigegeben sind. Es sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die eine ordnungsgemäße Datenverarbeitung sicherstellen und geeignet und ausreichend sind, die Anforderungen an die Datensicherheit nach der Anlage zu § 9 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erfüllen.

(2) Bei der Buchführung durch elektronische Datenverarbeitung muss außerdem sichergestellt sein, dass

1. die Buchungen bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen der Bücher jederzeit in angemessener Frist ausgedruckt werden können,
2. die Unterlagen, die für den Nachweis der ordnungsmäßigen maschinellen Abwicklung der Buchungsvorgänge erforderlich sind, einschließlich eines Verzeichnisses über den Aufbau der Datensätze und der Dokumentation der verwendeten Programme bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist der Bücher verfügbar bleiben,
3. Berichtigungen der Bücher protokolliert und die Protokolle wie Belege aufbewahrt werden und

4. die Tätigkeitsbereiche von Organisation, Programmierung, Erfassung, Eingabe, Verarbeitung und Ausgabe der Daten gegeneinander abgegrenzt und die für sie Verantwortlichen bestimmt werden.

(3) Werden Bücher zunächst nach Absatz 2 durch elektronische Datenverarbeitung geführt, später aber ausgedruckt und in Papierform aufbewahrt, müssen die in Absatz 2 genannten Bedingungen bis zum Ausdruck erfüllt sein. Auf dem Ausdruck ist die Übereinstimmung mit dem durch elektronische Datenverarbeitung geführten Buch zu bestätigen. Der Ausdruck und die Bestätigung sind zu unterzeichnen.

(Zu § 50 HHO)

42. Die Regelung in Absatz 2 Nr. 4 bedeutet nicht, dass für jeden Bereich unterschiedliche Verantwortliche benannt werden müssen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass mindestens zwei Personen mit der Bedienung des EDV-Systems vertraut sind und sich gegenseitig kontrollieren.

Der Oberkirchenrat legt mit der Bekanntgabe der Programme die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für ihre Anwendung fest.

Erläuterungen zu § 50 HHO

Wegen der Beschaffung von EDV-Programmen wird auf das IT-Konzept der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und auf die „Richtlinien zur Freigabe von EDV-Programmen“ hingewiesen.

**§ 51
Zeitbuch, Sachbuch und Baubuch**

(1) Die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sind in zeitlicher Reihenfolge im Zeitbuch und in sachlicher Ordnung im Sachbuch zu buchen.

(2) Für größere Baumaßnahmen, außer solchen der Landeskirche, kann ein Baubuch geführt werden, das während der Bauzeit durchgängig die im Vermögenshaushalt jährlich gebuchten Erträge und Aufwendungen für die Baumaßnahme enthält. Seine Laufzeit ist im Haushaltsplan des Ausgangsjahres festzulegen auf das Ende des Jahres, das der Beendigung der Baumaßnahme nach dem vor der Veranschlagung nach § 25 Abs. 1 aufgestellten Zeitplan folgt. Der Oberkirchenrat kann die Laufzeit des Baubuchs auf Antrag verlängern. Die jährlichen Gesamtkosten für die Baumaßnahme sind festzustellen und in die Jahresrechnung (§ 58) zu übernehmen. Dabei ist über den aktuellen Stand der Baurechnung zu berichten. Die Rechnung im letzten Jahr der Baumaßnahme (Schlussrechnung) ist in die Jahresrechnung des Abschlussjahres zu übernehmen.

(3) Zum Sach- und zum Zeitbuch können Vorbücher geführt werden, deren Ergebnisse zu übernehmen sind. Sie sind in der Regel monatlich abzuschließen soweit sie nicht für Zahlstellen geführt werden. Bei geringem Umfang des Vorbuchs kann die Übernahme in das Zeitbuch in einem Betrag zum Übernahmezeitpunkt erfolgen. Die Übernahme in das Sachbuch erfolgt in diesem Fall nach pauschalierten Sätzen oder im Gesamtbetrag.

(4) Erträge und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu buchen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden.

(Zu § 51 Abs. 2 HHO)

43. Der Antrag auf Verlängerung der Laufzeit des Baubuchs nach Abs. 2 Satz 3 kann bis zum Ende des Jahres nach Ende des Baubuchs gestellt werden.

Erläuterungen zu § 51 Abs. 2 HHO

Die Verlängerung der Laufzeit des Baubuchs bis zu einem Jahr wird regelmäßig genehmigt.

Das Baubuch stellt eine Ausnahme vom Jährlichkeitsprinzip dar. Die Erträge und Aufwendungen werden, auch soweit sie nicht im Haushaltsjahr anfallen, insgesamt im Jahr des Beginns der Baumaßnahme veranschlagt. Dadurch ist es möglich, auf Verpflichtungsermächtigungen für die Baumaßnahme zu verzichten. Als Beginn der Baumaßnahme ist der Zeitpunkt des Übergangs von der Planungsphase zur Ausführungsphase anzusehen (§ 25 Abs. 1 HHO). Der Beginn ist daher durch das Eingehen verpflichtender Verträge über die Ausführung der Maßnahme bestimmt. Vor Beginn der Ausführungsphase entstandene Kosten (z.B. Planungskosten) werden in das Baubuch übernommen, damit dieses die gesamten Kosten der Maßnahme enthält.

Das Baubuch ist mit der Verabschiedung des Haushaltsplans des Ausgangsjahres der Baumaßnahme zu eröffnen. Die Eröffnung eines Baubuches während des Haushaltsjahres ist nur in einem Nachtragshaushaltsplan möglich. Für das Baubuch gelten die Bestimmungen für das Zeit- und Sachbuch, sofern nichts anderes geregelt ist.

Wesentliche Änderungen der Erträge oder Aufwendungen für Baumaßnahmen, für die ein Baubuch geführt wird, sind im nächsten Haushaltsplan zu veranschlagen.

Da das Baubuch mehrjährig läuft, wird es beim Jahresabschluss nicht mit einbezogen, sondern die aufgelaufenen Summen werden ins neue Jahr übernommen.

Die aufgelaufenen Summen werden ermittelt und in der Jahresrechnung dargestellt.

Beim Abschluss eines Baubuches sind die Erträge und Aufwendungen auszugleichen.

Für das Baubuch soll ein Vorbericht erstellt werden, wenn nicht auf den Vorbericht zum allgemeinen Sachbuch verwiesen werden kann (vgl. Nr. 46 zu § 54).

Zu den begründenden Unterlagen gehören z. B. der Bau- und Finanzierungsbeschluss, die Genehmigung des Oberkirchenrats, der Architektenvertrag, die Aufstellung des Architekten über die Gewährleistungsfristen und die Bauverträge mit den dazugehörigen Unterlagen (Ausschreibungstexte, Auftragsschreiben etc.).

Bei umfangreicheren Unterlagen genügt es, wenn im Verzeichnis die Fundstelle bei den Akten nachgewiesen wird; die Unterlagen sind dem Rechnungsprüfamt mit dem Baubuch vorzulegen.

Für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke wird für mehrjährige Bauvorhaben das Führen eines Baubuchs empfohlen.

Erläuterungen zu § 51 Abs. 3 HHO

Für Vorbücher gelten alle Regelungen zur Buchführung; sie sind Teil des Rechnungswerks und der Rechnungsprüfung mit vorzulegen.

Die Abrechnung von Gemeindefesten, Freizeiten und Projekten können als Vorbuch geführt werden. Der Saldo ist auf ein haushaltswirksames Konto zu buchen.

Ein geringer Umfang des Vorbuchs im Sinne von Absatz 3 Satz 3 und 4 kann angenommen werden, wenn die Aufwendungen und die Erträge jeweils 13.000 Euro pro Jahr nicht übersteigen und der Kassenbestand einschließlich des Bestandes einer Zahlstelle 6.000 Euro nicht übersteigt. Die Übernahme der Ergebnisse in einem Betrag setzt bei Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und kirchlichen Verbänden voraus, dass eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Kirchengemeinderats oder des sonst zur Bewirtschaftung gesetzlich zu-

ständigen Gremiums mindestens einmal jährlich Einsicht in die Rechnungsunterlagen nimmt. Das Prüfrecht des landeskirchlichen Rechnungsprüfamts bleibt davon unberührt. Dies ist gegenüber den für die direkte Bewirtschaftung Verantwortlichen klarzustellen.

Auf die Durchbuchung des Kassenbestands von Gruppen und Kreisen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke beim Rechnungsabschluss kann unter den genannten Voraussetzungen verzichtet werden. Die Pflicht zur Führung von Bestandsverzeichnissen bleibt davon unberührt. Wenn die Voraussetzungen nicht gegeben sind, müssen die Erträge und Aufwendungen spätestens für den Rechnungsabschluss im Sachbuch eingebucht werden. Soweit es nicht um Verfügungsbeträge geht, sind die Haushaltsansätze auch für Gruppen und Kreise im Haushaltsplan zu veranschlagen.

§ 52 Belege und Vortragsbuch

(1) Die Buchungen sind durch Kassen- oder Buchungsanordnungen sowie durch Unterlagen, aus denen sich der Zahlungsgrund ergibt (begründende Unterlagen), zu belegen. Die Anordnungen und die Belege sind nach der Gliederung des Sachbuchs aufzubewahren.

(2) Bei Kirchengemeinden und Kirchenbezirken wird ein Vortragsbuch geführt, in dem nach der Ordnung der Bausteine und Kostenstellen die Rechtsverhältnisse verzeichnet sind, die die Haushaltsführung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke über einen längeren Zeitraum als zwei Jahre beeinflussen.

(Zu § 52 HHO)

44. Den Einträgen im Vortragsbuch zugrunde liegende Verträge, Urkunden, Beschlüsse und entsprechende Unterlagen sind als Beilagen zum Vortragsbuch zu führen und sind begründende Unterlagen nach Abs. 1 (Wanderbeilagen). Die begründenden Unterlagen zu Liegenschaften und den Stiftungen können, wenn ihr Umfang gering ist, im Vortragsbuch geführt werden.

§ 53 Zeitliche Buchung

(1) Einzahlungen sind zu buchen

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs in der Kasse,
2. bei Überweisung auf ein Konto der Kasse an dem Tag, an dem die Kasse von der Gutschrift Kenntnis erhält.

(2) Auszahlungen sind zu buchen

1. bei Übergabe von Zahlungsmitteln an den Empfänger oder die Empfängerin am Tag der Übergabe,
2. bei manueller Überweisung auf ein Konto des Empfängers oder der Empfängerin am Tag der Einreichung des Auftrags beim Geldinstitut,

3. bei automatisiertem Buchungs- und Überweisungsverfahren am Tag der Erfassung bei der Kasse,
4. bei Abbuchung vom Konto der Kasse aufgrund einer Einzugsermächtigung (Banklastschriftverfahren) an dem Tag, an dem die Kasse von der Abbuchung Kenntnis erhält.

(3) Bei Verrechnungen und Umbuchungen zwischen verschiedenen Buchungsstellen sind die zusammenhängenden Einnahmen, Ausgaben, Erträge und Aufwendungen am gleichen Tag zu buchen.

(Zu § 53 HHO)

45. Jede Buchung im Zeitbuch muss enthalten:

- a) die laufende Nummer,
- b) den Buchungstag,
- c) einen Hinweis, der die Verbindung mit der sachlichen Buchung herstellt; dabei kann der Gegenstand angegeben werden,
- d) die Bezeichnung des oder der Einzahlungspflichtigen oder des Zahlungsempfängers oder der Zahlungsempfängerin,
- e) den Betrag in Einnahme oder Ausgabe,
- f) den Zahlweg.

Bei unbaren Einzahlungen gilt als Buchungstag der Erstellungstag des Kontoauszugs.

Der Tag der Kenntnisnahme im Sinne des Absatzes 1 ist der Tag, an dem die für die Buchung zuständige Person von der Einzahlung Kenntnis erhält.

Bei manueller Buchung muss das Zeitbuch mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; ist es nicht gebunden, dann müssen die einzelnen Blätter in anderer Weise Austausch gesichert sein.

Die lückenlose Führung des Zeitbuchs muss gewährleistet sein. Es dürfen keine einzelnen Zeilen freigelassen oder Eintragungen zwischen den Zeilen vorgenommen werden.

Auf dem Titelblatt sind alle Kassen anzugeben, für die das Zeitbuch geführt wird.

§ 54 Sachliche Buchung

(1) Das Sachbuch ist so einzurichten, dass aus ihm der kassenmäßige Abschluss und die Haushaltsrechnung entwickelt werden können.

(2) Nach der zeitlichen Buchung ist alsbald die sachliche Buchung vorzunehmen, sofern nicht beide Buchungen in einem Arbeitsgang vorgenommen werden.

(3) Forderungen und Verbindlichkeiten sind sofort zu buchen. Ihre Erfüllung ist zu überwachen.

(4) Die Ordnung für die sachliche Buchung folgt der Gliederung des Haushaltsplans. Vorschüsse und Verwahrgelder sind entsprechend dem gültigen Kontenplan zu buchen.

(Zu § 54 HHO)

46. Das Sachbuch enthält auf der Titelseite die Bezeichnung der kirchlichen Körperschaft und das Rechnungsjahr, ggf. eine Aufstellung der Wanderbeilagen. Für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und deren Verbände ist ein Vorbericht mit folgendem Inhalt voranzustellen:

- a) die Regelung der Anordnungsbefugnis und Zeichnungsbefugnis,
- b) die Namen der für die Kasse verantwortlichen Personen,
- c) die Bankverbindungen der laufenden Konten,
- d) die Art der Aufbewahrung von Kapitalbriefen, Bürgschaftsurkunden, Darlehensverträgen und ähnlichen Papieren sowie die hierfür verantwortlichen Personen,
- e) das Datum und die durchführende Person der im Laufe des Rechnungszeitraums vorgenommenen Kassenprüfungen.

47. Jede Buchung im Sachbuch muss enthalten:

- a) den Buchungstag,
- b) einen Hinweis, der die Verbindung mit der zeitlichen Buchung und dem Beleg herstellt,
- c) den Gegenstand der Einnahme oder Ausgabe,
- d) die Bezeichnung des oder der Einzahlungspflichtigen oder des Zahlungsempfängers oder der Zahlungsempfängerin,
- e) den Betrag in Einnahme oder Ausgabe.

§ 55 Durchlaufende Posten

(1) Eine Einzahlung darf als durchlaufender Posten nur behandelt werden, wenn eine Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten nicht oder noch nicht möglich ist.

(2) Eine Auszahlung darf als durchlaufender Posten nur behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht, die Deckung gewährleistet ist und die Zuordnung zu haushaltswirksamen Konten nicht oder noch nicht möglich ist.

(3) Die durchlaufenden Posten sind in einem gesonderten Sachbuch darzustellen.

(Zu § 55 Abs. 1 HHO)

48. Ein durchlaufender Posten nach Abs. 1 (Verwahrgeld) und ein durchlaufender Posten nach Abs. 2 (Vorschuss), der sich auf den Haushalt auswirkt, ist spätestens mit dem Jahresabschluss auszubuchen.

§ 56 Tagesabschluss

(1) An jedem Tag, an dem Zahlungen stattgefunden haben, ist der Buchbestand mit dem Kassenbestand zu vergleichen. Die Ergebnisse sind im Tagesabschlussprotokoll nachzuweisen und schriftlich anzuerkennen. Für den Tagesabschluss kann eine andere Frist, längstens ein Monat (Monatsabschluss) beschlossen werden.

(2) Unstimmigkeiten sind unverzüglich aufzuklären. Kassenfehlbeträge und Kassenüberschüsse sind bei den durchlaufenden Posten als Auszahlungen oder als Einzahlungen zu buchen. Die Kassenaufsicht ist unverzüglich zu benachrichtigen.

(Zu § 56 HHO)

49. Zuständig für den Beschluss nach Abs. 1 Satz 3 ist, wer die Anordnungsbefugnis regelt.

Erläuterungen zu § 56 Abs. 2 HHO

Vgl. auch Nr. 63 b AVO zu § 38 KGO.

**§ 57
Abschluss der Bücher**

(1) Die Bücher sind jährlich abzuschließen, Baubücher mit dem letzten Jahr ihrer Laufzeit. Sie sind spätestens drei Monate nach Ende des betreffenden Haushaltsjahres zu schließen. Nach diesem Zeitpunkt dürfen nur noch Abschlussbuchungen (§ 85) vorgenommen werden.

(2) Die Kasseneinnahme- und -ausgabereise, Haushaltsreste und der Kassenbestand sind nach der für die Zeit- und Sachbuchung vorgeschriebenen Ordnung in die Bücher des folgenden Haushaltsjahres zu übernehmen.

Erläuterung zu § 57 HHO

Der jährliche Abschluss der Bücher setzt eine korrekte Jahresabgrenzung voraus (§ 40 Abs. 1 HHO). Unabhängig von der Soll-Buchung, die noch drei Monate nach Ende des betreffenden Haushaltsjahres im vergangenen Haushaltsjahr gebucht werden kann, muss die Ist-Buchung in dem Jahr getätigt werden, in der die Zahlung/Einnahme erfolgt (Periodengerechte Abgrenzung).

**§ 58
Jahresrechnung**

(1) In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu den wichtigen Ergebnissen zu erläutern. Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

(2) Die Jahresrechnung besteht aus

1. der Rechnung des Ordentlichen Haushalts, des Vermögenshaushalts und der Ergebnisrechnung,
2. einer Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen einschließlich der Vorgriffe und ihrer Begründung,
3. einer Übersicht über die Haushaltsertrags- und -aufwendungsreste und ihrer Begründung,
4. einer Übersicht über die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen,
5. einer Übersicht über die Schulden und Bürgschaften und
6. dem Anlageverzeichnis über das Grund-, Sach-, und Geldvermögen.

(3) In der Rechnung sind die Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres den Planansätzen gegenüberzustellen.

(4) In der Vermögensrechnung (Bilanz) sind alle selbständig verwertbaren und bewertbaren Güter im Rahmen der festgelegten Wertgrenzen, die sich im wirtschaftli-

chen Eigentum befinden, sowie alle Verpflichtungen, die eine wirtschaftliche Belastung darstellen und quantifizierbar sind, zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres auszuweisen.

(5) Aus dem Anlageverzeichnis des Grund-, Sach- und Geldvermögens müssen der Stand des Anlagevermögens zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zu- und Abschreibungen ersichtlich sein, gegliedert nach Arten. Die Gliederung des Verzeichnisses des Grund-, Sach- und Geldvermögens richtet sich nach der Gliederung der Bestandskonten nach § 68 Abs. 2.

Das Grundvermögen kann, außer bei der Landeskirche, in Form eines Immobilienverzeichnisses dargestellt werden.

(Zu § 58 HHO)

50. Zur Darstellung eines Überschusses oder Fehlbetrags beim Jahresabschluss ist wie folgt zu verfahren:

1. Nach Abschluss des Ordentlichen Haushalts wird dessen Ergebnis in den Vermögenshaushalt übernommen (Zuführung zum Vermögenshaushalt bzw. Zuführung vom Vermögenshaushalt).
2. Nach Abschluss des Vermögenshaushalts einschließlich der zulässigen Rücklagenzuführungen und -entnahmen ist nach § 28 HHO das Rechnungsergebnis in die Rechnung des zweitnächsten Haushaltsjahres vorzutragen. Wenn durch Haushaltsvermerk, Satzung oder Planvermerk der Ausgleich des Überschusses oder Fehlbetrages im Vermögenshaushalt durch Rücklagenzuführung oder -entnahme zulässig ist, sind diese Vorgänge im abzuschließenden Haushaltsjahr zu buchen.

Erläuterung zu § 58 HHO

Sonderhaushaltsrechnungen und abgeschlossene Baubücher sind gesondert abzurechnen. Für diese Sonderrechnungen und Baubücher ist gesondert Entlastung zu erteilen. Sie sind im Übrigen wie die Jahresrechnung zu behandeln.

Bei den Kirchengemeinden sind die Ergebnisse der Jahresrechnung öffentlich aufzulegen (§ 47 KGO). Bei den Ergebnissen der Jahresrechnung der Kirchenbezirke ist § 23 KBO zu beachten. Die Rechnung selbst kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht öffentlich aufgelegt werden.

§ 59

Gesamtdarstellung des Vermögens und der eingesetzten Mittel für die kirchliche Arbeit

Aus den Jahresrechnungen der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke, der Kirchlichen Verbände und der Landeskirche ist eine Gesamtübersicht in Bilanzform über das Vermögen sowie die eingesetzten Mittel für die kirchliche Arbeit zu erstellen. Die erforderlichen Daten sind von den einzelnen kirchlichen Körperschaften auf der Grundlage des einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungssystems zur Verfügung zu stellen. Soweit auf einen inhaltlichen Plan aufgrund von § 3 Abs. 2 verzichtet wird, werden für die Aufteilung auf die Dimensionen durchschnittliche Erfahrungswerte eingesetzt.

(Zu § 59 HHO)

51. Soweit für eine Körperschaft oder Stiftung Ausnahmen von der Anwendung des einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungssystem nach § 49 Abs. 3 HHO zugelassen sind, müssen sie für die Gesamtdarstellung der eingesetzten Mittel für die kirchliche Arbeit ihre Rechnungsabschlussdaten in der Gliederung nach § 58 Abs. 2 Nr. 1 HHO, des Kontenplans nach § 16 HHO und der Bilanz nach § 68 HHO zur Verfügung stellen. Eine Zuordnung der Erträge und Aufwendungen zu den Bausteinen nach § 9 HHO und der Kostenstelle allgemeine Finanzwirtschaft nach § 15 Abs. 2 HHO muss ebenfalls aufgestellt und zur Verfügung gestellt werden.

**§ 60
Aufbewahrung der Bücher und Belege**

(1) Die Jahresrechnungen und die Wanderbeilagen sind dauernd, Zeit- und Sachbücher und die Belege und Unterlagen mindestens zehn Jahre, die Belege aus Baumaßnahmen mindestens 20 Jahre geordnet aufzubewahren. Die Fristen laufen vom Tage der Entlastung (§ 84) an.

(2) Im Übrigen bleiben die Vorschriften über die Akten- und Archivordnung unberührt.

**VI. Abschnitt
Kasse und Geldverwaltung**

**§ 61
Kasse**

(1) Innerhalb einer kirchlichen Körperschaft besteht eine Kasse (Einheitskasse), die alle Kassengeschäfte erledigt. Zu den Kassengeschäften gehören

1. die Annahme der Einzahlungen und die Leistung der Auszahlungen,
2. die Verwaltung des Kassenbestandes,
3. die Verwahrung von Wertgegenständen,
4. die Buchführung einschließlich der Sammlung der Belege,
5. die Vorbereitung der Rechnungslegung und
6. die Einziehung von Forderungen.

(2) Für Wirtschaftsbetriebe und im Fall der Aufstellung von Sonderhaushaltsplänen können Sonderkassen eingerichtet werden. Im Übrigen dürfen Sonderkassen nur eingerichtet werden, wenn ein unabweisbarer Bedarf besteht. Die Vorschriften dieser Ordnung gelten entsprechend.

(3) Für mehrere kirchliche Körperschaften und Stiftungen kann eine gemeinsame Kasse gebildet werden.

Erläuterungen zu § 61 HHO

Absatz 3 bietet die Möglichkeit, ohne die rechtliche Form eines Verbands gemeinsam mit anderen kirchlichen Körperschaften, für die die Haushaltsordnung gilt, eine gemeinsame Kasse zu bilden. In einer Vereinbarung sind die Kostenträgerschaft, die Personalanstellung und die Personalverantwortung sowie die Kassenaufsicht und die Zeichnungsbefug-

nis zu regeln, ebenso Einzelheiten der Buchführung und der Zinsteilung bei einheitlicher Geldanlage. Diese Vereinbarungen sind nach § 50 Abs. 1 Nr. 6 KGO oder § 25 Abs. 1 Nr. 4 KBO genehmigungspflichtig.

Für jede Kasse sollte eine Kassendienstanweisung aufgestellt werden, die insbesondere Zeichnungsbefugnisse sowie Stellvertretungsregelungen enthält.

Bei mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kasse sind mindestens deren Zuständigkeiten und Befugnisse zu regeln (Buchung, Auszahlung, Kontenvollmacht).

§ 62 Kassengeschäfte für Dritte

Die Kasse kann mit der Besorgung von Kassengeschäften Dritter betraut werden, wenn gewährleistet ist, dass diese Kassengeschäfte in die Prüfung der Kasse einbezogen werden und die Erledigung der Aufgaben nach § 61 Abs. 1 nicht beeinträchtigt wird. Die Besorgung von Kassengeschäften für Dritte setzt ihre Wirtschaftlichkeit und ein kirchliches Interesse voraus.

Erläuterungen zu § 62 HHO

In § 62 HHO ist an die Übernahme von Kassengeschäften für solche Körperschaften oder Personen gedacht, die nicht unter die Haushaltsordnung fallen. Die Kassengeschäfte von Krankenpflegevereinen oder Vereinen im Bereich der Jugendarbeit, Erwachsenenbildung und Mission werden traditionell häufig bei Kassen der Kirchengemeinden mitgeführt, soweit sie nicht ohnehin unselbständige Einrichtungen der Kirchengemeinde sind.

§ 63 Erledigung von Kassengeschäften durch andere

Kassengeschäfte können ganz oder teilweise einer anderen Stelle übertragen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass sämtliche Vorschriften eingehalten werden und die Kassenaufsicht gewährleistet ist.

Erläuterungen zu § 63 HHO

§ 63 HHO lässt auch ohne besondere, kirchenrechtliche Vereinbarung nach dem Verbandsgesetz die Übertragung von Kassengeschäften von einer öffentlich-rechtlichen, kirchlichen Körperschaft auf die andere zu. Zugleich ermöglicht diese Bestimmung, bestimmte Kassengeschäfte wie beispielsweise die Abrechnung und Buchung von Leistungsentgelte einer Diakonie- und Sozialstation an andere Träger zu geben. Hier wird jedoch ein strenger Maßstab an die Erfüllung der Vorschriften der Haushaltsordnung und die Vertrauenswürdigkeit der beauftragten Träger zu legen sein. Die entsprechenden Verträge sind gegebenenfalls nach § 50 Abs. 1 Nr. 6 KGO oder § 25 Abs. 1 Nr. 4 KBO genehmigungspflichtig.

§ 64 Zahlstellen, Handvorschüsse

(1) Zur Erledigung von Kassengeschäften können in Ausnahmefällen Zahlstellen als Teile der Einheitskasse eingerichtet werden.

(2) Zur Leistung geringfügiger Barzahlungen, die regelmäßig anfallen, können an einzelne Dienststellen oder einzelne Personen Handvorschüsse gewährt werden.

(Zu § 64 HHO)

52. Über eingerichtete Zahlstellen ist ein Verzeichnis zu führen, in dem folgende Angaben festgehalten sind:

- a) Sitz der Zahlstelle,
- b) Personalangaben über den Zahlstellenverwalter oder die Zahlstellenverwalterin,
- c) den Bargeldhöchstbestand,
- d) die Konten, über die der Geldverkehr der Zahlstelle abgewickelt werden darf,
- e) die regelmäßigen Abrechnungstermine.

Für Handvorschüsse sind der regelmäßige Abrechnungstermin und die verantwortliche Person festzuhalten.

**§ 65
Beschäftigte in der Kasse**

(1) In der Kasse dürfen nur Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beschäftigt werden, die geeignet und zuverlässig sind.

(2) Die in der Kasse beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen weder untereinander noch mit Anordnungsberechtigten und den die Kassenaufsicht führenden Personen verheiratet, bis zum dritten Grad verwandt, bis zum zweiten Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Oberkirchenrats.

(3) Ist die Kasse mit mehreren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen besetzt, so müssen Buchhaltungs- und Kassiergeschäfte von verschiedenen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wahrgenommen werden.

(Zu § 65 HHO)

53. Für die Kassenverwaltung ist eine Stellvertretung zu bestellen.

Erläuterung zu § 65 HHO

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kassenverwaltung müssen nicht zwingend angestellte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Körperschaft sein, aber entsprechend verpflichtet werden (§ vgl. auch Nr. 61a AVO zu § 37 KGO).

**§ 66
Verwaltung des Kassenbestandes**

(1) Der Kassenbestand ist wirtschaftlich zu verwalten. Der Bestand an Bargeld und die Guthaben auf den für den Zahlungsverkehr bei Geldinstituten errichteten Konten sind auf den für Zahlungen notwendigen Umfang zu beschränken. Vorübergehend nicht benötigte Kassenmittel sind so anzulegen, dass sie bei Bedarf verfügbar sind.

(2) Zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen können Kassenkredite bis zu dem im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplanbeschluss festgelegten Höchstbetrag aufgenommen werden, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

(Zu § 66 HHO)

54. Die Konten müssen auf den Namen der Körperschaft oder der Kasse der Körperschaft lauten.

Für die Anlage der vorübergehend nicht benötigten Kassenmittel sind in § 72 HHO und den Ausführungsbestimmungen dazu nähere Regelungen getroffen.

Im Sinne von § 66 Abs. 2 HHO stehen für die Kasse auch dann keine anderen Mittel zur Verfügung, wenn die Kreditkosten niedriger sind als die Erträge einer sonst aufzulösenden Geldanlage.

Über die Aufnahme von Kassenkrediten ist die Kassenaufsicht (§ 67 HHO) schriftlich zu informieren.

**§ 67
Kassenaufsicht, Kassenprüfung**

- (1) Für jede Kasse ist eine Kassenaufsicht zu bestellen.
- (2) Die ordnungsgemäße Kassenführung wird durch Kassenprüfungen, mindestens durch jährlich eine unvermutete Kassenprüfung festgestellt.
- (3) Bei diesen Prüfungen ist insbesondere zu ermitteln, ob
 1. der Kassenbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt,
 2. die Eintragungen in den Büchern ordnungsgemäß vorgenommen sind,
 3. die erforderlichen Belege vorhanden sind,
 4. das Vermögen mit den Eintragungen in den Büchern und sonstigen Nachweisen übereinstimmt,
 5. die Bücher und sonstigen Nachweise richtig geführt werden,
 6. die Vorschüsse und die Verwahrgelder rechtzeitig und ordnungsgemäß abgewickelt werden und
 7. im Übrigen die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt werden.
- (4) Bei unvermuteten Kassenprüfungen kann von der Prüfung nach Absatz 3 Nr. 2 abgesehen werden.
- (5) Über die Kassenprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen und zu den Belegen der jeweiligen Jahresrechnung zu nehmen. Bei wesentlichen Beanstandungen sind die aufsichtsführende Stelle und die prüfende Stelle zu informieren.
- (6) Die Kassenaufsicht hat mindestens einmal im Monat die Abschlüsse nach § 56 einzusehen und die Einsichtnahme auf dem Abschlussprotokoll zu vermerken.

**VII. Abschnitt
Vermögen**

**§ 68
Vermögen, Bilanz**

- (1) Das kirchliche Vermögen dient mit seiner Nutzung und seinem Ertrag der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben.

Haushaltsordnung
Durchführungsverordnung
Erläuterungen

(2) Das Vermögen wird in Bilanzform in Aktiva und Passiva dargestellt und gliedert sich wie folgt:

Aktiva (Mittelverwendung)

A Anlagevermögen

- I. Immaterielle Vermögensgegenstände
- II. Sachanlagen
- III. Finanzanlagen

B Umlaufvermögen

- I. Kurzfristige Forderungen, Vorräte
- II. Liquide Mittel
- III. Sonstiges Umlaufvermögen

C Rechnungsabgrenzungsposten

D Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag.

Passiva (Mittelherkunft)

A Eigenkapital

- I. Kapitalgrundstock
 - 1. Vermögensgrundstock
 - 1.1 Sachvermögensgrundstock
 - 1.2 Geldvermögensgrundstock
 - 2. Stiftungskapital
 - 3. Nicht zweckgebundenes Eigenkapital
- II. Rücklagen
 - 1. Pflichtrücklagen
 - 2. Sonstige Rücklagen
- III. Finanzierung für Anlagen im Bau
- IV. Vortrag Überschuss, Fehlbetrag

B Sonderposten

- I. Sonderposten aus Opfern, Spenden und Vermächtnissen für Investitionen
- II. Sonderposten aus kirchlichen Mitteln für Investitionen
- III. Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen
- IV. Sonderposten aus nichtöffentlichen Fördermitteln für Investitionen

C Rückstellungen

D Verbindlichkeiten

- I. Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Zuwendungen
- II. Geldschulden
- III. Sonstige Verbindlichkeiten

E Rechnungsabgrenzungsposten.

(3) Der Oberkirchenrat legt im Wege der Verordnung Bestimmungen über die weitere Gliederung der Bilanz fest. Außer bei der Landeskirche kann auf die bilanzielle Darstellung der Gebäude und Grundstücke verzichtet werden, wenn ein Immobilienverzeichnis erstellt wird.

(4) Der Ansatz der Vermögensgegenstände und Verpflichtungen in der Bilanz hat gemäß den Regelungen zur Bewertung von Grundstücken und Bauten, grundstücksgleichen Rechten und beweglichem Vermögen und sonstigen Rechten und den Regelungen über die Abschreibung zu erfolgen, die der Oberkirchenrat durch Verordnung erlässt. Er kann dabei auch eine vereinfachte Bewertung von Grundstücken und Bauten, grundstücksgleichen Rechten und beweglichem Vermögen und sonstigen Rechten vorsehen.

(Zu § 68 Abs. 3 HHO)

55. Die Bilanz nach § 68 Abs. 2 HHO wird, wie folgt, weiter untergliedert:

Aktiva A Anlagevermögen II. Sachanlagen wird weiter untergliedert in

1. Nicht realisierbares Vermögen
 - 1.1 Grundstücke mit nicht realisierbaren Gebäuden
 - 1.2 Nicht realisierbare Gebäude
 - 1.3 Nicht realisierbare Um- und Einbauten in fremde Gebäude
 - 1.4 Technische Anlagen in nicht realisierbaren Gebäuden
2. Bedingt realisierbares Vermögen
 - 2.1 Grundstücke mit bedingt realisierbaren Gebäuden
 - 2.2 Bedingt realisierbare Gebäude
 - 2.3 Technische Anlagen in bedingt realisierbaren Gebäuden
3. Realisierbares Vermögen
 - 3.1 Grundstücke mit realisierbaren Betriebsgebäuden
 - 3.2 Grundstücke mit Wohn- und sonstigen Gebäuden
 - 3.3 Grundstücke ohne (eigene) Bauten
 - 3.4 Realisierbare Betriebsgebäude
 - 3.5 Wohngebäude und sonstige Bauten
 - 3.6 Realisierbare Um- und Einbauten in fremde Gebäude
 - 3.7 Technische Anlagen in realisierbaren Betriebsgebäuden
 - 3.8 Technische Anlagen in Wohn- und sonstigen Gebäuden
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung und sonstige Sachanlagen
5. Anlagen im Bau

Aktiva A Anlagevermögen III. Finanzanlagen wird weiter untergliedert in

1. Langfristige Geldanlagen/Beteiligungen
2. Langfristige Forderungen

Aktiva B Umlaufvermögen I. Kurzfristige Forderungen, Vorräte wird weiter untergliedert in

1. Vorräte
2. Forderungen aus Kirchensteuerzuweisungen
3. Forderungen aus öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderung
4. Forderungen aus Lieferung und Leistung

Aktiva B Umlaufvermögen II. Liquide Mittel wird weiter untergliedert in

1. Wertpapiere des Umlaufvermögens
2. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

Aktiva D wird weiter untergliedert in

- I Durch abgeschriebene Sachanlagen gedeckte Verbindlichkeiten
- II Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Passiva A Eigenkapital I. Kapitalgrundstock 3. Nicht zweckgebundenes Eigenkapital wird weiter untergliedert in

- 3.1 Kapitalrücklagen
- 3.2 Gewinnrücklagen
- 3.3 Verwendete Gewinnrücklagen
- 3.4 Liquiditätsrücklagen

Passiva A Eigenkapital II. Rücklagen 1. Pflichtrücklagen wird weiter untergliedert in

- 1.1 Betriebsmittelrücklage
- 1.2 Ausgleichsrücklage
- 1.3 Tilgungsrücklage
- 1.4 Substanzerhaltungsrücklage
- 1.5 Bürgschaftssicherungsrücklage

Passiva A Eigenkapital II. Rücklagen 2. Sonstige Rücklagen wird weiter untergliedert in

- 2.1 Zweckgebundene Rücklagen
- 2.2 Freie Rücklagen

Passiva A Eigenkapital IV. Vortrag, Überschuss, Fehlbetrag wird weiter untergliedert in

1. Gewinnvortrag / Verlustvortrag Ordentlicher Haushalt
2. Gewinnvortrag / Verlustvortrag Vermögenshaushalt

Passiva B Sonderposten I. Sonderposten aus Opfern, Spenden und Vermächtnissen für Investitionen wird weiter untergliedert in

- 1.1 Sonderposten aus Eigenkapital für Investitionen
- 1.2 Sonderposten aus Opfern, Spenden und Vermächtnissen für Investitionen

Passiva D Verbindlichkeiten I. Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Zuwendungen wird weiter untergliedert in

1. Zweckgebundene Erbschaften/Vermächtnisse (nicht verwendet)
2. Zweckgebundene Opfer und Spenden (nicht verwendet)
3. Verbindlichkeiten aus Förderung für Investitionen

Passiva D Verbindlichkeiten II. Geldschulden wird weiter untergliedert in

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 - 2.1 Investitionskredite
 - 2.2 Kassenkredite

56. Wird, außer bei der Landeskirche, nach § 68 Abs. 3 Satz 2 HHO keine Bilanz erstellt, so ist ein Immobilienverzeichnis aufzustellen und dem Haushaltsplan nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 HHO als Anlage hinzuzufügen.

57. Das Immobilienverzeichnis enthält in der Reihenfolge des Bestandsverzeichnisses nach § 79 HHO folgende Angaben:

1. Grundstück/ Erbbaurecht/ dingliches oder gesetzliches Nutzungsrecht mit grundbuchmäßiger Bezeichnung des Flurstücks
 2. Wert des Grundstücks
 3. Gebäude
 4. Art des Gebäudes
 5. Wert des Gebäudes
 6. Anschaffungsjahr oder Herstellungsjahr
 7. Abschreibungsdauer
 8. jährliche Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage
 9. Stand der Substanzerhaltungsrücklage
- Das vom Oberkirchenrat vorgegebene und in dem einheitlichen Programm nach § 49 Abs. 3 HHO hinterlegte Formular ist zu verwenden.

Erläuterungen zu § 68 Abs. 3 HHO

Pflichtrücklagen sind die, die aufgrund § 74 Abs. 3 HHO zu bilden sind.

Zweckgebundene Rücklagen sind solche, zu deren Ansammlung eine rechtliche Verpflichtung besteht, insbesondere die Bindung an den Zweck von Zuwendungen, Stiftungskapitalien und noch nicht ausgeschütteten Stiftungserträgen sowie zweckgebunden zur Verfügung gestellte Mittel. Dazu gehören auch solche Rücklagen, die aufgrund von Kirchenbezirkssatzungen zu bilden sind oder deren Bildung Voraussetzung für die Genehmigung von Haushaltsplänen war.

Den freien Rücklagen nach Ziffer 2.2 sind die übrigen Rücklagen zuzuordnen.

(Zu § 68 Abs. 4 HHO)

58. Für die Ansätze des unbeweglichen und beweglichen Vermögens in der Bilanz und den Bestandsverzeichnissen gelten die in **Anlage 4** festgelegten Bewertungs- und Abschreibungsregelungen.

§ 69

**Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Vermögensgegenständen
(einschl. Grundstücken)**

(1) Vermögensgegenstände sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich sind. Für sie müssen in der Regel die Abschreibungen erwirtschaftet werden können, soweit die Gegenstände auf Dauer benötigt werden und es sich nicht um Zuwendungen Dritter handelt. In Höhe der Abschreibungen für die Vermögensgegenstände ist eine Substanzerhaltungsrücklage zu bilden, wenn sie nicht aus der Auflösung von Sonderposten finanziert werden. Ausgenommen hiervon sind Vermögensgegenstände, die mit einer bestimmten Zweckbestimmung zugewendet wurden, und deren Unterhaltung gesichert werden kann und Vermögensgegenstände, die zum Zweck der Vermögensverwaltung dienen. Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(2) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. Eine Umwandlung von Anlagevermögen in Finanzanlagen ist zulässig, wenn dadurch die nachhaltige Aufgabenerfüllung besser gewährleistet wird.

(3) Vermögensgegenstände dürfen nur zu ihrem Verkehrswert veräußert werden. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden. Die Erlöse sind dem entsprechenden Vermögensteil zuzuführen.

(4) Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

(Zu § 69 HHO)

59. Die Höhe der zu bildenden Substanzerhaltungsrücklage wird in **Anlage 4** festgelegt. Zuweisungen des Ausgleichsstocks sind wie Zuschüsse Dritter als Sonderposten zu behandeln.

Erläuterungen zu § 69 HHO

Die Substanzerhaltungsrücklage ist auf Basis der Nutzungsdauer des Gebäudes mit einem gleichmäßigen Betrag vom Eigenmittelanteil, der aus dem Finanzierungsplan ersichtlich ist, anzusammeln (siehe DVO zu § 68 Abs. 4 HHO Abschreibung und Ermittlung der Substanzerhaltungsrücklage).

Erwerb im Sinne von § 69 Abs.1 HHO ist auch der Neubau bzw. Erweiterung vorhandener Gebäude. Bei Schenkung von Gebäuden oder Zuwendung von Todes wegen ist bei der Annahme ebenfalls darauf achten, dass bei dauerhafter Nutzung die Abschreibungen künftig erwirtschaftet werden können.

§ 70
Vermögensgrundstock

(1) Vermögen der Landeskirche und der Kirchengemeinden das in seinem Bestand erhalten werden soll, um mit seinem Ertrag oder durch seine Nutzung zur Deckung des allgemeinen Bedarfs beizutragen, wird als Vermögensgrundstock ausgewiesen.

(2) Zum Vermögensgrundstock gehört das bisher dem Zweck nach Absatz 1 dienende Vermögen, das Grundvermögen mit den dafür angesammelten Substanzerhaltungsrücklagen und der Erlös aus der Veräußerung von Grundvermögen. Ausgenommen ist Grundvermögen, das für einen bestimmten vorübergehenden Zweck beschafft worden ist. Werden beim Verkauf von Grundstücken, die zum Vermögensgrundstock gehören, gegenüber dem nach § 68 Absatz 4 vorgeschriebenen Bilanzwert Mehr- oder Mindererlöse erzielt, so ist der bilanzielle Wert des Vermögensgrundstockes zu berichtigen. Dem Vermögensgrundstock sind zuzuführen:

1. der Erlös aus der Ablösung unbefristeter und unkündbarer Rechte und
2. Zuwendungen von Todes wegen und Schenkungen ohne besondere Zweckbestimmung vollständig, soweit es sich um Grundvermögen handelt, im Übrigen in Höhe von 80 % des Wertes, der 10.000 Euro übersteigt und in voller Höhe des Wertes, der 110.000 Euro übersteigt; von dem Wert, der dem Grundstock zuzuführen ist und der nicht in Grundstücken besteht, können bis zu 50.000 Euro zur schnelleren Ansammlung der Substanzerhaltungsrücklagen für die Grundstücke verwendet werden, die zum Vermögensgrundstock gehören.

(3) Ohne Wiederersatz können Mittel des Vermögensgrundstocks verwendet werden zur Ablösung dinglicher Lasten und unbefristeter und unkündbarer Verpflichtungen gegenüber Dritten sowie zur Erfüllung von Verpflichtungen aus einem Stiftungsgeschäft und zur Ausstattung einer rechtlich selbständigen kirchlichen Einrichtung, der kirchliche Aufgaben langfristig übertragen werden. Im Fall der Errichtung einer Stiftung aus Grundstockvermögen ist in der Satzung für den Fall ihrer Aufhebung der Heimfall des Stiftungsvermögens an die kirchliche Körperschaft vorzusehen; diese hat das Vermögen wieder zum Grundstock zu nehmen. Bei der Ausstattung einer rechtlich selbständigen kirchlichen Einrichtung ist vertraglich oder in der Satzung der selbständigen Einrichtung sicherzustellen, dass im Falle der Rückübernahme der Aufgaben oder der Auflösung der Einrichtung die noch vorhandenen Mittel der Ausstattung an die kirchliche Körperschaft zu deren Vermögensgrundstock zurück übertragen werden.

(4) Die Verwendung der Mittel des Vermögensgrundstocks nach Absatz 3 und die Umwandlung von ertragbringendem Vermögen in ertragloses Vermögen bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrats, bei der Landeskirche einer Ermächtigung im Haushaltsgesetz.

(5) Die Verwendung von Mitteln des Vermögensgrundstocks für Erhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden ist mit Genehmigung des Oberkirchenrats, bei der Landeskirche mit einer Ermächtigung im Haushaltsgesetz zulässig, wenn es sich um Gebäude handelt, die zum Vermögensgrundstock gehören, die Instandhaltung oder Renovierung der Gebäude aus dem laufenden Haushalt nicht finanziert werden kann und ein Konzept vorgelegt wird, durch das glaubhaft gemacht wird, dass die kirchliche Körperschaft aus den zu erwartenden Erträgen künftig die Bildung einer entsprechenden Substanzerhaltungsrücklage für die verbleibenden Gebäude gewährleisten kann.

(6) Der Ertrag des Vermögensgrundstocks fließt dem Haushalt zu. Die Unterhaltung des Grundvermögens erfolgt aus dem Haushalt.

(Zu § 70 HHO)

60. Die Bestandserhaltung nach Absatz 1 erfolgt beim Geldvermögen dadurch, dass der nach Absatz 6 Satz 1 auszuweisende Ertrag um einen Ausgleich für den Kaufkraftverlust reduziert wird. Der Ausgleichsbetrag wird dem Vermögensgrundstock zugeführt. Der Oberkirchenrat legt die Höhe des erforderlichen Kaufkraftausgleichs jährlich fest, entsprechend der Inflationsrate des gegenüber dem Planungsjahr zweitvorangegangenen Jahres.

Bei einem Bestand unter 5.000 Euro kann auf den Kaufkraftausgleich verzichtet werden. Die Bestandserhaltung erfolgt beim Grundvermögen durch die in Absatz 6 Satz 2 vorgeschriebene Unterhaltung, unter Berücksichtigung einer eventuell vorhandenen Substanzerhaltungsrücklage. Die Pflicht zur Unterhaltung des Grundvermögens ist von den Erträgen aus dem Grundstock unabhängig. Eine Umwandlung von ertragbringendem Vermögen in ertragloses Vermögen ist bei Baumaßnahmen an einem zum Grundstock gehörenden Gebäude nur in Höhe von 10 % der Bausumme von Maßnahmen möglich, wenn die Bausumme mindestens 5.000 Euro erreicht bis zum Betrag einer Bausumme von 100.000 Euro, bei höheren Bausummen zusätzlich in Höhe von 20 % des 100.000 Euro übersteigenden Betrags.

Grundvermögen des Verwaltungsvermögens der Landeskirche gilt in der Regel nur als für einen vorübergehenden Zweck im Sinne von Absatz 2 beschafft. Erwirbt eine Kirchengemeinde ein Grundstück zu einem bestimmten, vorübergehenden Zweck, so ist dies in der Grundvermögensübersicht mit einem Hinweis auf die entsprechenden Entscheidungen kenntlich zu machen.

Als Erträge des Vermögensgrundstocks nach Absatz 6 Satz 1 sind außer bei Wirtschaftsbetrieben nach § 29 nur Erträge auszuweisen, die mit Einnahmen verbunden sind.

Erläuterungen zu § 70 HHO

Der Vermögensgrundstock soll wie eine Stiftung für die jeweilige Körperschaft angesehen werden, die zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfs beiträgt. Daher ist sein Bestand nachzuweisen und in seinem Wert zu erhalten.

Die Umwandlung von ertragbringendem Vermögen in anderes ertragbringendes Vermögen bedarf keiner Genehmigung nach § 70 Abs. 4 HHO.

Soweit bei der Festsetzung der Kirchensteuerbedarfszuweisungen Kirchengemeinden die Erträge des Vermögensgrundstocks zur Deckung des Bedarfs einzusetzen haben, steht hierfür nur der um die Mittel zur Bestandserhaltung reduzierte Betrag zur Verfügung.

Ist der Kaufkraftverlust höher als der Vermögensertrag, so muss dieser höhere Kaufkraftverlust nicht aus Mitteln des laufenden Haushalts ergänzt werden.

Der Vermögensgrundstock kann aus Geldmitteln (ehemaliger Geldgrundstock der Kirchengemeinden), Grundstücken, Unternehmensbeteiligungen, sonstigen Rechten und Sachen (z. B. Abendmahlsgesäß, bewegliche Kunstgegenstände) bestehen.

§ 71
Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

(1) Kirchliche Körperschaften und Stiftungen sollen sich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen in einer solchen Rechtsform nur beteiligen wenn,

1. für die Beteiligung ein wichtiges kirchliches Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,
2. sowohl die Einzahlungsverpflichtung als auch die Haftung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist,
3. die kirchlichen Belange im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan angemessen vertreten sind,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und geprüft wird und
5. die nach Absatz 2 vorgesehenen Prüfungsformen vorgesehen und der Körperschaft oder Stiftung die dort genannten Prüfungsbefugnisse eingeräumt werden.

(2) Gehört kirchlichen Körperschaften oder Stiftungen allein oder gemeinsam die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, so ist in der Satzung (dem Gesellschaftsvertrag) vorzusehen, dass das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt,
2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages,
3. ihnen den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

(3) Für die Anwendung des Absatzes 2 rechnen als Anteile auch mittelbare Beteiligungen durch Sondervermögen oder Beteiligungen, für die die Regelung des Absatzes 2 zutrifft.

(4) Art und Umfang der wirtschaftlichen Betätigung des Unternehmens müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaft stehen. Wenn diese Voraussetzung gewährleistet ist, kann der Oberkirchenrat Ausnahmen von Nr. 2 zulassen.

(5) Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

Erläuterungen zu § 71 HHO

Beteiligungen an Genossenschaften sind als Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen anzusehen, nicht als Geldanlagen. Auf das Rundschreiben des Oberkirchenrats, AZ 73.30 Nr. 12/8 vom 21. Mai 1996, wird verwiesen.

§ 72 Geldanlagen

(1) Geldmittel, die nicht als Kassenbestand auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, sollen höherverzinslich angelegt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass

1. die Anlage sicher ist,
2. die Mittel bei Bedarf greifbar sind.

(2) Der Oberkirchenrat legt im Wege der Verordnung Bestimmungen über die zulässigen Anlageformen fest. Dabei kann er für Stiftungen besondere Anforderungen an die Sicherheit und den nachhaltigen Ertrag von Vermögensanlagen stellen.

(3) Die Anlage darf dem kirchlichen Auftrag nicht widersprechen.

(Zu § 72 HHO)

61. Als Anlageformen sind zulässig:

1. Geldanlagen bei der Geldvermittlungsstelle des Oberkirchenrats
2. Anlagen am Geldmarkt
 - a. Termingelder (Festgelder, Tagesgelder)
 - b. Spareinlagen (mit Spareckzins oder Sondervereinbarung)
 - c. auf den Namen lautende, nicht nachrangige Schuldscheindarlehenin Euro.
3. Anlagen am Kapitalmarkt
 - a. Festverzinsliche Wertpapiere (Schuldverschreibungen, auf Inhaber oder Namen lautend)
 - b. Variabel verzinsliche Wertpapiere (Floater)
 - c. abgezinste Wertpapiere (Zero-Bonds)in Euro.

Wertpapiere nach Buchst. a. bis c. können im Wege der Wertpapierleihe vergeben werden.
4. Vermögensverwaltung, soweit die Geldanlage überwiegend in Rentenpapieren, die auf Euro lauten, erfolgt.
5. Anteile an Investmentfonds (Spezial- und Publikumsfonds), deren Anteile täglich veräußerbar sind.

Nur innerhalb von Vermögensverwaltungen und Investmentfonds (Ziff. 4. und 5.) ist eine risikokontrollierte Beimischung von Aktien und Unternehmensanleihen, sowie Wertpapieren, die nachrangig sind oder auf fremde Währungen lauten, zulässig. Dabei dürfen der Aktienanteil und der Fremdwährungsanteil bezogen auf den Gesamtbestand der Geldanlagen nach Nr. 61 Ziff. 1. bis 5. 30 % nicht übersteigen. Sollte der Anteil derzeit höher liegen, so ist dieser längstens innerhalb eines Jahres anzupassen.

Haushaltsordnung
Durchführungsverordnung
Erläuterungen

Erläuterungen zu DVO Nr. 61 Ziff. 3. HHO

Als zulässige Wertpapiere werden angesehen, z.B.:

Anleihen und Daueremissionen des Bundes (Bundesobligationen, Bundesschatzbriefe, Finanzierungsschätze), Landesobligationen, Pfandbriefe, sonstige Bankschuldverschreibungen (Kassenobligationen, Inhaberschuldverschreibungen, auf Namen lautende, nicht nachrangige Schuldscheindarlehen), Schuldbuchforderungen, Rentenschuldverschreibungen, Landwirtschaftsbriefe.

Beim Erwerb von Namensschuldverschreibungen ist insbesondere darauf zu achten, dass die bei Bedarf notwendige Liquidität aus anderen Wertpapieren des Gesamtbestands gewährleistet ist.

62. Als Kreditinstitute und Emittenten sind zulässig:

1. Bei Anlagen am Geldmarkt (Nr. 61 Ziff. 2.), Wertpapierleihe (Nr. 61 Ziff. 3.) und Vermögensverwaltungen (Nr. 61 Ziff. 4.) folgende inländische Kreditinstitute bzw. deren Filialen im Ausland:
 - a. Landesbanken und Sparkassen
 - b. Genossenschaftliche Zentralbanken und Kreditgenossenschaften
 - c. große Geschäftsbanken und ihre Tochtergesellschaften sowie Regionalbanken
 - d. Realkreditinstitute
 - e. Bausparkassen der unter Ziffer a bis c genannten Institute

Bei Anlagen am Kapitalmarkt (Nr. 61 Ziff. 3.) folgende inländische Emittenten:

- f. Bund, Länder, Kommunen und Sondervermögen des Bundes
 - g. die unter Buchstaben a. bis e. genannten Institute
2. Die Kreditinstitute unter:
 - a. Ziffer 1. a. müssen Mitglied in dem Sicherungssystem der deutschen Sparkassen-Finanzgruppe sein,
 - b. Ziffer 1. b. müssen Mitglied in der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken (BVR) sein,
 - c. Ziffer 1. c. und 1. d. müssen dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Deutscher Banken e.V. angeschlossen sein,
 - d. Ziffer 1. e. müssen einer Sicherungseinrichtung nach Ziffer 2 a. bis c. angehören.

Bei den unter Ziffer 1. c. aufgeführten Tochtergesellschaften muss die Konzernhaftung des übergeordneten Instituts gegeben sein.

3. Ausländische Emittenten sind dann zulässig, wenn es sich um gedeckte Anleihen handelt, die auf Euro lauten und bei einem der genannten zugelassenen inländischen Kreditinstitute gehandelt werden.
4. Bei Investmentfonds (Nr. 61 Ziff. 5.) alle inländischen Investmentgesellschaften nach dem Investmentmodernisierungsgesetz.

Erläuterungen zu DVO Nr. 62 Ziff. 1. c. HHO

Als große Geschäftsbanken werden derzeit angesehen:

- Deutsche Bank AG
- Dresdner Bank AG
- Commerzbank AG
- Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
- Deutsche Postbank AG

Erläuterung zu DVO Nr. 62 Ziff. 3. HHO

Gedekte Anleihen sind Kommunalobligationen und Pfandbriefe. Die Emission richtet sich nach dem Hypothekendarlehenbankgesetz und dem Pfandbriefgesetz. Während ihrer Laufzeit müssen diese Anleihen jederzeit in voller Höhe durch Grundpfandrechte bzw. Kredite an öffentliche Schuldner besichert d.h. gedeckt sein. Hierunter fallen auch gedeckte Papiere ausländischer Emittenten die dem Pfandbrief ähnlich sind.

63. Rating

1. Bei Inhaberschuldverschreibungen sind besondere Anforderungen an die Sicherheit zu stellen. Emittenten dieser Anlagen müssen zum Zeitpunkt des Kaufs den oberen Rating-Prädikaten anerkannter Agenturen (z. B. Investmentgrade-Rating der Agentur Standard & Poor's und dort mindestens Stufe „BBB+“ oder der Agentur Moody's und dort mindestens Stufe „Baa1“) entsprechen.
 2. Anlagen in der untersten zulässigen Rating-Stufe sollen insgesamt nicht mehr als 5 % des Gesamtbestands der Geldanlagen nach Nr. 61 Ziff. 1. bis 5. ausmachen.
 3. Bei einer Rückstufung im Rating des Emittenten ist ein Verkauf des Papiers nicht zwingend erforderlich, es ist jedoch zu beobachten und bei dauerhaft schlechter Bonität zu veräußern.
64. Der Oberkirchenrat kann andere Anlageformen zulassen.

**§ 73
Darlehensgewährung**

(1) Darlehen an Dritte können aus dafür zweckbestimmt angesammelten Geldmitteln gewährt werden. Sind solche nicht vorhanden, kann das Darlehen aus dem Geldvermögen des Vermögensgrundstocks gewährt werden.

(2) Darlehen dürfen nur dann an Dritte gewährt werden, wenn dies der Erfüllung des kirchlichen Auftrags dient oder die Kirche damit ihrer Fürsorgepflicht als Dienstgeber nachkommt. Die Bedingungen der Darlehensgewährung sind einheitlich zu gestalten.

(3) Für Darlehen ist ein angemessener Zins zu vereinbaren. Sie dürfen nur gegen entsprechende Sicherheit gewährt werden.

(Zu § 73 HHO)

65. Der Darlehenszins ist angemessen, wenn er die zum Zeitpunkt der Darlehensvergabe erwartete Durchschnittsverzinsung des Vermögensgrundstocks nicht unterschreitet. Bei Darlehen unter kirchlichen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Stiftungen kann auf die Stellung von Sicherheiten verzichtet werden.

Erläuterung zu § 73 HHO

Soweit auf die Zahlung des vereinbarten Zinses durch den Darlehensnehmer verzichtet wird, setzt dieser Verzicht eine Veranschlagung oder Ermächtigung im Haushaltsplan und die Buchung als Zuwendung voraus.

§ 74 Rücklagen

(1) Rücklagen sind Zweckbestimmungen von Teilen des Vermögens, die aus der Haushaltswirtschaft ausgeschieden sind.

(2) Zur Sicherung der Haushaltswirtschaft sind Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Für andere Zwecke können Rücklagen gebildet werden.

(3) Folgende Rücklagen sind anzusammeln:

1. Eine Betriebsmittelrücklage, um Zahlungen rechtzeitig leisten zu können. Sie soll mindestens ein Zwölftel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre betragen,
2. eine Ausgleichsrücklage, um Schwankungen bei den Haushaltserträgen auszugleichen. Sie soll mindestens ein Sechstel des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre betragen,
3. eine Tilgungsrücklage für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden,
4. eine Substanzerhaltungsrücklage in Höhe der Abschreibungen, soweit die Finanzierung nicht aus Sonderposten erfolgt und
5. eine Bürgschaftssicherungsrücklage in Höhe des geschätzten Ausfallrisikos.

(4) Die Landeskirche kann im Haushaltsgesetz festlegen, dass für die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände aus dem Anteil der Kirchengemeinden am Kirchensteueraufkommen eine Ausgleichsrücklage bei der Landeskirche gebildet wird, soweit die Kirchensteuer als einheitliche Kirchensteuer nach § 18 Kirchensteuergesetz erhoben wird. Wenn eine solche Ausgleichsrücklage im Haushaltsgesetz vorgesehen ist, sind die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände von der Pflicht der Bildung einer Ausgleichsrücklage befreit.

(5) Beträge, die den Rücklagen zugeführt oder entnommen werden, sind im Haushaltsplan zu veranschlagen. Zuführungen sind nicht zulässig, wenn sich hierdurch ein Haushaltsfehlbetrag ergeben würde; dies gilt nicht für zweckgebundene Erträge. Soweit nach § 21 Budgetrücklagen gebildet werden, kann durch Planvermerk die Entnahme aus dieser Rücklage den für die Bewirtschaftung des Budgets Verantwortlichen gestattet werden. Die so entnommenen Mittel für Aufwendungen gelten als Budgetbewirtschaftungsmittel.

(6) Erträge der Rücklagen sind dem Haushalt zuzuführen. Soweit Rücklagen nach Absatz 3 die Mindesthöhe noch nicht erreicht haben, werden ihnen ihre Zinserträge zugeführt.

(Zu § 74 Abs. 3 Nr. 1 HHO)

66. Haushaltsvolumen im Sinne des Abs.3 Nr. 1 sind die Aufwendungen des ordentlichen Haushalts in den Sachbucharten 0 bis 2 abzüglich

1. der Aufwendungen, die durch Zuschüsse Dritter für eigenständige Bereiche gedeckt sind, sofern die Zuschüsse mindestens Quartalsweise eingehen,
2. der Verrechnungen zwischen dem Ordentlichen Haushalt und dem Vermögenshaushalt sowie der Aufwendungen, die auf Rücklagenumwidmungen beruhen,
3. der Aufwendungen für eine Ablieferung von einem Sonderhaushalt oder dem Haupthaushalt, wenn diese mindestens Quartalsweise eingehen.

(Zu § 74 Abs. 6 HHO)

67. Für die Zuführung der Zinserträge nach § 74 Abs. 6 ist die voraussichtliche Rücklagenhöhe am Beginn des Haushaltsjahres maßgeblich.
Die Zuordnung von Zinserträgen zu Rücklagen kann mit einem Durchschnittssatz und nach vereinfachten Kriterien erfolgen.

Erläuterungen zu § 74 Abs. 2 HHO

Ergänzend zur Substanzerhaltungsrücklage nach § 74 Abs. 3 Nr. 4 HHO wird empfohlen für die laufende Gebäudeunterhaltung jährlich einen Ansatz in Höhe von 1,5 % des aktuellen Gebäudeversicherungsanschlags anzusetzen. Erübrigungen können einer Gebäudeunterhaltungsrücklage zugeführt werden.

Durch einen Planvermerk bei Gruppierung 55100 kann eine Entnahme aus der bzw. Zuführung zur Gebäudeunterhaltungsrücklage zugelassen werden, wobei Anlass und Höhe zu begrenzen sind.

Erläuterungen zu § 74 Abs. 3 Nr. 4 HHO

Vorhandene gemeinsame Baurücklagen sollen entsprechend dem Rücklagen-Soll nach der Immobilienliste auf die neu zu bildenden Substanzerhaltungsrücklagen aufgeteilt werden. Wo dennoch nur eine Zuführung an eine gemeinsame Substanzerhaltungsrücklage erfolgt, ist sicherzustellen, dass der anteilige Wert pro Gebäude über das Rücklage-Soll der Immobilienliste nachgewiesen werden kann.

Soweit eine gemeinsame Rücklage geführt wird, darf für die Erhaltung eines Gebäudes nicht mehr entnommen werden, als ihr für dieses Gebäude zugeführt ist. Darüber hinausgehende Entnahmen sind als Inneres Darlehen anzusehen.

Erläuterungen zu § 74 Abs. 5 HHO

Aus § 74 Abs. 5 HHO ergibt sich, dass nicht nur Zuführungen zu Rücklagen und Entnahmen aus diesen, sondern auch die Zweckänderung von Rücklagen über den Haushalt zu erfolgen hat. Bei der Genehmigung des Haushaltsplans der Kirchengemeinden hat der Kirchenbezirksausschuss zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der Herkunft der Mittel und im Blick darauf, ob im Sinne von § 74 Abs. 1 HHO die verbleibende Rücklage noch ausreichend ist, eine Zweckänderung möglich ist.

Nicht verteilte Kirchensteuerzuweisungen sind bei den Kirchenbezirken nicht Rücklagen, sondern Verwahrgelder. Damit fließen die Erträge aus den Verwahrgeldern nicht nach § 74 Abs. 6 HHO dem Haushalt zu.

Sollen Erübrigungen bestimmter Haushaltsstellen in Rücklagen fließen, so ist ein entsprechender Haushaltsvermerk anzubringen, wobei allgemein auf die Regelungen in einer bestehenden Bezirkssatzung Bezug genommen werden kann. Fehlt ein solcher Vermerk, so bedarf ein Beschluss, eine Erübrigung einer bestimmten Rücklage zuzuführen, der Genehmigung der Stelle, die auch den Haushaltsplan genehmigt.

Auch soweit die Landeskirche nach § 74 Abs. 4 HHO eine Ausgleichsrücklage im Haushaltsgesetz vorsieht, bleiben die Kirchengemeinden berechtigt, eine eigene Ausgleichsrücklage zu bilden. Es handelt sich dabei nicht um eine Pflichtrücklage nach § 74 Abs. 3 HHO. In einer Bezirkssatzung zur Kirchensteuerzuweisung können jedoch Regelungen über den Einsatz dieser Rücklage zur Bedarfsminderung getroffen werden.

§ 75 Rückstellungen

(1) Rückstellungen sind Zweckbindungen von Teilen des Vermögens, die aus der Haushaltswirtschaft ausgeschieden sind und der künftigen Abdeckung von im Haushaltsjahr oder in vergangenen Haushaltsjahren entstandenem Aufwand dienen.

(2) Mindestens sind Rückstellungen zu bilden für

1. die Altersversorgung unter angemessener Berücksichtigung umlagefinanzierter Sicherungssysteme und
2. ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften.

(3) Rückstellungen dürfen außerdem für andere, ihrer Eigenart nach genau umschriebene, dem Haushaltsjahr oder einem früheren Haushaltsjahr zuzuordnende Aufwendungen gebildet werden, die am Abschlusstag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmt sind.

(4) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.

§ 74 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

Erläuterung zu § 75 HHO

Es wird empfohlen in angemessenen Zeitabständen ein versicherungsmathematisches Gutachten einzuholen.

§ 76 Innere Darlehen

Solange Rücklagen oder Rückstellungen für ihren Zweck nicht benötigt werden und in Form liquider Mittel zur Verfügung stehen, können sie als innere Darlehen in Anspruch genommen werden. Gegen späteren Wiederersatz aus dem Haushalt unter Ausgleich eines eventuellen Kaufkraftverlustes dürfen Mittel des Vermögensgrundstocks in Anspruch genommen werden.

(Zu § 76 HHO)

68. Zum Kaufkraftausgleich siehe Erläuterungen zu § 70 HHO.

§ 77 Rechtlich unselbständige Stiftungen

(1) Stiftungen sollen nur angenommen werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks dem Auftrag der Kirche entspricht.

(2) Die Stiftungen sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu verwalten, soweit durch Gesetz oder durch Stifter oder Stifterin nichts anderes bestimmt ist. Sie sind Sondervermögen. Unbedeutendes Stiftungsvermögen kann im Haushalt und in der Vermögensrechnung (Bilanz) gesondert ausgewiesen werden.

(3) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn

1. die Erfüllung des ursprünglichen Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder nach heutiger Beurteilung die Annahme der Stiftung mit dem kirchlichen Auftrag nicht mehr vereinbar wäre, oder
2. das Stiftungsvermögen zu gering ist, um eine wirksame Erfüllung des Stiftungszwecks zu erreichen.

(4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 können Stiftungen auch mit anderen Stiftungen vereinigt oder aufgehoben werden.

(5) Die Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 bedürfen bei Stiftungen der Landeskirche eines Beschlusses der Landessynode.

(6) Wird eine Stiftung aufgehoben und ist keine Verfügung über den Vermögensanfall getroffen, so fällt das Vermögen der jeweiligen kirchlichen Körperschaft zu. Diese hat dem Willen des Stifters oder der Stifterin möglichst Rechnung zu tragen.

(7) Jede Körperschaft führt ein Verzeichnis ihrer rechtlich unselbständigen Stiftungen.

(Zu § 77 HHO)

69. Bei Stiftungen sind Rücklagererträge für den Stiftungszweck zu verwenden.

Erläuterungen zu § 77 HHO

Stiftungsvermögen ist nach den Bestimmungen des Stifters oder der Stifterin zu verwalten, wenn er oder sie solche getroffen hat. Dabei kann die Regelung der Verwaltung des Stiftungsvermögens auch Abweichungen z. B. von der KGO vorsehen. So kann ein besonderer Ausschuss mit der Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Verwendung seiner Erträge betraut werden. Diesem Organ können besondere Rechte bei der Aufstellung des Sonderhaushaltsplans zukommen. Auch ein solcher Sonderhaushaltsplan einer Kirchengemeinde ist jedoch dem Kirchenbezirksausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Anstellungsträgerin für Personal, das für Zwecke einer kirchengemeindlichen Stiftung und auf deren Kosten angestellt wird, bleibt die Kirchengemeinde.

Die Regelungen über Aufhebung und Zweckänderung der Stiftung entsprechen im wesentlichen den Regelungen, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch auch für rechtsfähige Stiftungen gelten. Auf die Genehmigungsvorbehalte nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 KGO und § 25 Abs. 1 Nr. 2 KBO wird hingewiesen.

§ 78
Vermögensbuchführung

Über das kirchliche Vermögen ist Buch zu führen. Die Buchführung über das Vermögen ist mit der sonstigen Buchführung zu verbinden.

Erläuterung zu § 78 HHO

Die Abwicklung erfolgt über die Sachbuchart 9.

§ 79
Bestandsverzeichnisse

(1) Es sind Verzeichnisse zu führen über:

1. Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte,
2. bewegliche Sachen,
3. Forderungen,
4. Bargeldbestände sowie sonstige Vermögensgegenstände,
5. Schulden und
6. Bürgschaften.

Dabei ist der Wert (Anschaffungs- oder Herstellungswert) der einzelnen Vermögensgegenstände und die Höhe der Verpflichtungen anzugeben.

(2) Die Verzeichnisse sind zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres aufzustellen.

(3) Aus den Bestandsverzeichnissen über die unbeweglichen und beweglichen Sachen müssen außer dem Wert, Art und Menge, geplante Nutzungsdauer, Abschreibungssatz sowie Lage oder Standort der Sachen (Kostenstelle) ersichtlich sein.

(4) Das Verzeichnis über die Schulden muss die Angaben über die Höhe der Rückzahlungsverpflichtungen mit ihrem Stand am Ende des Haushaltsjahres ausweisen.

(5) Verzeichnisse brauchen nicht geführt zu werden, soweit

1. sich der Bestand aus Anlagenachweisen ergibt,
2. es sich bei einzelnen Sachen oder Sachgesamtheiten um geringwertige Wirtschaftsgüter handelt,
3. es sich um Vorräte handelt, über deren Bestand eine ausreichende Kontrolle gewährleistet ist oder die zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt sind.

(6) Die Form der Verzeichnisse kann der Oberkirchenrat durch Verordnung regeln.

(Zu § 79 Abs. 6 HHO)

70. Zu Abs. 1 Nr. 1:

Das Verzeichnis über Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte entspricht dem Immobilienverzeichnis nach § 68 Abs. 3 HHO.

71. Zu Abs. 1 Nr. 4:

Das Verzeichnis ist in der Form der Geldvermögensübersicht nach der DVO zu § 30 HHO zu führen.

72. Zu Abs. 1 Nr. 5 und 6:

Die Verzeichnisse über die Schulden und Bürgschaften sind in der Form der Schuldenstandsübersicht nach der DVO zu § 30 Abs. 1 Nr. 3 HHO zu führen.

§ 80 Anlagenachweise

(1) Für die Vermögensgegenstände können nach Bausteinen und Kostenstellen gegliederte Anlagenachweise geführt werden.

(2) In den Anlagenachweisen für die einzelnen Bausteine und Kostenstellen können gleichartige Vermögensgegenstände oder solche, die einem einheitlichen Zwecke dienen, zusammengefasst ausgewiesen werden. Ein Bestand von Vermögensgegenständen, der sich in seiner Größe und seinem Wert über längere Zeit nicht erheblich verändert, kann mit Festwerten ausgewiesen werden. Diese sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

VIII. Abschnitt Prüfung und Entlastung

§ 81 Rechnungsprüfung

(1) Die wirtschaftliche und ordnungsgemäße Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung wird durch Rechnungsprüfungen festgestellt.

(2) Die Rechnungsprüfung erstreckt sich insbesondere darauf, ob

1. beim Vollzug des Haushaltsplans und in der Vermögensverwaltung nach dem geltenden Recht verfahren wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind,
3. die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen rechtzeitig und vollständig erhoben oder geleistet worden sind,
4. der Haushaltsplan eingehalten und entsprechend den Grundsätzen der Haushaltsordnung verfahren worden ist,
5. die Jahresrechnung ordnungsgemäß aufgestellt ist und
6. das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

§ 82 Organisationsprüfung

(1) Zusätzlich zur Rechnungsprüfung sollen Organisationsprüfungen durchgeführt werden. Sie können mit der Rechnungsprüfung verbunden werden oder gesondert stattfinden.

(2) Organisationsprüfungen erstrecken sich auf Fragen der Organisation, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit, insbesondere darauf, ob die Aufgaben mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

§ 83 Betriebswirtschaftliche Prüfung, Prüfung von Beteiligungen

(1) Bei Wirtschaftsbetrieben sind anstelle der Rechnungsprüfung jährlich betriebswirtschaftliche Prüfungen durchzuführen.

(2) Die Rechnungsprüfung umfasst die Betätigung der Körperschaft oder Stiftung bei Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze. Dies gilt entsprechend bei Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaften, in denen sie Mitglied ist.

(Zu § 83 HHO)

73. Die betriebswirtschaftliche Prüfung enthält den Bestätigungsvermerk, dass Buchführung und Jahresabschluss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Rechnungslegung entsprechen. Zusätzlich sollen Organisation und Wirtschaftlichkeit geprüft werden, insbesondere, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass unwirtschaftlich gearbeitet wird. Darüber hinaus kann stichprobenartig die Einhaltung von Vorschriften geprüft werden.

**§ 84
Entlastung**

(1) Bestätigt die prüfende Stelle, dass keine wesentlichen Beanstandungen vorliegen oder dass diese ausgeräumt sind, so ist das Prüfungsverfahren durch Erteilen der Entlastung abzuschließen. Die Entlastung kann mit Einschränkungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden. Sie ist unter dem Vorbehalt der Prüfung der Schlussrechnungen von Baurechnungen zu erteilen, die noch nicht abgeschlossen und geprüft sind.

(2) Die Entlastung ist den Personen oder Stellen zu erteilen, die für den Vollzug des Haushaltsplans und für die Ausführung der dazu ergangenen Beschlüsse zuständig sind.

(Zu § 84 HHO)

74. Für die Entlastung ist das Gremium zuständig, das über den Haushalt beschließt.

Erläuterung zu § 84 HHO

Als Voraussetzung für die Entlastung wird empfohlen wesentliche Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamts vorrangig zu behandeln.

**IX. Abschnitt
Schlussbestimmungen**

**§ 85
Begriffsbestimmungen**

Dieser Ordnung liegen die folgenden Begriffe zugrunde:

1. Abschlussbuchungen:

Die für den kassenmäßigen Abschluss und die Haushalts- und Vermögensrechnung des abgelaufenen Jahres noch erforderlichen Buchungen einschließlich der Übertragungen in das folgende Jahr, die auch noch nach Ablauf des Haushaltsjahres getätigt werden dürfen.

2. Abschreibung:

Erfassung der Wertminderung abnutzbaren Vermögens im Rechnungswesen.

3. Außerplanmäßige Aufwendungen:
Aufwendungen, für deren Zweck im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt und auch keine Haushaltsreste aus den Vorjahren verfügbar sind.

4. Belege:
Unterlagen, die zu buchende Geschäftsvorfälle nachweisen.

5. Buchungsanordnung:
Auftrag an die kassenführende Stelle, Buchungen vorzunehmen, die das Ergebnis in den Büchern ändern und die sich nicht in Verbindung mit einer Zahlung ergeben.

6. Controlling:
Steuerung im Regelkreis aus Planung, Überprüfung der Zielerreichung, Abweichungsanalyse und erneuter Planung.

7. Deckungsfähigkeit:

- a. Einseitige Deckungsfähigkeit:
Aufwendungsansätze einer deckungspflichtigen (abgebenden) Haushaltsstelle dürfen, soweit sie für ihren eigentlichen Zweck nicht mehr benötigt werden, für eine oder mehrere deckungsberechtigte (aufnehmende) Haushaltsstellen verwendet werden.
- b. Gegenseitige Deckungsfähigkeit:
Alle Aufwendungsansätze, die für gegenseitig deckungsfähig erklärt worden sind, sind sowohl deckungspflichtig (abgebend), soweit sie für ihren eigentlichen Zweck nicht mehr benötigt werden, als auch deckungsberechtigt (aufnehmend).
- c. Unechte Deckungsfähigkeit:
Zweckgebundene Mehrerträge können für eine oder mehrere deckungsberechtigte (aufnehmende) Haushaltsstellen desselben Zwecks verwendet werden.

8. Erlass:
Verzicht auf einen Anspruch (mit buchmäßiger Bereinigung).

9. Erstattungen:
Verrechnungen innerhalb des gesamten Haushalts, die sich in Erträge und Aufwendungen ausgleichen.

10. Fehlbetrag:
Der Betrag, um den die Aufwendungen höher sind als die Erträge.

11. Forderungen:
Zahlungsverpflichtungen eines Dritten gegenüber einer kirchlichen Körperschaft oder Stiftung.

12. Geldanlage:
Der Erwerb von Forderungen aus Mitteln des Kassenbestands oder aus den Rücklagen zugewiesenen Mitteln z.B. Termingelder, Spareinlagen, Sparbriefe, Bausparverträge, festverzinsliche Wertpapiere u.s.w.

13. Geringwertige Wirtschaftsgüter:
Im Rahmen der Bewertung des Vermögens können abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, im Haushaltsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage in voller Höhe als Aufwand abgesetzt werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne Gut den im Einkommenssteuergesetz festgelegten Betrag für geringwertige Wirtschaftsgüter nicht übersteigen.

Haushaltsordnung
Durchführungsverordnung
Erläuterungen

14. Handvorschüsse:

Beträge, die einzelnen Dienststellen oder Personen zur Bestreitung von kleineren, wiederkehrenden Aufwendungen bestimmter Art zugewiesen werden.

15. Haushaltsquerschnitt:

Übersicht über Erträge und Aufwendungen, geordnet nach Bausteinen und Kostenstellen oder Budgets.

16. Haushaltsreste:

Im laufenden Haushaltsjahr nicht verwendete Haushaltsmittel, die durch Gesetz, Haushaltsvermerk oder Einzelbeschluss für übertragbar erklärt sind.

17. Haushaltsvermerke:

Einschränkende oder erweiternde Bestimmungen zu Ansätzen des Haushaltsplans (Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Zweckbindung, Sperrvermerke, Wegfall- und Umwandlungsvermerke).

18. Immobilienverzeichnis:

Auflistung aller Immobilien (Grundstücke und Gebäude) mit vereinfachter Bewertung für den Bereich der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände mit Aufzeigen der erforderlichen Rücklagenbildung.

19. Innere Darlehen:

Die vorübergehende Inanspruchnahme von Rücklagen, Mitteln des Vermögensgrundstocks oder Sondervermögen als Deckungsmittel im Haushalt.

20. Investitionen:

Aufwendungen für die Veränderung des Vermögens.

21. Kassenanordnung:

Auftrag an die kassenführende Stelle, Einzahlungen anzunehmen (Annahmeanordnung) oder Auszahlungen zu leisten (Auszahlungsanordnung) und bei den angegebenen Haushalts- bzw. Buchungsstellen zu buchen.

22. Kassenbestand:

Bestand an Zahlungsmitteln zuzüglich der Bestände auf den für den Zahlungsverkehr errichteten Konten der Kasse sowie die vorübergehend angelegten Kassenmittel.

23. Kassenkredite:

Kurzfristige Kredite zur Verstärkung des Kassenbestandes.

24. Kassenrest:

Beträge, um die die Soll-Erträge höher sind als die Ist-Erträge (Kassen-Einnahmesterste) oder die Soll-Aufwendungen höher sind als die Ist-Aufwendungen (Kassen-Ausgabesterste) und die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragen sind.

25. Kassensollbestand:

Unterschied zwischen den Summen der im Zeitbuch gebuchten Einzahlungen und Auszahlungen.

26. Nachtragshaushaltsplan:

Änderung des Haushaltsplans im Laufe des Haushaltsjahres nach den Vorschriften dieser Ordnung.

27. Niederschlagung:
Befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst (aber mit buchmäßiger Bereinigung).
28. Rechenschaftsbericht:
Bericht über wesentliche Vorgänge im Zusammenhang mit der Jahresrechnung.
29. Rechnungsabgrenzungsposten:
Erträge/Aufwendungen, die erst einer späteren Rechnungsperiode haushaltsrechtlich und aufwandsmäßig zuzuordnen sind.
30. Schulden:
Rückzahlungsverpflichtung aus Kreditaufnahmen und Kassenverstärkungskrediten sowie Zahlungsverpflichtungen aus diesen wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen.
31. Sonderkassen:
Selbständige Kassen der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen, Stiftungen und sonstigen Sondervermögen, für die getrennte Rechnungen geführt werden.
32. Sonderposten:
Erhaltene Investitionszuwendungen, Zuschüsse und Beiträge Dritter für auf der Aktivseite ausgewiesenes Anlagevermögen, diese werden analog zu den Abschreibungen aufgelöst.
33. Sondervermögen:
Rechtlich unselbständige Vermögensteile, die für die Erfüllung bestimmter Zwecke abgesondert sind.
34. Stundung:
Hinausschieben der Fälligkeit eines Anspruchs oder mehrerer Teile davon (Ratenzahlung).
35. Überplanmäßige Aufwendungen:
Aufwendungen, die den im Haushaltsplan vorgesehenen Ansatz und aus den Vorjahren evtl. übertragene Haushaltsreste übersteigen.
36. Überschuss:
Der Betrag, um den die Erträge höher sind als die Aufwendungen.
37. Umschuldung:
Die Ablösung eines Kredits durch einen anderen (zinsgünstigeren) Kredit.
38. Verbindlichkeiten:
Bereits feststehende Zahlungsverpflichtungen an Dritte.
39. Verfügungsmittel:
Beträge im Haushalt, die bestimmten Dienststellen oder bewirtschaftenden Personen für dienstliche Zwecke zur Verfügung stehen.
40. Verstärkungsmittel:
Haushaltsansatz zur Deckung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen im gesamten Haushalt.

Haushaltsordnung
Durchführungsverordnung
Erläuterungen

41. Vorbücher:

Bücher, in denen zur Entlastung für Zeit- und Sachbuch Erträge und Aufwendungen gesammelt werden können, die dann in einer Summe übertragen werden.

42. Vorschüsse:

Aufwendungen, bei denen die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die endgültige Buchung aber noch nicht möglich ist.

43. Wanderbeilagen:

Beilagen, die ständig oder für mehrere Haushaltsjahre wirksam sind und deshalb jeweils zur nächsten Rechnung genommen werden (Vortragsbuch, Bestandsverzeichnis, Stiftungsverzeichnis).

44. Wirtschaftsjahr:

Vom Planungsjahr abweichender Zeitraum für besondere Bereiche (z. B. Waldwirtschaft).

45. Wirtschaftsplan:

Andere Form des Haushaltsplans für Erträge und Aufwendungen der Wirtschaftsbetriebe.

46. Zahlstellen:

Außenstellen der Kasse zur Annahme von Einzahlungen und zur Leistung von Auszahlungen.

47. Zweckgebundene Erträge:

Erträge, die durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränkt sind oder deren Zweckbindung sich aus ihrer Herkunft oder der Natur der Erträge zwingend ergibt.

48. Zuschreibung:

Erhöhung des Wertansatzes eines Vermögensgegenstandes im Vergleich zum Wert in der vorhergehenden Bilanz.

49. Zuwendungen:

Zahlungen an Stellen und Personen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, d. h. selbständige diakonische Rechtsträger oder nichtkirchliche Stellen.

§ 86
Durchführungsverordnung

Der Oberkirchenrat kann für die Kirchengemeinden, die Kirchenbezirke, die kirchlichen Verbände und die kirchlichen öffentlich-rechtlichen Stiftungen sowie für deren Einrichtungen, rechtlich unselbständigen Werke und Zusammenschlüsse zur Durchführung dieses Gesetzes nähere Regelungen im Wege der Verordnung treffen.

§ 87
Kirchliche öffentlich-rechtliche Stiftungen

Der Oberkirchenrat kann für kirchliche öffentlich-rechtliche Stiftungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Regelungen zulassen.

§ 88
Pfarramtskasse

Für die Führung der Pfarramtskasse kann eine Verordnung nach § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz von dieser Ordnung abweichende Regelungen treffen.

§ 89
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft. Für die Abwicklung des Haushaltsjahres 2004 und der Vorjahre einschließlich Rechnungslegung finden die bisher geltenden Bestimmungen der Haushaltsordnung Anwendung. Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchliche Verbände befristet bis spätestens zum 31.12.2007 Ausnahmen vom Inkrafttreten zuzulassen.

(Zu § 89 HHO)

75.

- a) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft, soweit sich nicht aus Buchstabe c) etwas anderes ergibt.
- b) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung der Haushaltsordnung vom 23. Juli 1996 (Abl. 57 S. 115), geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2000 (Abl. 59 S. 79, 82) und vom 12. September 2000 (Abl. 59 S. 154), außer Kraft, soweit sich nicht aus Buchstabe c) etwas anderes ergibt.
- c) Soweit der Oberkirchenrat nach § 89 Haushaltsordnung Ausnahmen vom Inkrafttreten der Haushaltsordnung zugelassen hat, tritt auch diese Verordnung erst mit der Haushaltsordnung in Kraft. Bis dahin gilt die Verordnung zur Ausführung der Haushaltsordnung vom 23. Juli 1996 (Abl. 57 S. 115), geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2000 (Abl. 59 S. 79, 82) und vom 12. September 2000 (Abl. 59 S. 154), in den betreffenden Körperschaften weiter.

Anlage 1 zur Haushaltsordnung

Anlage 1 zu Nr. 7 und Nr. 12 DVO HHO
Bausteinkatalog und Kostenstellengliederung nach § 9 Abs. 3 HHO und § 15 Abs. 3 HHO

Nr.	Bezeichnung	mögliche Bausteine
0000	Allgemeine kirchliche Dienste	
0100	Gottesdienst	x
0110	Sonn- und Feiertagsgottesdienste	x
0111	Projektstelle für Gottesdienst-Gestaltung	
0120	Kindergottesdienst	x
0130	Familiengottesdienst	x
0140	Kasualgottesdienst	x
0150	Dienst der Lektorinnen und Lektoren	
0190	Sonstige Gottesdienste	x
0200	Kirchenmusik	x
0210	Allgemeiner kirchenmusikalischer Dienst	x
0211	Stunde der Kirchenmusik	x
0212	Musik in Kirchen	x
0220	Chorarbeit/Kantorei	x
0221	Kirchenchor/Singkreis	x
0222	Kinder- und Jugendchöre	x
0230	Instrumentalchöre / Posaunenarbeit	x
0240	Konzertveranstaltungen	x
0250	Turmblasen	x
0280	Hochschule für Kirchenmusik	
0290	Sonstige Kirchenmusik	x
0300	Allgemeine Gemeindefeste	x
0310	Einzelveranstaltungen der Gemeindefeste	x
0311	Diakonat	
0312	Bibelstunde	x
0320	Gemeindefeste	x
0330	Mitarbeiterfeste	x
0340	Regionalarbeit (Distrikt)	
0341	Bezirksarbeit	
0342	Distriktarbeit	
0350	Kasualgespräche	x
0360	Seelsorgegespräche	x
0370	Sonstige Gespräche/Besuche	x
0380	Einrichtungen zur Aus- u. Fortbildung	
0382	Haus Birkach - Studien- und Ausbildungszentrum -	
0383	Ausbildung von Diakoninnen und Diakonen	
0384	Fortbildungsstätte Kloster Denkendorf	
0390	Sonstige Gemeindefeste	x
0400	Religionspädagogische Arbeit	x
0410	Religionsunterricht	x
0420	Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden	x
0421	Neuordnung der Arbeit mit Konfirmandinnen u. Konf.	
0470	Schuldekane und Schuldekaninnen	
0480	Aus- und Fortbildung	
0481	Pädagogisch-Theologisches Zentrum	
0500	Pfarrdienst	
0510	Gemeinde-Pfarrdienst	
0511	Gemeindebezogene Sonderpfarrstellen	
0515	Pfarrstiftung der Evangelischen Landeskirche	
0516	Projektstellen	
0570	Pfarrervertretung	
0580	Pfarrdienst/Einrichtung zur Aus- u. Fortbildung	
0581	Pastoralkolleg Denkendorf	
0585	Seminar für Seelsorge- Fortbildung (KSA)	
0600	Ausbildung für den Pfarrdienst	
0601	Knotenpunkt Ausbildung Pfarrdienst	

Anlage 1 zur Haushaltsordnung

Nr.	Bezeichnung	mögliche Bausteine
0610	Vorbereitung Theologie Studium	
0611	Evangelische Seminarstiftung	
0612	Sprachenkolleg	
0620	Theologiestudium	
0621	Theologiestudium (allgemein)	
0622	Evangelisches Stift Tübingen	
0630	Vorbereitungsdienst	
0631	Unständiger Dienst (allgemein)	
0633	Ausbildungsvikare	
0650	Ausbildung für den Pfarrdienst	
0651	Pfarrseminar	
0680	Theologische Prüfungen	
0700	Dienst der Mesnerinnen und Mesner	
0800	Friedhofswesen	x
1000	Besondere kirchliche Dienste	
1100	Jugendarbeit	x
1110	Offene Jugendarbeit	x
1120	Allgemeine Jugendarbeit	x
1121	Evangelisches Jugendwerk	x
1122	Evangelisches Jugendpfarramt	x
1125	Evangelisches Jugendwerk in Württemberg	
1126	Evangelisches Landesjugendpfarramt	
1130	Schüler-/Nachwuchsarbeit	x
1140	Jugendkirche	x
1190	Sonstige Jugendarbeit	x
1200	Seelsorge an Studentinnen und Studenten	x
1210	Studierendengemeinden/Studierendenpfarrämter	
1220	Studierendenheime	
1290	Sonstige Studierendenbetreuung	x
1300	Männer- und Frauenarbeit/Familienarbeit	x
1310	Männerarbeit	x
1320	Frauenarbeit	x
1321	Evangelische Frauen in Württemberg	
1330	Seniorenarbeit	x
1331	Altenheimseelsorge	x
1340	Familienarbeit	x
1350	Eltern-Kind-Arbeit	x
1400	Allgemeine Seelsorge	x
1410	Krankenhauseelsorge	x
1420	Seelsorge an Blinden, Sprach- u. Gehörgeschädigten	x
1430	Seelsorge an körperlich und geistig Behinderten	x
1440	Begleitung Sterbender und ihrer Angeh. (Hospiz)	x
1450	Notfallseelsorge	x
1470	Telefonseelsorge	x
1500	Seelsorge an bestimmten Berufsgruppen	x
1510	Kirchliche Arbeit mit Bäuerinnen und Bauern	x
1520	Polizeiseelsorge	x
1540	Betreuung der Bundeswehrangehörigen	x
1550	Kriegsdienstverweigerer/Zivildienstleistende, Friedensarbeit	x
1560	Binnenschiffermission	x
1600	Volksmision/Kirchentag	x
1610	Missionarische Dienste	
1620	Kirchentag	x
1630	Hauskreisarbeit	x
1700	Urlaubs-, Reise- und Sportseelsorge	x
1800	Evangelischer Gemeindedienst	
1900	Besondere Seelsorgedienste	x
1910	Seelsorge an Aussiedlern	x
1930	Seelsorge an Ausländern/ Asylanten	x
1935	Gemeinden anderer Sprache und Herkunft	

Anlage 1 zur Haushaltsordnung

Nr.	Bezeichnung	mögliche Bausteine
1950	Seelsorge an Seelsorgenden	
1970	Seelsorge an Straffälligen und Haftentlassenen	x
1990	Sonstige kirchliche Dienste	x
1991	Projekt Kloster für das Volk, Maulbronn	
2000	Kirchliche Sozialarbeit	
2100	Allgemeine Soziale Arbeit	
2110	Allg. soziale u. diakonische Arbeit der verfassten Kirche	x
2111	Grunddienst	x
2112	Sozial- und Lebensberatung	x
2113	Kurberatung	x
2114	Gemeinde- und gemeinwesenorientierte Arbeit	x
2116	Diakonieladen	x
2117	Tafelladen	x
2118	Mittagstische	x
2119	Sonstige Angebote für Bedürftige	x
2120	Diakonisches Werk	
2121	Kreisdiakonieverband	x
2122	Diakonische Bezirksstelle	x
2123	Diakoniefonds	
2124	Siedlungsfonds	
2125	Fonds FIBA	
2129	Sonstige Diakonische Einrichtungen	x
2180	Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung	
2181	Evangelische Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg	
2200	Jugendhilfe	x
2210	Betreuung und Erziehung in Ev. Kindertagesstätten	x
2211	...im Kindergarten	x
2212	... in Kindertagesheimen	x
2213	... in Kinderkrippen	x
2218	Fachberatung für Kindergärten und Elternarbeit	x
2230	Schüler-, Jugend- und Lehrlingsheime	x
2260	Stadtranderholung/Waldheim	x
2270	Allgemeine Jugendhilfe	x
2280	Einrichtung zur Aus- und Fortbildung der Jugendhilfe	
2281	Evangelische Fachschulen für Sozialpädagogik	
2290	Sonstige Jugendhilfe	x
2300	Familienhilfe	x
2310	Familienferienstätten	x
2320	Familienpflege/Dorfhelferinnenarbeit	x
2330	Nachbarschaftshilfe	x
2340	Ehe-, Familien- und Lebensberatung	x
2341	Landesstelle der Psychologischen Beratungsstellen	
2342	Schuldnerberatung	x
2343	Arbeit mit Alleinerziehenden	x
2344	Psychosoziale Ehe-, Familien- und Lebensberatung	x
2345	Psycholog. Beratungsstellen f. Erziehungs-, Ehe- u. Lebensfragen	
2346	Schwangerschaftskonfliktberatung	x
2370	Müttererholung	x
2390	Sonstige Familien-Fachdienste	x
2400	Hilfe für Seniorinnen und Senioren	x
2410	Offene Seniorenarbeit	x
2450	Erholung für Seniorinnen und Senioren	x
2490	Sonstige Hilfe für Seniorinnen und Senioren	x
2500	Dienst an Kranken	x
2510	Diakonie-/Sozialstation	x
2511	Kranken- und Altenpflege	x
2512	Familienpflege/Dorfhelferin	x
2513	Nachbarschaftshilfe	x
2514	Essen auf Rädern	x
2515	Sonstige mobile soziale Dienste	x

Anlage 1 zur Haushaltsordnung

Nr.	Bezeichnung	mögliche Bausteine
2516	Pflegeversicherung	
2518	Verwaltung	
2520	Ambulante Krankenpflagedienste	x
2560	Hilfe für psychisch Kranke	x
2561	Sozialpsychiatrischer Dienst	x
2562	Betreutes Wohnen für psychisch Kranke	x
2563	Tagesstätte für psychisch Kranke	x
2564	Psychiatrische Pflege	x
2569	Sonstige Hilfen für psychisch Kranke	x
2581	Fachberatung für Diakonie- /Sozialstationen	
2582	IAV-Stellen	x
2590	Sonstige Gesundheitsdienste	x
2600	Bahnhofsmision	x
2700	Gefährdetenhilfe	x
2710	Suchtkrankenhilfe	x
2711	Suchtberatung	x
2712	Niederschwellige Hilfen	x
2713	Eingliederungshilfen	x
2714	Suchtprävention, Schulprojekte	x
2715	Ambulante Suchtrehabilitation	x
2719	Sonstige Suchtkrankenhilfe	x
2720	Wohnungslosenhilfe	x
2760	Frauen- und Kinderschutz	x
2790	Sonstige Gefährdetenhilfe	x
2800	Behindertenhilfe	x
2900	Sonstige diakonische und soziale Arbeit	x
2920	Arbeitnehmer- und Industriefragen / Umweltfragen	x
2921	Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt	x
2930	Arbeitslosenmaßnahmen	x
2931	Arbeitsgelegenheiten	x
2939	Sonstige Arbeits- und Beschäftigungshilfen	x
2950	Arbeit mit Migrantinnen und Migranten	x
2951	Migrationserstberatung	x
2952	Jugendmigrationsdienst	x
2953	Arbeit mit Flüchtlingen	x
2954	Arbeit mit Ausländern	x
2955	Arbeit mit Spätaussiedlern	x
2959	Sonstige Migrationsfachdienste	x
2990	Umweltrat	
2991	Umweltaudit in Kirchengemeinden	
3000	Ökumene, Weltmission, Entwicklungshilfe	
3100	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	x
3110	Werke u. Einrichtungen m. gesamtkirchlichen Aufgaben	
3111	Gustav-Adolf-Werk	
3120	Partnerschaftshilfe	x
3121	Partnerschaften mit Kirchen i. d. neuen Bundesländern	x
3122	Partnerschaften mit Kirchen im Ausland	x
3130	Partnerschaftliche Hilfen	x
3170	Ostparrerversorgung	
3180	Exilparrerversorgung	
3400	Ökumenische Werke u. Einrichtungen, ökumenische Arbeit	x
3430	Lutherischer Weltbund	
3450	AG Christlicher Kirchen	x
3490	Sonstige ökumenische Arbeit	x
3491	Ökumenischer Frauenkongress	
3493	Christlich-Jüdische Beziehungen	x
3500	Entwicklungsdienst	x
3510	Kirchlicher Entwicklungsdienst	x
3520	Oikokredit	
3600	Sonstige ökumenische Diakonie	x

Anlage 1 zur Haushaltsordnung

Nr.	Bezeichnung	mögliche Bausteine
3640	Kirchen helfen Kirchen	x
3800	Weltmission	x
3810	Missionsgesellschaften	
3820	Missionswerke	
3821	Evangelisches Missionswerk Südwestdeutschland	
3823	Förderung weltweiter missionarischer Arbeit	
3830	Dienst für Mission, Ökumene und Entwicklung	
3890	Dienst für die Weltmission/Übersee	
4000	Öffentlichkeitsarbeit	
4100	Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit	x
4110	Evangelisches Medienhaus	
4200	Medienarbeit	
4300	Werbung	x
5000	Bildungswesen und Wissenschaft	
5100	Schulen	x
5110	Grund- und Hauptschulen	x
5120	Realschulen	x
5130	Gymnasien	x
5131	Landeskirchliche Schulen	
5140	Schulstiftung	
5141	Großsachsenheim	
5142	Michelbach	
5143	Mössingen	
5144	Zentral	
5160	Evangelisches Schulwerk in Württemberg	
5200	Erwachsenenbildung	x
5210	Allgemeine Erwachsenenbildung	x
5215	Gesellschaftsdiakonie	x
5220	Evangelische Akademie Bad Boll	
5230	Familienbildungsstätten/Mütherschulen	x
5240	Kirchliche Bildungsarbeit	x
5250	Regionale Tagungs- und Erwachsenenarbeit	x
5260	Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung	
5270	Kreisbildungswerk	x
5280	Stift Urach	
5290	Sonstige Erwachsenenbildung	x
5300	Bibliotheken und Archiv	x
5310	Bibliotheken	x
5320	Archiv	x
5322	Archivpflege in Kirchenbezirken u. Kirchengemeinden	
5400	Kunst- und Denkmalpflege	x
5440	Landeskirchliches Museum	x
5500	Theologische, kirchenrechtliche und –geschichtliche Wissenschaft	x
5510	Überleitung Arbeitsbereich Theologie und Wissenschaftskulturen	
7000	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	
7001	Kirchenleitung und Verwaltung	
7100	Synodale Gremien	
7110	Landessynode	
7120	Gremien des Kirchenbezirks	
7130	Kirchengemeinderat	
7400	Kirchliches Arbeitsrecht/Arbeitsrechtliche Kommission/ Schlichtungsausschuss	
7600	Verwaltung	
7610	Oberkirchenrat	
7613	Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle -ZGAST-	
7620	Kirchliche Verwaltungsstellen	
7630	Elektronische Datenverarbeitung	
7631	Informationstechnologie	
7640	Dekanatamt	
7650	Kirchenbezirkskasse	

Anlage 1 zur Haushaltsordnung

Nr.	Bezeichnung	mögliche Bausteine
7660	Kirchenpflege	
7665	Kirchensteuerverwaltung	
7670	Kirchenregisteramt	
7680	Beauftragter bei Landtag und Landesregierung	
7690	Beamtenversorgungsumlage	
7700	Rechnungsprüfung	
7800	Rechtsschutz	
7810	Kirchliches Verwaltungsgericht	
7900	Mitarbeitervertretung	
7910	Landeskirchliche Mitarbeitervertretung	
7920	Gesamtmitarbeitervertretung	
8000	Finanz- und Sondervermögen	
8100	Bebaute Grundstücke	
8110	Kirchen	
8120	Gemeindezentren (mit integrierten Kirchenräumen)	
8130	Gemeindehäuser	
8140	Pfarrhäuser	
8150	Kindergartengebäude	
8160	Tagungshäuser/Ausbildungsstätten/Wohnheime	
8161	Studentenwohnheime	
8162	Freizeitheime	
8165	Landeskirchliche Tagungsstätten	
8170	Bürogebäude	
8180	Dienstwohngebäude	
8185	Landwirtschaftliche Gebäude	
8189	Sonstige Gebäude	
8190	Wohngebäude/Eigentumswohnungen	
8191	Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser	
8192	Zwei- bis Sechsfamilienhäuser	
8193	Mehrfamilienhaus (ab 7 Wohneinheiten)	
8194	Eigentumswohnungen	
8199	Ausgleichsstock	
8200	Unbebaute Grundstücke	
8210	Baulandentwicklungsflächen	
8220	Erbbaurechte	
8221	Wohnwirtschaftliche Erbbaurechte	
8222	Gewerbliche Erbbaurechte	
8223	Kirchliche, soziale Erbbaurechte	
8230	Hausgärten	
8240	Landwirtschaftliche Grundstücke	
8250	Ungenutzte Grundstücke	
8251	Bauland/Rohbauland	
8252	Unland/Ödland	
8260	Wälder	
8261	Wald Michelbach	
8262	Wald Glashütte	
8263	Kleinwälder	
8270	Rechte (Nutzung- und Pfarrbesoldungsrechte)	
8300	Geldvermögen	
8310	Vermögenserträge	
8330	Geldvermittlungsstelle	
8500	Hospiz	
8600	Immobilienwirtschaft (Pfarrgutsverw.) der Ev. Landeskirche	
8610	Verwaltung	
8611	Immobilienwirtschaft der Ev. Landeskirche	
8700	Stiftungsvermögen	
8720	Studien- und Ausbildungshilfe	
8721	Martin Haug-Stiftung	
8722	Evangelische Studienhilfe	
8730	Solidaritätsaktion für Theologen u. Theologinnen	

Anlage 1 zur Haushaltsordnung

Nr.	Bezeichnung	mögliche Bausteine
8740	Stiftungserträge	
8741	Stiftung Kirche und Kunst	
8800	Notwendiger Wandel	
8810	Strukturanpassung	
8811	Strukturanpassung 2000	
8812	Strukturanpassung 2004	
8813	Strukturanpassung Bildungskonzeption	
8814	Strukturanpassung 2006	
8815	Umsetzung Strukturanpassung	
8820	Überleitung	
8821	Sonderrechnung Psych. Beratungsstelle Albstadt-Ebingen	
8840	Projekt Wirtschaftliches Handeln in der Kirche	
8845	Projekt Umsetzung Bildungskonzeption	
8846	Stellenbörse	
8850	Personalentwicklung und Chancengleichheit	
8855	Train the Trainer (TTT)	
8860	Projekt Prozessoptimierung	
8900	Bestandsvermögen	
8910	Aktiva	
8911	Anlagevermögen	
8912	Umlaufvermögen	
8920	Passiva	
8921	Eigenkapital	
8922	Fremdkapital	
8950	Vorschuss- und Verwahrbereich	
8951	Vorschüsse	
8952	Verwahrungen	
9000	Allgemeine Finanzwirtschaft	
9010	Allgemeine Finanzwirtschaft	
9100	Kirchensteuern	
9110	Weiterleitung Kirchensteuern	
9111	Clearing	
9200	Zuwendungen für den allgemeinen Bedarf	
9210	Allgemeiner Haushaltsbedarf der EKD	
9220	Deckungsmittel für Investitionen	
9230	Allgemeiner Deckungsbedarf	
9300	Finanzausgleich	
9400	Pauschalabkommen	
9410	Sammelversicherungen	
9500	Versorgung	
9510	Stiftung Ev. Versorgungsfonds Württemberg	
9520	Ev. Versorgungsstiftung in Württemberg (EVW)	
9600	Schulden und Rückstellungen	
9610	Schuldendienst	
9620	Rückstellungen	
9700	Rücklagen	
9710	Betriebsmittelrücklage	
9715	Tilgungsrücklage	
9720	Allgemeine Ausgleichsrücklage	
9721	Ausgleichsrücklage	
9725	Rücklage für personalwirtschaftliche Maßnahmen	
9726	Rücklage für Strukturanpassung	
9727	Rücklage für Investitionen	
9728	Rücklage für Altersteilzeitregelungen	
9729	Budgetbewirtschaftung	
9730	Allgemeine Bewirtschaftungskostenrücklage	
9731	Energiekostenrücklage	
9735	Bürgschaftssicherungsrücklage	
9740	Rücklage aus frei verfügbaren Mitteln	
9750	Liegenschaftsrücklage	

Anlage 1 zur Haushaltsordnung

Nr.	Bezeichnung	mögliche Bausteine
9760	Gebäuderücklagen	
9761	Gebäudeinstandsetzungsrücklage	
9762	Substanzerhaltungsrücklage	
9763	Baurücklage	
9764	Gebäudeunterhaltungsrücklage	
9770	Rücklage zur Deckung Finanzbedarf	
9771	Haushaltsverstärkungsrücklage	
9780	Personalkostenrücklage	
9781	Pfarrbesoldungsrücklage	
9782	Versorgungsrücklage	
9790	Sozialrücklage	
9800	Haushaltsverstärkung	
9900	Abwicklung der Vorjahre	

Anlage 2 zur Haushaltsordnung

Anlage 2 zu Nr. 13 DVO HHO

Kontenplan der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu § 16 HHO

Konto Nr.	Bezeichnung
00000	Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen
00100	Immaterielle Vermögensgegenstände
00110	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte
00111	EDV-Software
00200	Nutzungsrechte an fremden Gebäuden
00210	Nutzungsrechte an staatlichen Gebäuden
00220	Nutzungsrechte an nichtstaatlichen Gebäuden
01000	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten
01100	Grundstücke mit nicht realisierbaren Betriebsgebäuden
01110	Grundstücke von nicht realisierbaren Betriebsgebäuden
01120	Nicht realisierbare Betriebsgebäude
01130	Außenanlagen auf Grundstücken mit nicht realisierbaren Betriebsgebäuden
01200	Grundstücke mit bedingt realisierbaren Betriebsgebäuden
01210	Grundstücke von bedingt realisierbaren Betriebsgebäuden
01220	Bedingt realisierbare Betriebsgebäude
01230	Außenanlagen auf Grundstücken mit bedingt realisierbaren Betriebsgebäuden
01300	Grundstücke mit realisierbaren Betriebsgebäuden
01310	Grundstücke von realisierbaren Betriebsgebäuden
01320	Realisierbare Betriebsgebäude
01330	Außenanlagen auf Grundstücken mit realisierbaren Betriebsgebäuden
02000	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohngebäuden und sonstigen Bauten
02400	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohngebäuden und sonstigen Bauten
02410	Grundstücke von Wohngebäuden und sonstigen Bauten
02420	Wohngebäude und sonstige Bauten
02430	Außenanlagen auf Grundstücken mit Wohngebäuden und sonstigen Bauten
03000	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne (eigene) Bauten
03300	Realisierbare Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne (eigene) Bauten
03310	Unbebaute Grundstücke
03320	Grundstücke mit fremden Bauten
03330	Grundstücksanlagen
03900	Beteiligungen
03980	Kassenbestand (IME)
04000	Bauten auf fremden Grundstücken, Um- und Einbauten in fremde Betriebsgebäude
04100	Nicht realisierbare Betriebsgebäude
04120	Nicht realisierbare Betriebsgebäude auf fremden Grundstücken
04130	Außenanlagen auf fremden Grundstücken mit nicht realisierbaren Betriebsgebäuden
04200	Bedingt realisierbare Betriebsgebäude
04220	Bedingt realisierbare Betriebsgebäude auf fremden Grundstücken
04230	Außenanlagen auf fremden Grundstücken mit bedingt realisierbaren Betriebsgebäuden
04300	Realisierbare Betriebsgebäude
04320	Realisierbare Betriebsgebäude auf fremden Grundstücken
04330	Außenanlagen auf fremden Grundstücken mit realisierbaren Betriebsgebäuden
04400	Wohngebäude und sonstige Bauten
04420	Wohngebäude und sonstige Bauten auf fremden Grundstücken
04430	Außenanlagen auf fremden Grundstücken mit Wohngebäuden und sonstigen Bauten
04500	Um- und Einbauten in fremde Gebäude
04510	Nicht realisierbare Um- und Einbauten in fremde Gebäude
04530	Realisierbare Um- und Einbauten in fremde Gebäude
05000	Technische Anlagen
05100	Technische Anlagen in nicht realisierbaren Gebäuden
05200	Technische Anlagen in bedingt realisierbaren Gebäuden
05300	Technische Anlagen in realisierbaren Gebäuden
05400	Technische Anlagen in Wohngebäuden und sonstigen Bauten
06000	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Einrichtung und Ausstattung
06100	Betriebs- und Geschäftsausstattung in Betriebsbauten
06110	Mobiliar und Beleuchtungskörper

Anlage 2 zur Haushaltsordnung

Konto Nr.	Bezeichnung
06120	Hauswirtschaftliches Inventar
06130	Medizinische und pflegerische Ausstattung
06140	Büromaschinen, Organisationsmittel und Kommunikationsanlagen
06150	EDV-Anlagen
06190	Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung
06200	Einrichtung und Ausstattung in Wohnbauten und sonstigen Bauten
06300	Einrichtung und Ausstattung in Außenanlagen
06400	Geringwertige Wirtschaftsgüter der Betriebs- und Geschäftsausstattung
06500	Geringwertige Wirtschaftsgüter der Einrichtung und Ausstattung
06600	Festwerte in Betriebsgebäuden
06700	Festwerte in Wohngebäuden und sonstigen Bauten
06800	Fahrzeuge
06900	Geringwertige Wirtschaftsgüter des Fuhrparks
07000	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
07100	Nicht realisierbare Anlagen im Bau
07200	Bedingt realisierbare Anlagen im Bau
07300	Realisierbare Anlagen im Bau
09000	Finanzanlagen
09100	Anteile an verbundenen Unternehmen
09200	Ausleihungen an verbundene Unternehmen
09300	Beteiligungen aus Haushaltsmitteln
09310	Beteiligung an Oikocredit
09320	Geschäftsanteile bei Banken
09400	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
09500	Wertpapiere des Anlagevermögens
09600	Sonstige Ausleihungen/Finanzanlagen
09610	Wertpapier-Spezialfonds
09620	Vermögensverwaltung
09630	Darlehen aus Haushaltsmitteln
09640	Ausgewiesene Geldbestände von Gruppen und Kreisen
09650	Darlehen an kirchliche Körperschaften und Einrichtungen
09651	Darlehen aus der Geldvermittlungsstelle (GVST)
09660	Darlehen an sonstigen kirchlichen Bereich
09690	Sonstige Darlehen
09691	Darlehen Martin Haug-Stiftung
09692	Darlehen aus Studienkostenersätzen
09693	Darlehen aus dem Fonds FIBA
09694	Stipendienfonds
09699	Weitere sonstige Darlehen
09700	Genossenschaftsanteile
09800	Langfristige Arbeitgeberdarlehen
09810	Wohnungsfürsorgedarlehen
09820	Kfz-Darlehen
09890	Sonstige Arbeitgeberdarlehen
10000	Umlaufvermögen, aktive Rechnungsabgrenzung
10100	Vorräte
10110	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
10111	Lebensmittel
10112	Medizinischer und pflegerischer Bedarf
10113	Brenn- und Treibstoffe
10114	Wirtschaftsbedarf
10115	Verwaltungsbedarf
10116	Sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
10200	Unfertige Erzeugnisse und Leistungen
10300	Fertige Erzeugnisse
10400	Waren
10500	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte
11000	Forderungen aus Kirchensteuerzuweisungen
11100	Forderungen aus Kirchgeld (Ortskirchensteuer)

Anlage 2 zur Haushaltsordnung

Konto Nr.	Bezeichnung
11200	Forderungen aus Kirchensteuerzuweisung
12000	Forderungen aus öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderung
12100	Forderung aus kirchlicher Förderung
12200	Forderungen aus öffentlicher Förderung
12300	Forderungen aus nicht-öffentlicher Förderung
13000	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
13100	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
13700	Forderungen an Fördervereine aus Lieferungen und Leistungen
13900	Zweifelhafte Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
14000	Wertpapiere des Umlaufvermögens
14100	Wertpapiere des Umlaufvermögens
15000	Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks
15050	Schecks
15100	Kasse
15200	Geldtransfer, Kassenverrechnungskonto
15300	Giroguthaben
15310	Giroguthaben Girozentralen
15320	Giroguthaben Sparkassen
15321	Giroguthaben Sparkassen
15330	Giroguthaben Genossenschaftsbanken
15340	Giroguthaben Geschäftsbanken lt. HHO
15350	Giroguthaben Postbank
15390	Giroguthaben sonstige Banken
15400	Innerkirchliche Geldanlagen
15410	Geldvermittlungsstelle (GVST)
15420	gemeinsame Geldanlagen Kirchenbezirk
15500	Festgelder
15510	Festgelder Girozentralen
15520	Festgelder Sparkassen
15530	Festgelder Genossenschaftsbanken
15540	Festgelder Geschäftsbanken lt. HHO
15550	Festgelder Postbank
15590	Festgelder sonstige Banken
15600	Sparguthaben
15610	Sparguthaben Girozentralen
15620	Sparguthaben Sparkassen
15630	Sparguthaben Genossenschaftsbanken
15640	Sparguthaben Geschäftsbanken lt. HHO
15650	Sparguthaben Postbank
15690	Sparguthaben sonstige Banken
15700	Guthaben bei Bausparkassen
15710	Guthaben bei Bausparkassen der Girozentralen
15720	Guthaben bei Bausparkassen der Sparkassen
15730	Guthaben bei Bausparkassen der Genossenschaftsbanken
15740	Guthaben bei Bausparkassen der Geschäftsbanken lt. HHO
15750	Guthaben bei Bausparkassen der Postbank
15790	Guthaben bei Bausparkassen sonstiger Banken
15800	Beteiligungen als Geldanlage
15810	Beteiligungen bei Girozentralen
15820	Beteiligungen bei Sparkassen
15830	Beteiligungen bei Genossenschaftsbanken
15840	Beteiligungen bei Geschäftsbanken lt. HHO
15850	Beteiligungen bei Postbank
15890	Beteiligung bei sonstigen Banken
16000	Sonstige Vermögensgegenstände
16100	Forderungen an Gesellschafter oder an Träger der Einrichtung
16110	Verrechnungskonto
16120	Andere Forderungen an Gesellschafter oder Träger der Einrichtungen
16200	Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Anlage 2 zur Haushaltsordnung

Konto Nr.	Bezeichnung
16300	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
16400	Vorsteuer
16500	Forderungen aus Bußgeldern
16700	Forderungen an Haushalt aus äußeren Darlehen
16900	Andere sonstige Forderungen
16910	Sonstige Forderungen
16920	Forderungen an Haushalt aus inneren Darlehen
16930	Forderungen aus extern geführten Rücklagen
16940	Forderungen aus extern geführten Fonds
16950	Forderungen aus Haushaltsmitteln für extern geführte Beteiligungen
16980	Interne Verrechnungskonten
16990	Forderungen aus Haushaltseinnahmeresten
16995	Forderungen aus Haushaltsvorgriffen
17000	Durchlaufende Gelder
17100	Vorschüsse
17110	Vorschüsse auf Dauer
17120	Kostenvorlagen für Dritte
17130	Vorschüsse auf Abrechnung
17135	Vorschusskassen psychologische Beratungsstellen
17138	Vorschusskassen Studentenpfarrämter
17139	Weitere Vorschusskassen
17200	Gehaltsvorschüsse
17210	Allgemeine Gehaltsvorschüsse
17250	Zuvielzahlungen
17300	Sonstige Vorschüsse
17400	Interimsbuchungen
17500	Sonstige Vorschüsse
17580	Mietkaution bei Anmietung
17600	Kapitalforderungen/Kapitalforderungen für andere
17610	Festgeldkonten (soweit nicht Bestandteil des Vermögens)
17611	Festgeld-/Tagesgeldanlagen (soweit nicht Bestandteil des Vermögens)
17612	laufende Tagesgeldkonten (soweit nicht Bestandteil des Vermögens)
17620	Wertpapiere incl. Pensionsgeschäfte (soweit nicht Bestandteil des Vermögens)
17630	Mündelkonten
17700	Buchungstechnische Abwicklung
17710	Gehaltsabwicklungskonto
17711	Gehaltsabwicklung Monats-Anfang
17712	Gehaltsabwicklung Monats-Mitte
17713	Gehaltsabwicklung Monats-Ende
17750	Bruttopersonalkosten fremde Rechtsträger
17751	Bruttopersonalkosten Bes./Vers. fremde Rechtsträger
17752	Bruttopersonalkosten Vergütung fremde Rechtsträger
17800	Sammelbuchungen – Ausgabe
17910	Überschuss (Verwendung)
17980	Kassenbestand (IME)
17990	Fehlbetrag (Verwendung)
18000	Rechnungsabgrenzungsposten (Aktiva)
18100	Sonstige aktive Rechnungsabgrenzung
18200	Disagio
19000	Ausgleichsposten
19100	Durch Sachanlagen gedeckte Verbindlichkeiten
19200	Durch abgeschriebene Sachanlagen gedeckte Verbindlichkeiten
19300	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag
20000	Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen
20100	Kapitalgrundstock
20110	Vermögensgrundstock und Stiftungskapital
20111	Vermögensgrundstock nach HHO
20112	Stiftungskapital
20113	Kapitalrücklagen

Anlage 2 zur Haushaltsordnung

Konto Nr.	Bezeichnung
20300	Gewinnrücklagen
20400	Verwendete Gewinnrücklagen
20500	Liquiditätsrücklage
21000	Kirchlich verbindliche Rücklagen
21100	Ausgleichsrücklage
21110	Ausgleichsrücklage
21120	Budgetbezogene Ausgleichsrücklage
21200	Betriebsmittelrücklage
21400	Tilgungsrücklage
21500	Substanzerhaltungsrücklage für unbewegliche Sachanlagen
21510	Substanzerhaltungsrücklage Kirche
21520	Substanzerhaltungsrücklage Gemeindehaus
21525	Substanzerhaltungsrücklage Pfarrhaus
21530	Substanzerhaltungsrücklage Kindergarten
21535	Substanzerhaltungsrücklage Waldheim
21540	Substanzerhaltungsrücklage Familien- Ferienstätten
21550	Substanzerhaltungsrücklage Altenheim
21560	Substanzerhaltungsrücklage Verwaltungs- und Wohngebäude
21590	Substanzerhaltungsrücklage für sonstige Gebäude
21600	Substanzerhaltungsrücklage für bewegliche Sachanlagen
21700	Bürgschaftssicherungsrücklage
22000	Zweckgebundene Rücklagen
22010	Ausgleichsrücklage nach Bezirkssatzung
22100	Personalmittelrücklagen
22110	Versorgungsrücklage
22120	Nachversicherungsrücklage
22130	Sozialrücklage
22140	Personalkostenrücklage
22145	Pfarrbesoldungsrücklage
22200	Allgemeine Baurücklage
22210	Baurücklage Kirche
22220	Baurücklage Gemeindehaus
22225	Baurücklage Pfarrhaus
22230	Baurücklage Kindergarten
22235	Baurücklage Waldheim
22240	Baurücklage Familien- Ferienstätten
22241	Rücklage Förderung Familie- Ferienheime
22242	Baurücklage Freizeitheim Oberengadin
22243	Baurücklage für Instandsetzung Freizeitheime des EJW
22244	Baurücklage Fortbildungsstätte Denkendorf „Fruchtkasten“
22245	Baurücklage Mütterkurheime Bad Überkingen
22250	Baurücklage Altenheime
22255	Baurücklage Schulen
22260	Baurücklage Verwaltungs- und Wohngebäude
22261	Baurücklage Diakonisches Werk
22266	Baurücklage Stift
22267	Baurücklage für Seminare im Eigentum der Landeskirche
22268	Baurücklage Birkach
22269	Baurücklage Kollegiengebäude Ludwigsburg
22270	Baurücklage evangelische Fachschule für Sozialpädagogik
22271	Rücklage Bau und Förderung Studentenwohnheim
22290	Sonstige Baurücklagen
22295	Erhaltungsrücklage Stuttgart-Hoffeld
22300	Gebäudeunterhaltungs-Rücklagen
22310	Gebäudeunterhaltungs-Rücklage Kirche
22320	Gebäudeunterhaltungs-Rücklage Gemeindehaus
22325	Gebäudeunterhaltungs-Rücklage Pfarrhaus
22330	Gebäudeunterhaltungs-Rücklage Kindergarten
22335	Gebäudeunterhaltungs-Rücklage Waldheim

Anlage 2 zur Haushaltsordnung

Konto Nr.	Bezeichnung
22340	Gebäudeunterhaltungs-Rücklage Familien-Ferienstätten
22350	Gebäudeunterhaltungs-Rücklage Altenheim
22355	Gebäudeunterhaltungs-Rücklage Schule
22360	Gebäudeunterhaltungs-Rücklage Verwaltungs- und Wohngebäude
22390	Sonstige Gebäudeunterhaltungsrücklage
22400	Rücklagen für Ausstattung
22410	Rücklage Kirchengemeinde
22411	Rücklage Orgel
22412	Rücklage Glocken
22413	Rücklage Uhren
22414	Rücklage Lautsprecheranlage
22415	Rücklage Ausstattungsgegenstände
22500	Rücklagen für Gemeindeförderung
22510	Rücklagen für missionarische oder evangelistische Zwecke
22600	Rücklagen für diakonische Zwecke
22610	Rücklagen Krankenpflege- / Diakonie- / Sozialstation
22620	Rücklage Pflegeversicherung
22630	Rücklage Krankenpflegevereine
22635	Mitgliedsbeitragsrücklage Krankenpflegestation
22640	Anschaffungsrücklage Diakoniestation
22650	Investitionskostenzuschuss-Rücklage Diakoniestation
22800	Rücklagen für sonstige Zwecke
22810	Bewirtschaftungskostenrücklage
22811	Energiekosten-Rücklage
22820	Rücklage für rechtlich unselbständige Einrichtungen
22821	Friedhofs-Rücklage
22822	Kindergarten-Rücklage
22823	Rücklage Familienbildungsstätte
22840	Liegenschafts-Rücklage
22850	Waldrücklage
22880	Landeskirchliche Rücklagen
22881	Instrumentenanschaffungen für die Hochschule für Kirchenmusik
22882	Rücklage für das Evangelische Schulwerk in Württemberg
22883	Rücklage für die Geldvermittlungsstelle
22884	Rücklage für nicht ausgeschüttete Erträge
22885	Clearing-Rücklage
22886	Rücklage Kommunikationstechnologie
22887	Rücklage KED-Mittel
22888	Rücklage für ökumenische Nothilfe
22889	Extern geführte Rücklagen
23000	Freie Rücklagen
23200	Rücklage zur Deckung Finanzbedarf
23300	Rücklage aus frei verfügbaren Mitteln
23900	Finanzierung für Anlagen im Bau
23910	Rücklagen für Anlagen im Bau
23980	Kassenbestand (IMA)
24000	Beteiligungen, Fonds, Sondervermögen, Erbschaften
24100	Beteiligungen
24110	Haushaltsmittel für Beteiligungen
24111	Beteiligungen an Oikocredit
24130	Betriebskapital Verlag Gesang- und Choralbücher aus Haushaltsmitteln
24200	Vermögen der Haushaltswirtschaft
24220	Mittel für Darlehen
24300	Sondervermögen/Stiftungen
24310	Liegenschaftsfonds
24311	Stipendienfonds
24312	Fonds evangelistisch-missionarische Dienste
24313	Fonds ökumenische Notprogramme und sonst. Hilfeleistungen
24314	Stipendienfonds der Schulstiftung der evangelischen Landeskirche

Anlage 2 zur Haushaltsordnung

Konto Nr.	Bezeichnung
24315	Förderung von Initiativgruppen zur Beschäftigung Arbeitslose
24316	Fonds zur Förderung von Familienferienstätten
24317	Fonds für publizistische Aufgaben
24318	Sonderfonds Wohnraum Notfälle § 218 StGB
24321	Sondervermögen für Seminarstiftung aus Nachlass Herzog
24322	Sondervermögen für Seminar Blaubeuren
24323	Sondervermögen Leiterkreis der evangelischen Akademie Bad Boll
24324	Fonds Überschüsse Schriftentisch Stift Bad Urach
24351	Martin Haug-Stiftung
24361	Fonds für Akademikerseelsorge
24375	Erbschaft Eleonore Anselm, Stuttgart
24400	Extern geführte Fonds
24410	Haushaltsmittel für extern geführte Beteiligungen
24440	Extern geführte Fonds
24450	Extern geführte Beteiligungen
24500	Ausgleichsrücklage für die Kirchengemeinden aus Kirchensteuern
24600	Einlagen bei der Geldvermittlungsstelle
24800	Sondervermögen von Gruppen und Kreisen
25000	Ergebnisvortrag, Überschuss, Fehlbetrag
25100	Gewinnvortrag / Verlustvortrag Ordentlicher Haushalt
25200	Gewinnvortrag / Verlustvortrag Vermögenshaushalt
27000	Sonderposten aus Eigenmitteln für Investitionen
27100	Sonderposten aus Eigenkapital für Investitionen
27200	Sonderposten aus Opfern, Spenden und Vermächtnissen für Investitionen
28000	Sonderposten aus Drittmitteln für Investitionen
28100	Sonderposten aus kirchlichen Mitteln für Investitionen
28110	Sonderposten aus Bezirksmitteln für Investitionen
28120	Sonderposten aus Ausgleichsstockmitteln für Investitionen
28190	Sonderposten aus sonstigen kirchlichen Mitteln für Investitionen
28200	Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen
28210	Sonderposten aus Förderung Kommunen für Investitionen
28220	Sonderposten aus Förderung Land für Investitionen
28230	Sonderposten aus Förderung Bund für Investitionen
28240	Sonderposten aus Förderung EU für Investitionen
28290	Sonderposten aus sonstiger öffentlicher Förderung für Investitionen
28300	Sonderposten aus nicht-öffentlichen Fördermitteln für Investitionen
29000	Rückstellungen
29100	Rückstellungen für Personalkosten
29110	Rückstellungen für Pensionen oder ähnliche Verpflichtungen
29120	Urlaubsrückstellungen
29130	Rückstellungen für Sozialversicherungsbeiträge
29140	Rückstellungen für Lohnsteuern
29200	Rückstellungen für Gebäudeinstandhaltung
29300	Rückstellungen für Jahresabschluss/Prüfung
29400	Rückstellungen für Steuern
29900	Sonstige Rückstellungen
30000	Zweckgebundene Zuwendungen, Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung
30100	Zweckgebundene Erbschaften/Vermächtnisse
30110	Interne Erbschaftsmittel (für eigene Zwecke)
31000	Zweckgebundene Opfer und Spenden
31100	Zweckgebundene Opfer und Spenden für eigene Zwecke
31110	Zweckgebundene Opfer und Spenden für Investitionen
31120	Sonstige zweckgebundene Opfer und Spenden (ohne Investitionen)
32000	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
32100	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
33000	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme
33100	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme (> 5 Jahre)
33120	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme - GVSt -
33130	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme - kirchlicher Bereich -

Anlage 2 zur Haushaltsordnung

Konto Nr.	Bezeichnung
33140	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme - Kreditinstitute -
33150	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme - juristische Personen -
33160	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme - natürliche Personen -
33200	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme (< 5 Jahre)
33220	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme - GVSt -
33230	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme -kirchlicher Bereich -
33240	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme - Kreditinstitute -
33250	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme - juristische Personen -
33260	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme - natürliche Personen -
33300	Kassenkredit
34000	Verbindlichkeiten aus kirchlicher, öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen
34100	Verbindlichkeiten aus kirchlicher Förderung für Investitionen
34200	Verbindlichkeiten aus öffentlicher Förderung für Investition
34300	Verbindlichkeiten aus nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen
35000	Sonstige Verbindlichkeiten
35100	Erhaltene Anzahlungen
35400	Umsatzsteuer
35410	Umsatzsteuer Regelsatz
35420	Umsatzsteuer ermäßigter Satz
35500	Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern oder dem Träger der Einrichtung
35600	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
35700	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
35900	Verbindlichkeiten aus Haushaltsaufwendungsresten
36000	Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeiter/innen und Sonstigen
36110	Verbindlichkeiten aus der Lohn- und Gehaltsabrechnung gegenüber Mitarbeiter/innen
36120	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeiter/innen
36130	Verbindlichkeiten gegenüber Sonstigen (ohne Sozialversicherung)
36200	Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern und Versorgungskassen
36201	Verbindlichkeiten aus der Lohn- und Gehaltsabrechnung gegenüber SV-Trägern u. Vers. Kassen
36202	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern und Versorgungskassen
36300	Verbindlichkeiten gegenüber Finanzbehörden
36301	Verbindlichkeiten aus der Lohn- und Gehaltsabrechnung gegenüber Finanzbehörden
36302	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Finanzbehörden
36400	Verbindlichkeiten gegenüber Patienten/Klienten
36500	Verbindlichkeiten gegenüber Kostenbeteiligungsträgern
36501	Verbindlichkeiten gegenüber Kostenbeteiligungsträgern der öffentlichen Hand
36502	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kostenbeteiligungsträgern
36600	Verbindlichkeiten gegenüber Zuschussgebern aus noch nicht verwendeten Zuschüssen
36601	Verbindlichkeiten aus Zuschüssen der öffentlichen Hand
36602	Verbindlichkeiten aus Zuschüssen sonstiger Zuwendungsgeber
36700	Verbindlichkeiten aus Darlehen von sonstigen Darlehensgebern
36900	Andere sonstige Verbindlichkeiten
36970	Verrechnungskonten mit externen Partnern
36980	Interne Verrechnungskonten
37000	Durchlaufende Gelder
37100	Gehaltsabzüge
37110	Lohn- und Kirchensteuer
37120	Lohnsteuer
37130	Kirchenlohnsteuer
37131	Kirchenlohnsteuer – Evangelisch
37132	Kirchenlohnsteuer – Katholisch
37140	Sparzulage
37150	Gesetzliche Sozialversicherung
37151	Gesetzliche Sozialversicherung – g
37152	Gesetzliche Sozialversicherung – k

Anlage 2 zur Haushaltsordnung

Konto Nr.	Bezeichnung
37153	Gesetzliche Sozialversicherung – l
37154	Gesetzliche Sozialversicherung – m
37155	Gesetzliche Sozialversicherung – 1/2 Kv
37156	Gesetzliche Sozialversicherung – Ersatzkassen
37160	Zusatzversicherung
37170	Privatbezüge
37171	Kirchlicher Bruderdienst
37172	Vermögenswirksame Leistungen
37190	Sonstige Gehaltsabzüge
37200	Opfer und Spenden
37210	Opfer/Spenden/Sammlungen nach Anordnung des OKR
37211	Opfer nach Anordnung des OKR
37212	Spenden und Sammlungen nach Anordnung des OKR
37220	Opfer/Spenden/Sammlungen nach Beschluss des KGR/Spenders
37221	Opfer nach Beschluss des KGR/Spenders
37222	Spenden und Sammlungen nach Beschluss des KGR/Spenders
37230	Opfer für Weltmission
37240	Abwicklung von Opferbons
37400	Verwahrgeld
37410	Kirchensteuermittel für Kirchengemeinden
37411	Kirchensteuermittel für (Bau-)Investitionen
37412	Kirchensteuermittel für Härtefonds
37413	Kirchensteuermittel für laufenden Haushalt
37419	Kirchensteuermittel für Sonstiges
37420	Nicht verteilter Kirchensteueranteil
37421	Energiesparfonds der Kirchengemeinden
37422	Nicht verteilte Kirchensteuerzuweisung (unaufgeteilt)
37423	Nicht verteilte Zuweisungen für Investitionen
37424	Nicht verteilte Zuweisungen für laufende Haushalte
37430	Gesamtaufkommen Ausgleichsstock
37431	Ausgleichsstock Kindergartenbaubeiträge
37432	Ausgleichsstock Pfarrhäuser/Instandsetzung
37433	Ausgleichsstock Montage-Gemeindehäuser
37434	Ausgleichsstock Pfarrhäuser/Rechtsberatung
37435	Abwicklung Zuschuss Wilhelmsdorf
37440	Hilfsfonds für junge Theologen
37450	Kirchlicher Entwicklungsdienst
37460	Zuvielzahlungen
37470	Zahlstellen/Auftrags-Kassen
37480	Irrläufer
37481	Scherbenkonto Personalkosten
37490	Zinsen aus Festgeld, Tagesgeld /Wertpapiere
37500	Sonstiges Verwahrgeld
37510	Veranstaltungen
37511	Veranstaltungen - Gemeindefest/Bazar -
37512	Veranstaltungen - Kultur/Konzerte -
37513	Veranstaltungen - Kindergarten -
37514	Veranstaltungen - Erwachsenenbildung -
37515	Veranstaltungen - Freizeiten/Ausflüge -
37516	Veranstaltungen
37517	Veranstaltungen
37518	Veranstaltungen
37519	Sonstige Veranstaltungen
37520	Grundstücks- und Gebäudeabrechnungen
37521	Grundstücks- und Gebäudeabrechnungen
37522	Grundstücks- und Gebäudeabrechnungen
37523	Grundstücks- und Gebäudeabrechnungen
37524	Grundstücks- und Gebäudeabrechnungen
37525	Grundstücks- und Gebäudeabrechnungen

Anlage 2 zur Haushaltsordnung

Konto Nr.	Bezeichnung
37526	Grundstücks- und Gebäudeabrechnungen
37527	Grundstücks- und Gebäudeabrechnungen
37528	Grundstücks- und Gebäudeabrechnungen
37529	Sonstige Grundstücks- und Gebäudeabrechnungen
37530	Pfarramtskassen
37540	Mitgliedsbeitrag Krankenpflege
37550	Sicherheitseinbehalt
37551	Büchergeld
37555	Kulturelle Veranstaltungen
37559	Sonstige Verwahrkonten
37560	Bezahlte MWSt. (als Vorsteuer)
37565	Erhobene MWSt. (zur Weiterleitung)
37570	Überleitung Baubuch aus Kifikos
37580	Mietkaution bei Vermietung
37591	Noch anzuweisende Beträge
37592	Durchlaufende Beträge - allgemein
37593	Aus/Gehaltsabrechnung
37594	Gaben Brot für die Welt
37596	Sonderopfer von Kirchenjubiläen
37600	Freizeiten
37610	Sommerfreizeiten
37620	Winterfreizeiten
37700	Mündelkonten
37710	Mündelgeld
37800	Zinsen aus Sammelsparkonten
37900	Buchungstechnische Abwicklung
37910	Fehlbetrag (Verwendung)
37915	Kassenbestandsumbuchung
37920	Scherbenkonto KIDICAP
37921	Scherbenkonto KIFIKOS
37922	Scherbenkonto Cuzea
37980	Kassenbestand (IMA)
37990	Überschuss (Gegenbuchung bei Verwendung)
38000	Rechnungsabgrenzungsposten (Passiva)
38100	Rechnungsabgrenzungsposten (Passiva)
39999	Anfangsbestand (Gegenkonto)
40000	Erträge ordentlicher Haushalt
40001	Steuern, Zuweisungen, Umlagen und Zuschüsse
40100	Einheitliche Kirchensteuer
40110	Einheitliche Kirchensteuer, Anteil der Landeskirche
40115	Erstattung Clearingverfahren
40150	Kirchengrundsteuer
40160	Kirchgeld
40190	Sonstige Kirchensteuern
40200	Finanzausgleichsleistung
40220	Finanzausgleich von Kirchenbezirken
40300	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen aus kirchlichem Bereich
40310	Kirchenbezirksumlage
40320	Allgemeine Zuweisungen vom Kirchenbezirk
40330	Kirchensteuerzuweisung
40340	Verbandsumlage
40370	Pfarrstellenumlage
40371	Beamtenversorgungsumlage
40400	Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen aus kirchlichem Bereich
40410	Zuweisungen von Kirchengemeinden
40417	Zuweisungen von Kirchengemeinden für pauschale Sachkostenaufwendungen
40420	Zuweisungen von Kirchenbezirken
40427	Zuweisungen von Kirchenbezirken für pauschalen Sachkostenaufwand
40430	Zuweisungen der Landeskirche

Anlage 2 zur Haushaltsordnung

Konto Nr.	Bezeichnung
40437	Zuweisungen der Landeskirche für pauschalen Sachkostenaufwand
40450	Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen von der EKD
40460	Zuweisungen vom Diakonischen Werk
40467	Zuweisung vom Diakonischen Werk für pauschalen Sachkostenaufwand
40490	Zuweisung von Einrichtungen/Werken/Verbänden/Vereinen/Gruppen
40491	Zuweisung von Diakoniestationen
40492	Versorgungsbeiträge
40493	Zuweisung des Bundesverbandes
40497	Zuweisungen von Einrichtungen/Werken usw. für pauschalen Sachkostenaufwand
40500	Zuschüsse von Dritten
40505	Zuschüsse von EU
40510	Zuschüsse vom Bund
40520	Zuschüsse vom Land
40521	Staatsleistungen
40522	Staatliche Vergütung für den Religionsunterricht
40523	Zuschuss nach dem Privatschulgesetz
40527	Zuschüsse des Landes für pauschalen Sachkostenaufwand
40528	Zuschuss aus dem Landesjugendplan
40529	Sonstige Zuschüsse vom Land
40530	Zuschüsse von Landkreisen
40537	Zuschüsse von Landkreisen für pauschalen Sachkostenaufwand
40540	Zuschüsse von bürgerlichen Gemeinden
40547	Zuschüsse von bürgerlichen Gemeinden für pauschalen Sachkostenaufwand
40550	Zuschüsse von Sozialversicherungsträgern
40552	Förderungsbeiträge für Nachsorge-Maßnahmen
40559	Zuschüsse von anderen juristischen Personen den öffentlichen Rechts
40560	Zuschüsse von Versorgungsträgern
40561	Versorgungsleistungen der ERK Darmstadt
40590	Sonstige Zuschüsse
40591	Weitergeleitete Zuschüsse des Bundes
40592	Weitergeleitete Zuschüsse des Landes
40593	Weitergeleitete Zuschüsse des Landkreises
40594	Weitergeleitete Zuschüsse von bürgerlichen Gemeinden
40595	Weitergeleitete Zuschüsse von Sozialversicherungsträgern
40596	Weitergeleitete Mitgliedsbeiträge
40597	Sonstige Zuschüsse für pauschalen Sachkostenaufwand
40598	Weitergeleitete unaufgeteilte Zuschüsse
40599	Sonstige Zuschüsse
40740	Pfarrbesoldungsumlage
40800	Leistungen aus Baulast Patronat und dgl.
41000	Einnahmen aus Vermögen, Verwaltung und Betrieb
41100	Zinsen
41110	Zinsen und ähnliche Erträge aus Beteiligungen und verbundenen Unternehmen
41117	Zinsen pauschale Sachkosten
41120	Zinsen für Einlagen bei Kreditinstituten
41121	Zinsen für Kontokorrentguthaben
41122	Zinsen für Sparguthaben
41123	Zinsen für Termingelder
41130	Zinsen für Einlagen bei Geldvermittlungsstelle
41140	Erträge aus Beteiligungen
41150	Zinsen und Dividenden aus Wertpapieren des Umlaufvermögens
41160	Zinsen aus Forderungen
41190	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
41200	Einnahmen aus Grundvermögen und Rechten
41210	Mietzins
41220	Dienstwohnungsvergütung
41230	Pachtzins
41231	Pachtzins-Einzelzahlungen
41232	Pachtzins - Einzug durch die Pfarrgutsaufseher -

Anlage 2 zur Haushaltsordnung

Konto Nr.	Bezeichnung
41233	Jagdpachtzins
41240	Erbbauzins
41250	Verkaufserlöse
41251	Holzerlöse
41252	Wilderlöse
41253	Einspeisevergütung für Photovoltaikanlagen/Blockheizkraftwerke
41257	Verkaufserlöse für pauschalen Sachkostenaufwand
41259	Sonstige Verkaufserlöse (Nebennutzungen)
41260	Nutzungsentschädigungen
41280	Besoldungsleistungen
41282	Anteil der ERK an Versorgungsbezügen
41290	Sonstige Einnahmen aus Grundvermögen und Rechten
41300	Verwaltungsgebühren
41310	Kirchenregistergebühren
41320	Amtshandlungsgebühren
41327	Sonstige Verwaltungsgebühr für pauschalen Sachkostenaufwand
41400	Benutzungsgebühren/Entgelte
41410	Elternbeiträge/Kursgebühren
41411	Elternbeiträge
41412	Kursgebühren
41417	Elternbeitrag/Kursgebühr für pauschalen Sachkostenaufwand
41419	Sonstige Gebühren und Beiträge
41420	Wäschegeld
41430	Entgelt für Verpflegung und Unterkunft
41431	Entgelt für Unterkunft
41432	Entgelt für Reinigung
41433	Entgelt für Verpflegung und Unterkunft
41437	Entgelt für Verpflegung und pauschalen Sachkostenaufwand
41450	Bestattungsgebühren
41460	Grabberechtigungsgebühr
41470	Grabmalgebühren
41490	Sonstige Benutzungsgebühren
41491	Wegebenutzungsgebühren
41497	Sonstige Benutzungsgebühren/Entgelte für pauschalen Sachkostenaufwand
41500	Sonstige Gebühren/Entgelte
41510	Pflegegeld
41511	Pflegegeld AOK
41512	Pflegegeld Ersatz- und andere Krankenkassen
41513	Pflegegeld von Selbstzahler für kassenrelevante Leistungen
41515	Pflegegeld für nichtkassenrelevante Leistungen
41516	Pflegegeld Sozialhilfeträger
41518	Ersatz für Nachlässe (von Krankenpflegevereinen)
41519	Sonstige Pflegegelder
41520	Eintrittsgeld
41527	Eintrittsgelder für pauschalen Sachkostenaufwand
41530	Leihgebühren
41537	Leihgebühren für pauschalen Sachkostenaufwand
41540	Teilnehmerbeiträge
41547	Teilnehmerbeiträge für pauschalen Sachkostenaufwand
41550	Ersatz für Betreuung und Haushaltshilfe /hauswirtschaftliche Versorgung
41551	Gebühren von AOK für hauswirtschaftliche Versorgung
41552	Gebühren von Ersatz- und anderen Kassen für hauswirtschaftliche Versorgung
41553	Gebühren von Selbstzahlern für hauswirtschaftliche Versorgung
41555	Gebühren für nicht kassenrelevante Leistungen für hauswirtschaftliche Versorgung
41556	Gebühren von Sozialhilfeträgern für hauswirtschaftliche Versorgung
41558	Ersatz für Nachlässe bei hauswirtschaftlicher Versorgung
41559	Sonstige Gebühren für hauswirtschaftliche Versorgung
41590	Sonstige Gebühren/Entgelte
41597	Sonstige Gebühren/Entgelte für pauschalen Sachkostenaufwand

Anlage 2 zur Haushaltsordnung

Konto Nr.	Bezeichnung
41700	Vermischte Einnahmen
41717	Vermischte Einnahmen für pauschalen Sachkostenaufwand
41720	Einnahmen aus Büchertisch/Schriftenvertrieb
41727	Einnahmen aus Schriftenvertrieb für pauschalen Sachkostenaufwand
41730	Verkaufserlöse
41737	Verkaufserlöse für pauschalen Sachkostenaufwand
41740	Mitgliedsbeiträge
41747	Mitgliedsbeiträge für pauschalen Sachkostenaufwand
41790	Sonstige vermischte Einnahmen
41791	Kurtaxe
41797	Sonstige vermischte Einnahmen für pauschalen Sachkostenaufwand
41798	Periodenfremde Einnahmen aus Vermögen, Verwaltung und Betrieben
41900	Ersätze
41910	Ersatz von Kirchengemeinden
41911	Personalkostenersätze von Kirchengemeinden
41912	Bewirtschaftungskostenersätze von Kirchengemeinden
41913	Hausgebührenersätze von Kirchengemeinden
41914	Fernmeldekostenersätze von Kirchengemeinden
41915	KFZ-Kostenersätze von Kirchengemeinden
41916	Heizkostenersätze von Kirchengemeinden
41917	Ersatz von Kirchengemeinden für pauschalen Sachkostenaufwand
41918	Pflegemittlersätze von Kirchengemeinden
41919	Sonstige Ersätze von Kirchengemeinden
41920	Ersatz vom Kirchenbezirk
41921	Personalkostenersätze vom Kirchenbezirk
41922	Bewirtschaftungskostenersätze vom Kirchenbezirk
41923	Hausgebührenersätze vom Kirchenbezirk
41924	Fernmeldekostenersätze vom Kirchenbezirk
41925	KFZ-Kostenersätze vom Kirchenbezirk
41926	Heizkostenersätze vom Kirchenbezirk
41927	Ersatz vom Kirchenbezirk für pauschalen Sachkostenaufwand
41928	Pflegemittlersätze vom Kirchenbezirk
41929	Sonstige Ersätze vom Kirchenbezirk
41930	Ersatz von der Landeskirche
41931	Personalkostenersätze von der Landeskirche
41932	Bewirtschaftungskostenersätze von der Landeskirche
41933	Hausgebührensätze von Landeskirche
41934	Fernmeldekostenersätze von der Landeskirche
41935	KFZ-Kostenersätze von der Landeskirche
41936	Heizkostenersätze von Landeskirche
41937	Ersatz von Landeskirche für pauschalen Sachkostenaufwand
41938	Pflegemittlersätze von der Landeskirche
41939	Sonstige Ersätze von der Landeskirche
41940	Innere Verrechnung im Haushalt
41944	Innere Verrechnung von Deckungsmitteln
41945	Ersatz Personalaufwand Pfarrer
41946	Versorgungsbeitrag von SB 03
41950	Ersatz aus dem sonstigen kirchlichen Bereich
41951	Personalkostenersätze aus dem sonstigen kirchlichen Bereich
41952	Bewirtschaftungskostenersätze aus dem sonstigen kirchlichen Bereich
41953	Hausgebührenersätze aus dem sonstigen kirchlichen Bereich
41954	Fernmeldekostenersätze aus dem sonstigen kirchlichen Bereich
41955	KFZ-Kostenersätze aus dem sonstigen kirchlichen Bereich
41956	Ersatz von katholischer Kirche
41957	Ersatz aus dem sonst. kirchlichen Bereich für pauschalen Sachkostenaufwand
41958	Pflegemittlersätze aus dem sonstigen kirchlichen Bereich
41959	Sonstige Ersätze aus dem sonstigen kirchlichen Bereich
41960	Innere Verrechnung
41961	Innere Verrechnung von Personalkosten

Anlage 2 zur Haushaltsordnung

Konto Nr.	Bezeichnung
41962	Innere Verrechnung von Sachkosten
41963	Innere Verrechnung von Investitionskosten
41964	Innere Verrechnung von Verwaltungskosten
41965	Innere Verrechnung von Bewirtschaftungskosten
41966	Innere Verrechnung/Einbuchung Rechnungen Gruppen und Kreise
41967	Innere Verrechnung/Einbuchung für pauschalen Sachkostenaufwand
41969	Sonstige innere Verrechnungen
41980	Ersätze im pauschalierten Sachkostenbereich
41984	Fernmeldekostenersätze für pauschlierte Sachkosten
41990	Sonstiger Ersatz
41991	Personalkostenersätze
41992	Bewirtschaftungskostenersätze
41993	Hausgebührenersätze, Nebenkostenersätze
41994	Fernmeldekostenersätze
41995	KFZ-Kostenersätze
41996	Ersatz von Studienbeihilfen
41997	Sonstige Ersätze für pauschalen Sachkostenaufwand
41998	Pflegemittlersätze
41999	Sonstige Ersätze
42000	Opfer und Einnahmen besonderer Art
42100	Opfer
42117	Opfer für pauschalen Sachkostenaufwand
42119	Sonstige Opfer
42150	Opfer zur Weiterleitung
42151	Opfer nach Anordnung des OKR zur Weiterleitung
42152	Opfer nach Beschluss des KGR zur Weiterleitung
42180	Opfer für Zuweisungen
42182	Opfer für Zuweisung an Weltmission
42183	Opfer für Zuweisung an Gustav-Adolf-Werk
42184	Opfer für Partnergemeinden
42189	Opfer für sonstige Zuweisungen
42200	Spenden
42210	Allgemeine Spenden
42211	Festgaben
42212	Pfarrerweihnachtsgabe
42213	Konfirmandengabe
42214	Kinder- und Jugendgaben
42215	Jahresprojekt-Vorjahr
42216	Jahresprojekt-lfd. Jahr
42217	Spenden für pauschalen Sachkostenaufwand
42218	Einnahmen aus Gehaltsverzicht
42219	Sonstige Spenden
42220	Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse
42250	Spenden zur Weiterleitung
42251	Spenden nach Anordnung des OKR zur Weiterleitung
42252	Spenden nach Beschluss des KGR zur Weiterleitung
42260	Freiwilliger Gemeindebeitrag
42280	Spenden für Zuweisungen
42282	Spenden für Zuweisung an Weltmission
42283	Spenden für Zuweisung an Gustav-Adolf-Werk
42284	Spenden für Partnergemeinden
42289	Spenden für sonstige Zuweisungen
42300	Zuführungen im landeskirchlichen Haushalt
42330	Zuführung von Haushaltsbereich Aufgaben der Kirchengemeinden
42331	Zuführung vom kirchlichen Entwicklungsdienst
42332	Zuführung von Haushaltbereich in gemein. Verantwortung
42335	Zuführung vom Haushaltbereich Kirchensteuern
42390	Zuführung vom Haushaltbereich Aufgaben der Landeskirche
42391	Zuweisung Investitionsmittel Bau

Anlage 2 zur Haushaltsordnung

Konto Nr.	Bezeichnung
42392	Zuweisung Investitionsmittel Ausstattung
42393	Zuführung von Pfarrdienst
42394	Zuführung von Versorgung
42398	Zuführung von Strukturanpassung
42400	Ablieferung Sonderhaushalte und Stiftungen
42410	Ablieferung Evangelische Pfarreistiftung
42420	Zuführung für Sondervermögen
42430	Gewinnabführung Gesangbuchverlag
42440	Zuweisung der Landeskirche
42441	Zuweisung Budgetmittel
42442	Zuweisung sonstige Mittel
42443	Zuweisung Mittel Strukturanpassung
42497	Sonstige Ablieferung aus Sonderhaushalt für pauschale Sachkosten
42600	Budgetbezogene Einnahmen
42640	Globale Minderausgaben
42660	Einnahmen Budgetbewirtschaftung
42680	Übertrag Erübrigungen vom Vorjahr
42687	Erübrigungen aus Vorjahr (pauschale Sachkosten)
42700	Kalkulatorische Einnahmen
42710	Abschreibungen auf bewegliches Vermögen
42711	Planmäßige Abschreibungen auf bewegliches Vermögen
42712	Außerplanmäßige Abschreibungen auf bewegliches Vermögen
42720	Abschreibungen auf unbewegliches Vermögen
42721	Planmäßige Abschreibungen auf unbewegliches Vermögen
42722	Außerplanmäßige Abschreibungen auf unbewegliches Vermögen
42730	Kalkulatorische Miete
42750	Verzinsung Anlagekapital
42760	Auflösung von Sonderposten
42761	Planmäßige Auflösung von Investitionszuschüssen
42762	Außerplanmäßige Auflösung von Investitionszuschüssen
42771	Ertrag aus der Berechnung von Investitionszuschüssen
42790	Auflösung von Rückstellungen
42800	Zuführung vom Vermögenshaushalt
42805	Zuführung vom Vermögenshaushalt aus erübrigten Steuermitteln
42806	Zuführung vom Vermögenshaushalt für frei verfügbare Mittel
42807	Zuführung vom Vermögenshaushalt für pauschale Sachkosten
42808	Zuführung vom Vermögenshaushalt für Fehlbetrag
42900	Abwicklung der Vorjahre
42910	Überschuss aus Vorjahren - Verwendung -
42980	Kassenbestand (IME/IMA)
42990	Fehlbetrag (Gegenbuchung bei Abdeckung)
49999	Einnahme Budgetkreis
50000	Aufwendungen ordentlicher Haushalt
54000	Personalausgaben
54100	Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
54200	Personalausgaben für hauptamtliche Tätigkeit
54210	Personalausgaben Pfarrer/innen
54211	Bezüge der ständigen Pfarrerinnen und Pfarrer
54212	Bezüge der unständigen Pfarrerinnen und Pfarrer
54213	Bezüge der Unständigen im Vorbereitungsdienst
54214	Vergütungen für Pfarrer/innen
54216	Übergangsgeld für Pfarrer/innen
54217	Wartegeld für Pfarrer/innen
54218	Bezüge beurlaubter ständiger Pfarrerinnen und Pfarrer
54219	Bezüge beurlaubter unständiger Pfarrerinnen und Pfarrer
54220	Personalausgaben für Beamtinnen und Beamte
54221	Bezüge der kirchlichen Lehrer
54222	Bezüge für Religionspädagogen und -pädagoginnen
54228	Bezüge beurlaubter Beamtinnen und Beamte

Anlage 2 zur Haushaltsordnung

Konto Nr.	Bezeichnung
54230	Personalausgaben für Angestellte
54231	Vergütungen für Angestellte
54232	Vergütungen für Ruhegehaltsempfänger
54236	Vergütungen für Fachpflegekräfte
54237	Vergütungen für sonstige Mitarbeiter/innen
54238	Vergütungen für Diakone
54239	Sonstige Vergütungen im sachkostenpauschalierten Bereich
54240	Personalausgaben für Arbeiter
54241	Löhne für Arbeiter
54250	Personalausgaben für geringfügige Beschäftigungen/ Aushilfen
54252	Honorare
54254	Vergütung für nicht festangestellte nebenberufliche Mitarbeiter/innen
54256	Vergütung für nebenberufliche Fachpflegekräfte
54257	Vergütung für sonstige festangestellte nebenberufliche Mitarbeiter/innen
54258	Vergütung nebenberufliche Diakone
54260	Aufwendungen für beschleunigten Stellenabbau
54280	Personalaufwendungen für Zivildienstleistende
54290	Steuern / Sonstige Dienstbezüge
54300	Leistungen an Versorgungseinrichtungen
54310	Beitrag an Versorgungskasse
54315	Versorgungsbeitrag für beurlaubte Pfarrer
54319	Sonstige Versorgungsbeiträge
54320	Umlage an Kommunalen Versorgungsverband BW
54321	Umlage für Beamtinnen und Beamte an KVBW
54322	Umlage für Versorgungsempfänger an KVBW
54323	Umlage für Beihilfen an KVBW
54330	ZVK-Umlage für Angestellte
54340	ZVK-Umlage für Lohnempfänger
54350	Beiträge an Berufsgenossenschaften für Mitarbeitende
54380	Aufwand Nachversicherung
54400	Versorgungsbezüge
54410	Versorgungsbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer
54420	Versorgungsbezüge der Beamten
54430	Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen
54440	Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen der Beamten
54470	Wartestandsbezüge
54480	Vorruhestandsbezüge
54490	Sonstige Versorgungsleistungen
54500	Vertretungskosten
54530	Vertretungskosten für Vergütungen
54533	Vertretungskosten für Mitarbeiter/innen ohne hauswirtschaftlichen Bereich
54534	Vertretungskosten für den hauswirtschaftlichen Bereich
54566	Vertretungskosten für Fachpflegekräfte
54567	Vertretungskosten für sonstige Mitarbeiter/innen
54600	Beihilfen/Unterstützung
54610	Beihilfen
54620	Erziehungsbeihilfen
54630	Ausbildungsbeihilfen
54650	Unfallfürsorge
54690	Sonstige Beihilfen und Unterstützungen
54700	Wohnungsfürsorge
54800	Stationsgelder/Stellenbeiträge
54810	Stationsgelder
54811	Stellenbeiträge an Ausbildungsstätten
54816	Stellenbeiträge für Fachpflegekräfte
54817	Stellenbeiträge für sonstige Mitarbeiter/innen
54820	Haushaltsgelder
54900	Personalbezogene Sachausgaben
54910	Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung

Anlage 2 zur Haushaltsordnung

Konto Nr.	Bezeichnung
54911	Umzugskosten
54920	Fahrtkostenzuschüsse
54940	Mietzinsentschädigungen
54950	Bekleidungsgeld
54960	Zuwendungen für Aus- und Fortbildung
54970	Gemeinschaftsverpflegung
54980	Förderung der Betriebsgemeinschaft
54981	Mitarbeitervertretung
54987	Förderung der Betriebsgemeinschaften pauschale Sachkosten
54990	Sonstige personalbezogene Sachausgaben
55000	Unterhaltung von Grundstücken, Gebäuden und beweglichem Vermögen
55100	Unterhaltung von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen
55110	Unterhaltung der Grundstücke und Außenanlagen
55111	Bestandspflege
55112	Kulturen
55114	Unterhaltung der Wege
55120	Unterhaltung der Gebäude
55130	Unterhaltung der technischen Anlagen und Geräte
55140	Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung (Inventar)
55150	Gebäudeunterhaltung
55200	Bewirtschaftungskosten
55210	Heizung
55220	Reinigungsmittel
55221	Wäschereinigung
55222	Reinigung durch fremde Betriebe
55230	Wasser, Gas, Strom
55231	Wasser, Abwasser
55232	Gas
55233	Strom
55240	Grundsteuer, sonstige Abgaben
55250	Gebäudebezogene Versicherungen
55290	Sonstige Bewirtschaftungskosten
55291	Forstschädlingsbekämpfung
55292	Jagd
55299	Sonstige Bewirtschaftungskosten
55300	Mieten und Pachten
55310	Mietzins
55320	Pachtzins
55322	Jagdпachtzins
55330	Erbbauzins
55340	Leasinggebühren
55360	Entschädigung für Sondernutzung
55400	Unterhaltung und Betrieb von Kraftfahrzeugen
55410	KFZ Unterhaltung/Betrieb
55411	Reparatur Kundendienst
55412	Treibstoffen usw.
55420	KFZ-Steuern/-Versicherung
55500	Unterhaltung und Beschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter
55510	Technische Geräte
55520	Ausstattung und Gebrauchsgegenstände
55521	Noten, Gesang- und Choralbücher
55530	Textilien
55540	Spielsachen/Sportgeräte
55541	Spielsachen
55542	Sportgeräte
55550	Beleuchtung
55590	Sonstige Gegenstände
55600	Bibliotheken und Sammlungen
55610	Bibliothek

Anlage 2 zur Haushaltsordnung

Konto Nr.	Bezeichnung
55611	Bucherwerb
56000	Sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben
56100	Reisekosten
56200	Fernmeldekosten
56217	Fernmeldekosten (pauschalierter Sachkostenaufwand)
56220	Kommunikationsaufwand
56221	Telefon- und Faxgebühren
56222	Internet
56229	Sonstiger Kommunikationsaufwand
56300	Weiterer Geschäftsaufwand
56310	Geschäftsbedarf
56320	Bücher/Zeitschriften/Landkarten
56330	Porto
56340	Verfüungsmittel
56341	Verfüungsbetrag Landesbischof
56342	Allgemeine Verfüungsbetrag
56343	Ökumenische Besuche
56344	Verfüungsmittel für Gruppen und Kreise
56345	Zuweisung an Pfarramtskasse
56347	Verfüungsmittel pauschalierter Sachkosten
56349	Sonstige Verfüungsmittel
56350	Beratungs-, Prüfungs-, Gerichts- und Anwaltsgebühren
56360	Kosten Datenverarbeitung
56361	EDV-Kosten an Oberkirchenrat
56362	EDV-Kosten an Rechenzentrum
56363	Kosten der Archivierung
56370	Amtsblatt der Landeskirche
56380	Personalbeschaffungsaufwand
56390	Sonstiger Geschäftsaufwand
56391	Bankspesen
56392	Arztkosten
56393	Kurmittel
56400	Aus- und Fortbildung
56430	Tagungsarbeit
56450	Übertrag Haushaltsmittel
56500	Lehr- und Lernmittel
56510	Lehrmittel
56520	Lernmittel
56530	Arbeitshilfen
56531	Bücherei
56600	Verbrauchsmittel
56610	Abendmahlsbrot und -wein
56620	Kerzen, Blumenschmuck usw.
56630	Geschenke aus besonderen Anlässen
56640	Verteilschriften
56641	Urlaubsillustrierte
56642	Bücherausgaben anlässlich Jubiläen
56649	Andere Verteilschriften
56650	Saat- und Pflanzgut
56660	Arznei- und Verbandsmittel
56670	Rohmaterial zur Verarbeitung von Beschäftigungsmaterial
56671	Materialkosten
56680	Lebensmittel
56681	Nahrungsmittel
56682	Getränke
56689	Sonstige Lebensmittel
56690	Sonstige Verbrauchsmittel
56700	Vermischter Sachaufwand
56701	Vermischter Sachaufwand für Gruppen und Kreise

Anlage 2 zur Haushaltsordnung

Konto Nr.	Bezeichnung
56702	Vermischter Sachaufwand für missionarische Veranstaltungen
56703	Vermischter Sachaufwand für Einzelveranstaltungen
56704	Vermischter Sachaufwand für sonstige Veranstaltungen
56709	Vermischter sonstiger Sachaufwand
56710	Veröffentlichungen / Gemeindebrief
56711	Lesepredigten
56740	Mitgliedsbeiträge
56741	Mitgliedsbeitrag Verband für Kirchenmusik
56742	Mitgliedsbeitrag Oikocredit
56743	Mitgliedsbeitrag Bücherei-Fachstelle
56744	Mitgliedsbeitrag Verein für Kirche und Kunst
56745	Mitgliedsbeitrag Verein für Kirchengeschichte
56746	Mitgliedsbeitrag Kirchengemeindetag
56747	Mitgliedsbeitrag Kirchenpflegervereinigung
56749	Sonstige Mitgliedsbeiträge
56750	Dienstleistungen Dritter
56751	Holzwerbung
56760	Steuern
56761	Kurtaxe
56770	Versicherungsprämien
56780	Repräsentation
56790	Sonstige sachliche Ausgaben
56791	Filmarbeit
56792	Rechtsquellensammlung
56793	Medienkommission
56794	Produktionskosten Funk
56795	Produktionskosten Film und Fernsehen
56796	Filme
56797	Werbung
56798	Periodenfremde Aufwendungen aus Vermögen, Verwaltung und Betrieb
56799	Sonstige sachliche Ausgaben
56800	Kalkulatorische Ausgaben
56810	Abschreibungen auf bewegliches Vermögen
56811	Planmäßige Abschreibungen auf bewegliches Vermögen
56812	Außerplanmäßige Abschreibungen (außerordentliche) auf bewegliches Vermögen
56817	Abschreibung für pauschale Sachkosten
56820	Abschreibungen auf unbewegliches Vermögen
56821	Planmäßige Abschreibungen auf unbewegliches Vermögen
56822	Außerplanmäßige Abschreibungen (außerordentliche) auf unbewegliches Vermögen
56830	Kalkulatorische Miete
56850	Verzinsung Anlagekapital
56860	Auflösung von Investitionszuschüssen (Sonderposten)
56861	Planmäßige Auflösung von Investitionszuschüssen
56862	Außerplanmäßige Auflösung von Investitionszuschüssen
56890	Bildung von Rückstellungen
56900	Ersätze
56910	Ersatz an Kirchengemeinden
56911	Personalkostenersatz an Kirchengemeinden
56912	Bewirtschaftungskostenersätze an Kirchengemeinden
56913	Hausgebührenersätze an Kirchengemeinden
56914	Fernmeldekostenersatz an Kirchengemeinden
56915	KFZ-Kostenersatz an Kirchengemeinden
56916	Heizkostenersätze an Kirchengemeinden
56917	Ersatz an Kirchengemeinden für pauschalen Sachkostenaufwand
56918	Pflegemittlersatz an Kirchengemeinden
56919	Sonstiger Sachkostenersatz an Kirchengemeinden
56920	Ersatz an Kirchenbezirke
56921	Personalkostenersatz an Kirchenbezirke
56922	Bewirtschaftungskostenersätze an Kirchenbezirke

Anlage 2 zur Haushaltsordnung

Konto Nr.	Bezeichnung
56923	Hausgebührenersätze an Kirchenbezirke
56924	Fernmeldekostenersatz an Kirchenbezirke
56925	KFZ-Kostenersatz an Kirchenbezirke
56926	Heizkostenersätze an Kirchenbezirke
56927	Ersatz an Kirchenbezirke für pauschalen Sachkostenaufwand
56928	Pflegemittelersatz an Kirchenbezirke
56929	Sonstiger Sachkostenersatz an Kirchenbezirke
56930	Ersatz an Landeskirche
56931	Personalkostenersatz an Landeskirche
56932	Bewirtschaftungskostenersätze an Landeskirche
56933	Hausgebührenersätze an Landeskirche
56934	Fernmeldekostenersatz an Landeskirche
56935	Kostenersatz
56936	DV-Kostenersatz an Landeskirche
56938	Pflegemittelersatz an Landeskirche
56939	Sonstiger Sachkostenersatz an Landeskirche
56940	Innere Verrechnung im Haushalt
56944	Innere Verrechnung von Deckungsmitteln
56945	Personalaufwand Pfarrer
56946	Versorgungsbeiträge
56950	Ersatz an sonstigen kirchlichen Bereich
56951	Personalkostenersatz an sonstigen kirchlichen Bereich
56952	Bewirtschaftungskostenersätze an sonstigen kirchlichen Bereich
56953	Hausgebührenersätze an sonstigen kirchlichen Bereich
56954	Fernmeldekostenersatz an sonstigen kirchlichen Bereich
56955	KFZ-Kostenersatz an sonstigen kirchlichen Bereich
56956	Ersatz an katholische Kirche
56957	Ersatz an kirchliche Vereine
56958	Ersatz an kirchliches Rechenzentrum
56959	Sonstigen Sachkostenersatz an sonstigen kirchlichen Bereich
56960	Innere Verrechnung
56961	Innere Verrechnung von Personalkosten
56962	Innere Verrechnung von Sachkosten
56963	Innere Verrechnung von Investitionsähnlichen Kosten
56964	Innere Verrechnung von Verwaltungskosten
56965	Innere Verrechnung von Bewirtschaftungskosten
56966	Innere Verrechnung/ Einbuchung Rechnungen Gruppen und Kreise
56967	Innere Verrechnung/Einbuchung für pauschalisierten Sachkostenaufwand
56969	Sonstige innere Verrechnungen
56970	Ersatz an Körperschaften
56971	Forstverwaltung-Kostenbeitrag
56972	Verwaltungskostenentschädigung
56979	Sonstige Kosten
56990	Ersatz an Sonstige
56991	Personalkostenersatz an Sonstige
56992	Bewirtschaftungskostenersätze an Sonstige
56993	Hausgebührenersätze an Sonstige
56994	Fernmeldekostenersatz an Sonstige
56995	KFZ-Kostenersatz an Sonstige
56996	Amtszimmerentschädigung (gem. § 3 Nr. 12 EStG.)
56997	Amts-/ Dienstzimmerentschädigung
56998	Pflegemittelersatz an Sonstige
56999	Sonstige Ersätze
57000	Steuern, Zuweisungen, Umlagen und Zuschüsse
57150	Erstattungen im Verrechnungsverfahren
57151	Kirchensteuer - Anteil Landeskirche
57152	Verteilbetrag an Kirchengemeinden
57153	Ausgleichsstock Kirchengemeinden
57159	Sonstige Erstattungen im Verrechnungsverfahren

Anlage 2 zur Haushaltsordnung

Konto Nr.	Bezeichnung
57200	Finanzausgleichsleistung
57210	Finanzausgleich an Kirchengemeinden
57250	Finanzausgleich an EKD
57300	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen an kirchlichen Bereich
57310	Zuweisungen zur freien Verfügung
57320	Kirchenbezirksumlage
57330	Umlage an den Kreisdiakonieverband
57340	Verbandumlage
57350	Allgemeine Umlage an EKD
57370	Pfarrstellenumlage
57371	Beamtenversorgungsumlage
57400	Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen an kirchlichen Bereich
57410	Zuweisungen an Kirchengemeinden
57417	Zuweisungen an Kirchengemeinden für pauschalen Sachkostenaufwand
57420	Zuweisungen an Kirchenbezirke
57422	Zuweisungen an Stadtverband Stuttgart
57427	Zuweisungen an Kirchenbezirke für pauschalen Sachkostenaufwand
57430	Zuweisungen an Landeskirche
57435	Zuweisungen an andere Landeskirchen
57440	Zuweisungen an VELKD
57450	Zuweisungen an EKD
57452	Umlage für Diakonisches Werk der EKD
57453	Umlage EKD für Kirchlichen Hilfsplan I
57454	Umlage EKD für Ostpfarrerversorgung
57455	Umlage EKD für Exilpfarrerversorgung
57456	Umlage EKD für Kirchlichen Hilfsplan II
57460	Zuweisungen an Diakonie
57461	Zuweisung an Diakonisches Werk
57462	Zuweisung an Diakonische Einrichtungen
57463	Zuweisung für Diakonische Ausbildungsstätten
57465	Zuweisung an Diakoniestation
57467	Zuweisung an diakonischen Bereich für pauschalen Sachkostenaufwand
57469	Sonstige Zuweisungen an diakonischen Bereich
57470	Weitergeleitete Opfer/ Spenden
57471	Weitergeleitete Opfer/ Spenden nach Anordnung des OKR
57472	Weitergeleitete Opfer/ Spenden nach Beschluss des KGR
57480	Zuweisung an Einrichtung, Werk, Aufgabenbereich im kirchlichen Bereich
57481	Ökumenische Nothilfe
57482	Zuweisung an Weltmission
57483	Zuweisung an Gustav-Adolf-Werk
57484	Zuweisung an Partnergemeinden
57489	Zuweisung an sonstige Einrichtung, Werk, Aufgabenbereich im kirchlichen Bereich
57490	Zweckgebundene Zuweisungen
57492	Zuweisung an Evangelisches Bauernwerk
57493	Zuweisung an Ausbildungsstätte Ludwigsburg
57494	Zuweisung für den Deutschen Evangelischen Kirchentag
57495	Zuweisung an evangelisches Berufstätigenwerk
57496	Zuweisung an Bauernschule Hohebuch
57497	Zuweisung für pauschalen Sachkostenaufwand
57498	Zuweisung an Evangelisches Jugendwerk
57499	Sonstige Zuweisungen
57500	Zuschüsse an Dritte
57520	Zuschuss an Land
57530	Zuschuss an den Landkreis
57540	Zuschuss an bürgerliche Gemeinde
57590	Sonstige Zuschüsse
57591	Weiterleitung Zuschüsse des Bundes
57592	Weiterleitung Zuschüsse des Landes
57593	Weiterleitung Zuschüsse des Landkreises

Anlage 2 zur Haushaltsordnung

Konto Nr.	Bezeichnung
57594	Weiterleitung Zuschüsse von Landkreisen
57595	Weiterleitung Zuschüsse von Sozialversicherungsträgern
57596	Weiterleitung von Mitgliedsbeiträgen
57597	Sonstige Zuschüsse für pauschalen Sachkostenaufwand
57598	Weiterleitung unaufgeteilter Zuschüsse
57599	Sonstige Zuschüsse
57600	Investitionszuweisungen an kirchlichen Bereich
57610	Investitionszuweisungen an Kirchengemeinden
57620	Investitionszuweisungen an Kirchenbezirke
57660	Investitionszuweisungen Diakonisches Werk
57661	Zuweisung an Diakoniefonds
57662	Zuweisung an Baufonds
57680	Investitionszuweisungen
57681	Zuweisung Investitionsmittel Bau
57682	Zuweisung Investitionsmittel Ausstattung
57700	Zuschuss an Dritte für Investitionen
57740	Bauzuschuss an bürgerliche Gemeinden
57780	Zuschüsse an Projektpartner
57781	Zuschüsse nach Projektplan
57782	Zuschüsse außerhalb des Projektplans
57900	Zuwendung an natürliche Personen
57910	Studienbeihilfen
57911	Stipendienfonds
57920	Druckkostenzuschüsse
57930	Förderung der Musikerziehung
57940	Zuwendung an auswärtig Studierende
57950	Unterhaltszuschüsse an Lehrgangsteilnehmer
57960	Stipendiengewährung
57990	Sonstige Zuwendungen an natürliche Personen
57991	Gästebetreuung
58000	Ausgaben besonderer Art
58200	Budgetbezogene Ausgaben
58210	Allgemeine Budgetbewirtschaftungsmittel
58217	Allgemeine Budgetbewirtschaftungsmittel im pauschalen Sachbereich
58240	Zuführung an Globale Minderausgaben
58260	Übertrag Erübrigung ins Folgejahr
58267	Übertrag Erübrigungen aus Vorjahr (Sachkostenbereich)
58300	Zuführungen im landeskirchlichen Haushalt
58330	Zuführung an Haushaltsbereich Aufgaben der Kirchengemeinden
58331	Zuführung an kirchlichen Entwicklungsdienst
58332	Zuführung an Haushaltsbereich Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung
58333	Zuführung an Sachbuchteil Gemeinsame Verwaltungskosten
58334	Zuführung an Sachbuchteil Weiterleitung der Kirchensteuer
58335	Zuführung an Haushaltsbereich Kirchensteuern
58390	Zuführung an Haushaltsbereich Aufgaben der Landeskirche
58400	Zuweisung an Sondervermögen
58410	Zuweisung an Sonderhaushalt
58411	Zuweisung Budgetmittel
58412	Zuweisung sonstige Mittel
58413	Zuweisung Mittel Strukturanpassung
58414	Zuweisung an Sonderhaushalt Stipendienfonds
58415	Zuweisung an Sonderhaushalt Evangelisches Jugendwerk
58416	Zuweisung an Sonderhaushalt Evang. Landesjugendpfarramt
58417	Zuweisung an Sonderhaushalt Bezirksjugendpfarrer
58420	Ablieferung des Sonderhaushalts
58430	Zuweisung an Evangelisches Jugendwerk
58440	Zuweisung an Evangelischen Gemeindedienst
58450	Zuweisung an Erwachsenenbildung
58451	Zuweisung an Evang. Akademie

Anlage 2 zur Haushaltsordnung

Konto Nr.	Bezeichnung
58452	Zuweisung an EAEW
58459	Sonstige Zuweisung an Evangelische Akademie
58460	Zuweisung an Sonderhaushalt diakonische Einrichtungen
58461	Zuweisung an Sonderhaushalt diakonische Bezirksstellen
58470	Zuführung, Ausgleichsstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden
58490	Verlustabdeckung
58491	Verlustabdeckung aus Beteiligungen
58492	Abschreibung auf Beteiligungen
58493	Abschreibung auf Forderungen
58497	Sonstige Ausgaben an den Sonderhaushalt für pauschalen Sachkostenaufwand
58600	Verstärkungsmittel
58610	Verstärkungsmittel für Personalkosten
58620	Verstärkungsmittel für Energiekosten
58630	Verstärkungsmittel für sonstige Sachkosten
58640	Allgemeine Verstärkungsmittel
58700	Zuführung zum Vermögenshaushalt
58720	Zuführung zum Vermögenshaushalt
58721	Zuführung zum Vermögenshaushalt für Kaufkraftausgleich
58725	Zuführung zum Vermögenshaushalt aus erübrigten Steuermitteln
58726	Zuführung zum Vermögenshaushalt aus frei verfügbaren Mitteln
58727	Zuführung zum Vermögenshaushalt aus pauschalen Sachkosten
58728	Zuführung zum Vermögenshaushalt aus Überschuss
58800	Darlehenszinsen
58810	Zinsvergütung für Einlagen bei der Geldvermittlungsstelle
58811	Zinsen für Einlagen bei der Geldvermittlungsstelle
58813	Bonus für Einlagen
58890	Sonstige Zinsausgaben
58900	Abwicklung der Vorjahre
58910	Fehlbetrag aus Vorjahren - Abdeckung -
58980	Kassenbestand (IME/IMA)
58990	Überschuss (Gegenbuchung bei Verwendung)
59999	Ausgabe Budgetkreis
80000	Erträge Vermögenshaushalt
83000	Vermögenswirksame Einnahmen
83100	Entnahmen aus Rücklage/Stift/Bestände/Anteilsbetrag Ordentlicher Haushalt
83110	Entnahmen aus Rücklagen/Zuführung vom OH
83111	Entnahmen aus Fonds „Pfarrer helfen Pfarrern“
83112	Entnahme aus Substanzerhaltungsrücklage
83113	Entnahme aus Baurücklage
83114	Entnahme aus Gebäudeunterhaltungsrücklage
83115	Entnahme aus Personalkostenrücklage
83116	Entnahme aus Bewirtschaftungskostenrücklage
83117	Entnahmen aus Rücklagen für pauschalen Sachkostenaufwand
83119	Entnahmen aus sonstigen Rücklagen
83120	Entnahmen aus Stiftungen
83121	Entnahmen aus Stiftung Versorgungsfonds
83127	Entnahmen aus Stiftungskapital für pauschalen Sachkostenaufwand
83130	Entnahmen aus Rückstellungen
83131	Versorgung
83132	Clearing
83133	Unterlassene Instandhaltung
83140	Zuführung vom ordentlichen HH
83141	Zuführung vom OH für Kaufkraftausgleich
83145	Zuführung vom OH aus erübrigten Steuermitteln
83146	Zuführung vom OH aus frei verfügbaren Mitteln
83147	Zuführung vom OH aus pauschalen Sachkosten
83148	Zuführung vom OH aus Überschuss
83150	Entnahmen aus Budgetrücklagen
83160	Verwendung von Vermögensgrundstock

Anlage 2 zur Haushaltsordnung

Konto Nr.	Bezeichnung
83170	Entnahmen aus Beständen
83180	Entnahme aus Sondervermögen von Gruppen und Kreisen
83190	Investitionsanteil für Baubuch
83200	Darlehensrückflüsse
83300	Beteiligungen
83351	Rückfluss Betriebskapital
83390	Erträge aus Beteiligungen
83393	Kursgewinne
83400	Erlöse und Ersätze
83410	Veräußerungserlöse unbeweglicher Sachen
83411	Veräußerungserlöse unbeweglicher Sachen
83412	Erschließungskostenersätze
83420	Veräußerungserlöse beim Verkauf beweglicher Sachen
83430	Erlös aus der Ablösung von Rechten
83431	Ablösung von Besoldungsrechten
83440	Holzerlöse aus AO Nutzungen
83490	Sonstige Erlöse und Ersätze für Investitionen
83500	Opfer und Spenden für Investitionen
83510	Opfer für Investitionen
83520	Spenden für Investitionen
83530	Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse
83540	Verkaufserlöse für Investition (z.B. Bazar, Gemeindefest, ...)
83590	Eigenleistungen für Investitionen
83600	Zuweisungen für Investitionen
83610	Zuweisungen für Investitionen von Kirchengemeinden
83620	Zuweisungen für Investitionen vom Kirchenbezirk
83621	Weitere Kirchensteuerzuweisung (Auszahlung durch OKR)
83630	Zuweisungen von Landeskirche/Ausgleichsstock
83632	Zuweisung von Ausgleichsstock
83633	Zuweisung aus Ausgleichsstock - Energiesparfonds
83690	Sonstige kirchliche Investitionszuwendungen
83700	Zuschüsse Dritter für Investitionen
83720	Zuschüsse des Landes für Investitionen
83730	Zuschüsse des Landkreises für Investitionen
83740	Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde für Investitionen
83790	Sonstige Investitionszuschüsse
83800	Schuldenaufnahmen/Geldeinlagen
83810	Einlagen bei der Geldvermittlungsstelle
83840	Kreditaufnahme bei der Geldvermittlungsstelle
83850	Schuldaufnahmen im sonstigen kirchlichen Bereich
83860	Innere Darlehen
83880	Kreditaufnahme bei Geldinstituten
83890	Sonstige Kreditaufnahme
83891	Kreditaufnahme bei natürlichen Personen
83900	Abwicklung der Vorjahre
83910	Überschuss aus Vorjahren -Verwendung -
83920	Soll-Jahresausgleich mehrjährige Objekte
83980	Kassenbestand (IME/IMA)
83990	Fehlbetrag (Gegenbuchung bei Abdeckung)
90000	Aufwendungen Vermögenshaushalt
90001	Vermögenswirksame Ausgaben
91000	Zuführung an Rücklagen, Fonds und Stiftungen
91100	Zuführung an Rücklagen, Fonds
91110	Rücklagenzuführung
91112	Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage
91113	Zuführung zur Baurücklage
91114	Zuführung zur Gebäudeunterhaltungsrücklage
91115	Zuführung zur Personalkostenrücklage
91116	Zuführung zur Bewirtschaftungskostenrücklage

Anlage 2 zur Haushaltsordnung

Konto Nr.	Bezeichnung
91120	Fondszuführung
91170	Rücklagenzuführung für pauschale Sachkostenaufwendung
91190	Investitionsanteil an Baubuch
91200	Zuführung an Stiftungen
91210	Zuführung an Stiftung Versorgungsfonds
91300	Zuführungen zu Rückstellungen
91310	Versorgung
91320	Clearing
91330	Unterlassene Instandhaltung
91400	Zuführung zum ordentlichen HH
91405	Zuführung zum OH aus erübrigten Steuermitteln
91406	Zuführung zum OH für frei verfügbaren Mittel
91407	Zuführung zum OH für pauschale Sachkosten
91408	Zuführung zum OH für Fehlbetrag
91500	Zuführung zu Budgetrücklagen
91800	Zuführung an Sondervermögen von Gruppen und Kreisen
91900	Zuführung an Vermögensgrundstock
92000	Darlehensgewährung
93000	Beteiligungen
93500	Erwerb von Beteiligungen
93510	Zuführung zum Betriebskapital
94000	Erwerb von Sachen, Ablösung von Rechten
94100	Erwerb von Grundstücken
94110	Kaufpreis (Grundstück-Wert) DIN 276 1.1
94120	Kosten anlässlich Erwerb DIN 276 1.2
94130	Freimachen des Grundstücks DIN 276 1.3
94140	Herrichten des Grundstücks DIN 276 1.4
94150	Sonstige Grundstückskosten
94200	Erwerb von beweglichen Sachen
94210	Allgemeines Gerät DIN 276 4.1
94220	Bewegliche Einrichtungen DIN 276 4.2
94230	Textilien DIN 276 4.3
94240	Arbeits-/Spiel-/Sportgeräte DIN 276 4.4
94250	Beleuchtung DIN 276 4.5
94260	Erwerb von Kraftfahrzeugen
94270	Leasingaufwendungen
94290	Sonstiges Gerät DIN 276 4.9
94300	Ablösung von Lasten
94400	Erwerb von beweglichen Sachen
94420	Bewegliche Einrichtungen
94460	Erwerb von Kraftfahrzeugen
94470	Medizinische Geräte
94480	Büromaschinen
95000	Baumaßnahmen
95100	Erschließung des Grundstücks DIN 276 2.0
95160	Öffentliche Erschließung DIN 276 2.1
95170	Nichtöffentliche Erschließung DIN 276 2.2
95180	Andere Erschließungs-Abgaben DIN 276 2.3
95200	Baukonstruktion (Rohbau) DIN 276 3.1
95210	Erd-, Bohr- und Rammarbeiten ATV DIN 18300-18309
95220	Maurerarbeiten ATV DIN 18330
95230	Beton- und Stahlbetonarbeiten ATV DIN 18331
95240	Natur- und Betonwerksteinarbeiten ATV DIN 18332 + 18333
95250	Zimmerarbeiten ATV DIN 18334
95260	Stahlbauarbeiten ATV DIN 18335
95270	Abdichtungsarbeiten ATV DIN 18336 + 18337
95280	Dachdeckungsarbeiten ATV DIN 18338
95290	Flaschnerarbeiten-Klempnerarbeiten ATV DIN 18339
95300	Baukonstruktion DIN 276 3.1

Anlage 2 zur Haushaltsordnung

Konto Nr.	Bezeichnung
95310	Putz- und Stuckarbeiten ATV DIN 18350
95320	Fliesen- und Plattenarbeiten ATV DIN 18352+18362
95330	Estrich- und Asphaltarbeiten ATV DIN 18353 + 18354
95340	Schreinerarbeiten-Tischlerarbeiten ATV DIN 18355
95350	Beschlag- und Schlosserarbeiten ATV DIN 18357+18360
95360	Verglasungsarbeiten ATV DIN 18361
95370	Rollladen- und Sonnenschutzarbeiten ATV DIN 18358
95380	Anstrich- und Tapezierarbeiten ATV DIN 18363/18364/18366
95390	Parkett- und Bodenbelagsarbeiten ATV DIN 18356/18365/18367
95400	Baukonstruktion DIN 276 3.1
95410	Gerüstarbeiten ATV DIN 18451
95500	Installation und Betriebstechnische Anlagen DIN 276 3.2 + 3.3
95510	Abwasser- und Wasserinstallation ATV DIN 18302,306,307,381
95520	Gasinstallation ATV DIN 18307+18381
95530	Heizung/Lüftung/Wärmedämmung ATV DIN 18379/18380/18421
95540	Elektroinstallation und E-Anlagen DIN 276 3.25/3.35/18382
95550	Fernmeldetechnische Installation und Anlagen DIN 276 3.26/3.36/18382
95560	Blitzschutz DIN 276 3.28/ATV 18384
95570	Aufzugs- und Förderanlagen DIN 276 3.38
95580	Sonstige Installationen DIN 276 3.29
95590	Sonstige betriebstechnische Anlagen DIN 276 3.39
95600	Betriebliche Einbauten DIN 276 3.4
95610	Wohn/Versammlung/Beköstigung DIN 276 3.41 + 3.42
95620	Lehre/Forschung/Produktion/Lagerung DIN 276 3.43 + 3.44
95630	Hygiene/Sport/Medizin DIN 276 3.45, 3.46, 3.47
95640	Kulturelle Zwecke DIN 276 3.48
95650	Orgel
95660	Glocken und Turmuhr
95670	Sonstige betriebliche Einbauten DIN 276 3.49
95680	Besondere Bauausführungen DIN 276 3.50
95690	Kunstwerke (innen) DIN 276 3.55
95700	Zusätzliche Maßnahmen DIN 276 6.0
95710	Zusätzliche Maßnahmen bei der Erschließung DIN 276 6.1
95720	Zusätzliche Maßnahmen beim Bauwerk DIN 276 6.2
95730	Zusätzliche Maßnahmen bei Außenanlagen DIN 276 6.3
95800	Außenanlagen DIN 276 5.0
95810	Einfriedungen DIN 276 5.1
95820	Geländerarbeiten und Gestaltung DIN 276 5.2
95830	Versorgungsanlagen DIN 276 5.3
95840	Wirtschaftsgegenstände DIN 276 5.4
95850	Kunstwerke (Außenanlage) DIN 276 5.5
95860	Anlagen für Sonderzwecke DIN 276 5.6
95870	Verkehrsanlagen DIN 276 5.7
95880	Grünflächen DIN 276 5.8
95890	Sonstige Außenanlagen DIN 276 5.9
95900	Baunebenkosten DIN 276 7.0
95910	Vorplanung und Baugrunduntersuchungen DIN 276 7.1
95920	Bauplanung Architekt DIN 276 7.2.3+7.2.5
95930	Bauplanung Ingenieure DIN 276 7.2.3+7.2.6
95940	Baudurchführung DIN 276 7.3
95950	Behördliche Prüfungen DIN 276 7.4
95960	Künstlerische Gestaltung DIN 276 7.5
95970	Finanzierung, Abgaben DIN 276 7.6
95980	Allgemeine Baunebenkosten DIN 276 7.7
95990	Eigenleistungen für Investitionen
97000	Verbindung zum Bestandsbuch
97500	Weitergabe an Bestand
98000	Schuldentilgung
98100	Rückzahlungen der Geldvermittlungsstelle

Anlage 2 zur Haushaltsordnung

Konto Nr.	Bezeichnung
98400	Tilgung an die Geldvermittlungsstelle
98600	Tilgung innerer Schulden
98800	Tilgung an Geldinstitute
98900	Sonstige Tilgungsausgaben
98901	Tilgungsausgaben an natürliche Personen
98910	Aufwand für Umstellung Zahlungsmodus
99000	Abwicklung der Vorjahre
99100	Fehlbetrag aus Vorjahren - Abdeckung -
99800	Kassenbestand (IME/IMA)
99900	Überschuss (Gegenbuchung bei Verwendung)
99920	Soll-Jahresausgleich mehrjährige Objekte

Anlage 3 zu Nr. 21 DVO HHO
Rahmenkontenplan für Wirtschaftsbetriebe nach § 29 Abs. 2 HHO

Kontenklasse 0:

Bilanz – Aktiva

Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Vorgabe</u>
00	Immaterielle Vermögensgegenstände	
01	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten incl. Außenanlagen	
011	Nicht realisierbare Betriebsgebäude	Bilanz
012	Bedingt realisierbare Betriebsgebäude	Bilanz
013	Realisierbare Betriebsgebäude	Bilanz
02	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohngebäuden und sonstigen Bauten incl. Außenanlagen	
03	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne (eigene) Bauten	
04	Bauten auf fremden Grundstücken, Um- und Einbauten in fremde Gebäude	
041	Nicht realisierbare Betriebsgebäude	Bilanz
042	Bedingt realisierbare Betriebsgebäude	Bilanz
043	Realisierbare Betriebsgebäude	Bilanz
044	Wohngebäude und sonstige Bauten	Bilanz
045	Um- und Einbauten in fremde Gebäude	Bilanz
05	Technische Anlagen	
051	Technische Anlagen nicht realisierbarer Gebäude	Bilanz
052	Technische Anlagen bedingt realisierbarer Gebäude	Bilanz
053	Technische Anlagen realisierbarer Gebäude	Bilanz
054	Technische Anlagen in Wohngebäuden und sonstigen Bauten	Bilanz
06	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Einrichtung und Ausstattung	
07	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	
08	– frei –	

Anlage 3 zur Haushaltsordnung

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Vorgabe</u>
09	Finanzanlagen	
091 – 097	Langfristige Geldanlagen/Beteiligungen	Bilanz
098	Langfristige Forderungen	Bilanz

Kontenklasse 1:

Bilanz – Aktiva

Umlaufvermögen, aktive Rechnungsabgrenzung

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Vorgabe</u>
10	Vorräte	
11	Forderungen aus Kirchensteuerzuweisungen	
12	Forderungen aus öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderung	
13	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	
14	Wertpapiere des Umlaufvermögens	
15	Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	
16	Sonstige Vermögensgegenstände	
17	Durchlaufende Gelder/Vorschüsse	
18	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	
19	Ausgleichsposten	
193	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	Bilanz

Kontenklasse 2:

Bilanz – Passiva

Eigenkapital, Sonderposten, Rücklagen, Rückstellungen

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Vorgabe</u>
20	Kapitalgrundstock	
201	Vermögensgrundstock	Bilanz
202	Stiftungskapital	Bilanz
203 – 209	Nicht zweckgebundenes Eigenkapital	Bilanz
21	Kirchlich verbindliche Rücklagen (Pflichtrücklagen)	

Anlage 3 zur Haushaltsordnung

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Vorgabe</u>
22 – 23	Sonstige Rücklagen	
239	Finanzierung für Anlagen im Bau	
24	– frei –	
25	Vortrag Überschuss/Fehlbetrag	
26	– frei –	
27	Sonderposten aus Eigenmittel für Investitionen	
271	Sonderposten aus Eigenkapital	Bilanz
272	Sonderposten aus Opfer und Spenden	Bilanz
28	Sonderposten aus Drittmittel für Investitionen	
281	Sonderposten aus kirchlichen Mitteln	Bilanz
282	Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln	Bilanz
283	Sonderposten aus nicht-öffentlichen Fördermitteln	Bilanz
29	Rückstellungen	

Kontenklasse 3:

Bilanz – Passiva

Zweckgebundene Zuwendungen, Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Vorgabe</u>
30	Zweckgebundene Erbschaften und Vermächnisse	
31	Zweckgebundene Opfer, Spenden und Zuwendungen (für eigene Maßnahmen)	
32	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen	
33	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme	
34	Verbindlichkeiten aus kirchlicher, öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderungen für Investitionen	
35 – 36	Sonstige Verbindlichkeiten	
37	Durchlaufende Gelder/Verwahrgelder	
38	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	
39	– frei –	

Anlage 3 zur Haushaltsordnung

Kontenklasse 4:

GuV – Erträge

Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Vorgabe</u>
40	Umsatzerlöse	Ergebnisrech.
41	Umsatzerlöse	Ergebnisrech.
42	Umsatzerlöse	Ergebnisrech.
43	Kirchensteuern	
44	Zuweisungen aus kirchlichem Bereich	
441	Zuweisungen von Kirchengemeinden	Laki-HH
4410 – 4414	Laufende Zuweisungen	Laki-HH
4415 – 4419	Sonstige Zuweisungen	Laki-HH
442	Zuweisungen von Kirchenbezirken	Laki-HH
4420 – 4424	Laufende Zuweisung	Laki-HH
4425 – 4429	Sonstige Zuweisungen	Laki-HH
443	Zuweisungen von der Landeskirche	Laki-HH
4430 – 4434	Laufende Zuweisungen	Laki-HH
4435 – 4438	Sonstige Zuweisungen	Laki-HH
4439	Zuweisungen aus Strukturanpassung	Laki-HH
444	Zuweisungen vom Diakonischen Werk	Laki-HH
4440 – 4444	Laufende Zuweisungen	Laki-HH
4445 – 4449	Sonstige Zuweisungen	Laki-HH
445	Zuweisungen von Einrichtungen/ Werken/ Verbänden/ Vereinen/ Gruppen	Laki-HH
4450 – 4454	Laufende Zuweisung	Laki-HH
4455 – 4459	Sonstige Zuweisungen	Laki-HH
449	Zuweisungen aus kirchlicher Förderung für Investitionen	Laki-HH
45	Zuschüsse von Dritten	
451	Zuschüsse vom Bund/EU	Ergebnisrech.
452	Zuschüsse vom Land	Ergebnisrech.
453	Zuschüsse von Landkreisen/Regionen	Ergebnisrech.

Kann entsprechend Anforderungen der buchenden Einheit unterteilt werden.

Anlage 3 zur Haushaltsordnung

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Vorgabe</u>
454	Zuschüsse von Kommunen	Ergebnisrech.
455	Zuschüsse aus dem sonstigen öffentlichen Bereich	Ergebnisrech.
456	Zuschüsse aus dem nicht-öffentlichen Bereich	Ergebnisrech.
458	Zuschüsse aus öffentlicher Förderung für Investitionen	Laki-HH
459	Zuschüsse aus nicht-öffentlicher Förderungen für Investitionen	Laki-HH
46	Opfer, Spenden und Bußgelder	
461 – 462	Opfer	Laki-HH
463 – 467	Spenden	Laki-HH
468	Zweckgebundene Opfer und Spenden für Investitionen	Laki-HH
469	Bußgelder	
47	Zuwendungen für personenbezogene Hilfeleistungen zur Weiterleitung	
48	Ersätze und Erstattungen	
49	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse und aus der Auflösung von Verbindlichkeiten aus Zuschüssen und Spenden	
491	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse	Ergebnisrech.
492	Erträge aus der Auflösung von Verbindlichkeiten aus Zuschüssen und Spenden	Ergebnisrech.

Kontenklasse 5:

GuV – Erträge

Sonstige Erträge

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Vorgabe</u>
50	Erträge aus Beteiligungen und anderen Finanzanlagen	
51	Zinsen und ähnliche Erträge	
52	Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens und Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	
53	– frei –	
54	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	
55	– frei –	

Anlage 3 zur Haushaltsordnung

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Vorgabe</u>
56	Opfer, Spenden und Sammlungsanteile zur Weiterleitung (extern)	
561	Opfer und Spenden nach Anordnung OKR	Ergebnisrech.
562	Opfer und Spenden nach Beschluss des KGR	Ergebnisrech.
57	– frei –	
58	Sonstige ordentliche Erträge	
59	Außerordentliche und periodenfremde Erträge	
591	Periodenfremde Erträge	
592 – 599	Außerordentliche Erträge	

Kontenklasse 6:

GuV – Aufwand

Aufwendungen aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Vorgabe</u>
60	Personalaufwand	
600	Personalaufwand für ehrenamtliche Tätigkeit	Ergebnisrech.
601	Personalaufwand für Theologinnen und Theologen	Ergebnisrech.
602	Personalaufwand für Beamtinnen und Beamte	Ergebnisrech.
603	Personalaufwand für privatrechtlich angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Ergebnisrech.
604	Personalaufwand für geringfügig Beschäftigte	Laki-HH
61	Gesetzliche Sozialabgaben	
611	Gesetzliche Sozialabgaben für Theologinnen und Theologen	Ergebnisrech.
612	Gesetzliche Sozialabgaben für Beamtinnen und Beamte	Ergebnisrech.
613	Gesetzliche Sozialabgaben für privatrechtlich angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Ergebnisrech.
614	Gesetzliche Sozialabgaben für geringfügig Beschäftigte	Ergebnisrech.
62	Altersversorgung	
621	Altersversorgung für Theologinnen und Theologen	Ergebnisrech.
622	Altersversorgung für Beamtinnen und Beamte	Laki-HH
623	Altersversorgung für privatrechtlich angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Ergebnisrech.

Anlage 3 zur Haushaltsordnung

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Vorgabe</u>
624	Altersversorgung für geringfügig Beschäftigte	Ergebnisrech.
63	Beihilfen und Unterstützung und sonstiger Personalaufwand	Laki-HH
631 – 635	Beihilfen und Unterstützung	
636 – 639	Sonstiger Personalaufwand	Ergebnisrech.
64	Aufwendungen für fremde Dienstleistungen und sonstige personalbezogene Sachaufwendungen	
641	Honorare	
642	Zeitarbeitskräfte	
65	Lebensmittel und Aufwendungen für Verpflegung / Medizinisch-pflegerischer Bedarf / Betreuungsaufwand / Bezogene Waren	
651	Verbrauchsmaterial	Laki-HH
652	Lehr- und Lernmittel	Laki-HH
66	Wirtschafts- und Verwaltungsaufwand	
660	Wirtschaftsbedarf	
661	Bezogene Leistungen	
662	Büromaterial	Laki-HH
663	Kommunikationsaufwand inkl. Porti, Zustellgebühren	Laki-HH
664	Reisekosten, Tagungsgebühren	Laki-HH
665	Personalbeschaffungsaufwand	Laki-HH
666	Beratungsaufwendungen, Prüfungs-, Gerichts- und Anwaltsgebühren, Mitgliedsbeiträge an Verbände und Organisationen	
667	Öffentlichkeitsarbeit, Werbung	
668	Externe Verwaltung, Software	
669	Sonstige Verwaltungsaufwendungen	
67	Zuwendungen / Hilfeleistungen an Personen	
68	Ersätze und Erstattungen	
69	Abschreibungen	
691	Abschreibungen auf Sachanlagen / Imm. Vermögen	Ergebnisrech.
692	Abschreibungen auf Finanzanlagen	Ergebnisrech.
693	Abschreibungen auf Forderungen	

Anlage 3 zur Haushaltsordnung

Kontenklasse 7:

GuV – Aufwand

Sonstige Aufwendungen

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Vorgabe</u>
70	Instandhaltung / Instandsetzung / Wartung	
71	Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen	
72	Steuern, Gebühren, Versicherungen	
721	Steuern vom Ertrag	Ergebnisrech.
73	– frei –	
74	Zuweisungen an kirchlichen Bereich	
741	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen an kirchl. Bereich	Laki-HH
7417	Pfarrstellenumlage	Laki-HH
7418	Beamtenversorgungsumlage	Laki-HH
742	Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen an kirchlichen Bereich	Laki-HH
75	Zuschüsse an Dritte	
76	Opfer, Spenden und Sammlungsanteile zur Weiterleitung	
761	Opfer und Spenden nach Anordnung OKR	Ergebnisrech.
762	Opfer und Spenden nach Beschluss des KGR	Ergebnisrech.
77	Zuführung von Fördermitteln zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten	
78	Sonstiger betrieblicher Aufwand	
781	Mieten und Pachten / Leasing	
782	Betriebs- und Energiekosten	
79	Außerordentliche und periodenfremde Aufwendungen	
791	Periodenfremde Aufwendungen	
792 – 799	Außerordentliche Aufwendungen	

Anlage 3 zur Haushaltsordnung

Kontenklasse 8:

Eröffnungs- und Abschlusskonten

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Vorgabe</u>
80	Eröffnungsbilanzkonto	
81	Entnahmen aus Rücklagen	
82	Einstellungen in Rücklagen	
83	GuV Konto	
84	Schlussbilanzkonto	
85	– frei –	
86	– frei –	
87	– frei –	
88	– frei –	
89	Differenzkonto	

Kontenklasse 9:

LKR - Verrechnungskonten

Als internes Rechnungsinstrument ist die Ausgestaltung der Verrechnungskonten für die Leistungs- und Kostenrechnung von jeder kirchlichen Einrichtung selber festzulegen.

Anlage 4 zu Nr. 58 und Nr. 59 DVO HHO

Regelungen zur Bewertung und Abschreibung des unbeweglichen und beweglichen Vermögens in der Bilanz und den Bestandsverzeichnissen sowie der Höhe der Substanzerhaltungsrücklagen nach § 68 Abs. 4 und § 69 HHO.

I. Bewertung des Vermögens

1. Sachvermögen ist mit dem Anschaffungs- oder Herstellungswert in der **Bilanz** anzusetzen. Es ist in folgende Realisierungsgruppen aufzuteilen:

a) **Realisierbares Vermögen** ist das Sachvermögen, das einen Marktwert hat und verkauft werden kann.

Darunter fallen insbesondere Grundstücke mit Verwaltungsgebäuden und Tagungsstätten, Wohngebäude und unbebaute Grundstücke, soweit sie nicht als Gemeinbedarfsflächen oder Sondergebiete ausgewiesen sind, sowie land- und forstwirtschaftliche Grundstücke. Beim beweglichen Vermögen ist es alles Verwaltungs- und sonstiges Vermögen, das nicht für kirchliche Zwecke gewidmet oder von besonderem künstlerischen oder historischen Wert ist oder einer sonstigen Bindung unterliegt.

b) **Bedingt realisierbares Vermögen** ist das Sachvermögen, das einen eingeschränkten Marktwert hat, aber grundsätzlich verkauft werden kann.

Darunter fallen beim Immobilienvermögen insbesondere die Grundstücke mit Kindergärten, Gemeindehäusern, Gemeindezentren, Pfarrhäusern mit Residenzpflicht für die Stelle, Tagungsstätten, Freizeitheime und die unbebauten Grundstücke, die baurechtlich als Gemeinbedarfsflächen oder Sondergebiete ausgewiesen sind. Beim beweglichen Vermögen fallen darunter Gegenstände, deren kirchliche öffentlich-rechtliche Widmung aufgehoben werden kann.

c) **Nicht realisierbares Vermögen** ist das Sachvermögen, das keinen Marktwert hat oder aus Gründen des Selbstverständnisses nicht veräußerbar ist.

Darunter fallen beim Immobilienvermögen insbesondere Kirchen und Friedhöfe auf kirchlichen Grundstücken. Beim beweglichen Vermögen fallen darunter besonders die kirchlichen öffentlich-rechtlich gewidmeten Sachen wie Abendmahlsgeräte und besondere Kunstgegenstände sowie Archivalien.

2. Abweichend vom Ansatz des Anschaffungs- oder Herstellungswerts sind bilanziell

a) die nicht realisierbaren Vermögensgegenstände des Sachvermögens mit **1 €** zu bewerten. Im Jahr der Herstellung oder Anschaffung ist eine Sonderabschreibung in Höhe des vollen Wertes vorzunehmen;

b) die bedingt realisierbaren Vermögensgegenstände des Sachvermögens mit **einem Drittel** seines Anschaffungs- oder Herstellungswerts zu bewerten. Im Jahr der Herstellung oder Anschaffung ist eine Sonderabschreibung in Höhe von zwei Dritteln des Wertes vorzunehmen.

3. Außer bei der Landeskirche besteht die Verpflichtung zur Bilanzierung von Sachanlagen erst ab 5.000 Euro. Die Pflicht zur Aufnahme in das Inventarverzeichnis bleibt unberührt.

Anlage 4 zur Haushaltsordnung

4. Eine Inventarisierung erfolgt bei allen beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne Gut den im Einkommenssteuergesetz festgelegten Betrag für geringwertige Wirtschaftsgüter (490 Euro incl. Mehrwertsteuer, ab 1. Januar 2007) übersteigen.
5. Die Bewertung von Grundstücken erfolgt nach dem tatsächlichen Anschaffungswert.
Liegt die Beschaffung mehr als zehn Jahre zurück und sind keine Anschaffungswerte vorhanden, so ist
 - a) für Grundstücke aus dem realisierbaren Vermögen der aktuelle gemittelte Bodenrichtwert der Gemeinden aufzunehmen, bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken gegebenenfalls der Richtwert der Landwirtschaftsämter oder Forstämter anzusetzen.
Für bebaute Grundstücke ist aufgrund der Bebauung ein Abschlag von 20% des Grundstückswertes vorzunehmen.
 - b) für Grundstücke aus dem bedingt realisierbaren Vermögen der Bodenrichtwert für Gemeinbedarfsflächen oder, wenn ein solcher nicht vorliegt, ein Drittel des Bodenrichtwerts der sonstigen umgebenden Flächen aufzunehmen.
 - c) für Grundstücke aus dem nicht realisierbaren Vermögen der Wert von 1 € aufzunehmen.

Bei Grundstücken, die im Erbbaurecht vergeben sind, sind eventuelle Wertminderungen auf Grund fehlender oder unzureichender Wertsicherungsklauseln bei der Zeitwertermittlung zur Eröffnungsbilanzierung entsprechend der Restlaufzeit des Erbbaurechtes zu berücksichtigen. Sofern für den Erbbauberechtigten ein Erwerbsrecht für das Grundstück mit Kaufpreisreduzierung besteht, ist diese mögliche Werteschränkung bei der Eröffnungsbilanzierung passivisch durch Einrichtung einer Rückstellung in Höhe der höchstmöglichen Reduzierung zu berücksichtigen.

6. Die Bewertung von Gebäuden erfolgt nach dem Herstellungs- oder Anschaffungswert.
 - a) Für die Darstellung des Gebäudewertes von Gebäuden, die schon vor dem 01.01.1975 im Bestand waren und danach nicht generalsaniert wurden, kann in der Eröffnungsbilanz eine vereinfachte Bewertung des Anschaffungs- /oder Herstellungswertes des Gebäudes vorgenommen werden. Ansonsten dient als Basis zur Ermittlung der Herstellungskosten der zu jedem Gebäude aktuelle Gebäudeversicherungsanschlag von 1913 (GVA).
Zum Errechnen der Herstellungskosten ist der GVA mit dem Baukostenindex (in %) des Baujahres beziehungsweise des Jahres der letzten Generalsanierung zu multiplizieren und auf Euro umzurechnen. Als Generalsanierung ist die Wiederherstellung eines neuwertigen vergleichbaren Zustands anzusehen.
Zu diesem GVA ist je nach tatsächlicher Gegebenheit ein Zuschlag von bis zu 9 % für Außenanlagen hinzuzurechnen. Bei Gebäuden ohne Außenanlagen ist somit kein Zuschlag vorzunehmen.
 - b) Bewertung von Nutzungsrechten an Gebäuden
Die Bewertung von Nutzungsrechten erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelung oder vertraglichen Vereinbarung (Nutzungsrechte bestehen in der Württembergischen Evangelischen Landeskirche insbesondere an staatlichen Pfarrhäusern und Staatskirchen, Nutzungsrechte an sonstigen Gebäuden sind zahlenmäßig eher von untergeordneter Bedeutung).

- c) Bewertung von Erbbaurechten
Der Wert von Erbbaurechten ist nach den jeweils geltenden Wertermittlungsrichtlinien festzulegen, die die Bundesregierung aufgrund des Baugesetzbuches und der Wertermittlungsverordnung erlassen hat.

II. Abschreibung des Vermögens

1. Abschreibung von Gebäuden

Es gelten folgende **Mindestabschreibungssätze**:

a) Abschreibungssätze

- **Kirchen** werden mit 1,33 % (auf 75 Jahre) jährlich abgeschrieben.
- **Pfarrhäuser** und **Wohngebäude, Gemeindehäuser** und **Gemeindezentren** werden mit 2 % (auf 50 Jahre) jährlich abgeschrieben,
- **Kindergärten** werden mit 2 % (auf 50 Jahre) jährlich abgeschrieben. Bei Leichtbauweise wird eine kürzere Nutzungsdauer von 25 Jahren festgelegt und deshalb mit 4 % (auf 25 Jahre) jährlich abgeschrieben.
- Bei **Schulen** und **Tagungsstätten** gilt ein erhöhter Abschreibungssatz von 4 % pro Jahr (auf 25 Jahre), der die stärkere Abnutzung durch die intensive Nutzung dieser Gebäude berücksichtigt.
- Bei **Freizeithäusern** (Häuser mit überwiegender Nutzung am Wochenende und in den Ferien) gilt ein Abschreibungssatz von 2 % pro Jahr (50 Jahre).
- **Bürogebäude/Dienstgebäude** werden mit 2 % (auf 50 Jahre) abgeschrieben.

b) Zuschreibungen

Bei Bau- und Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden muss entschieden werden ob es sich um laufenden Unterhaltungsaufwand, eine werterhaltende oder wertsteigernde Sanierungsmaßnahme handelt. Laufende Gebäudeunterhaltung wird nicht zugeschrieben, sondern sofort im ordentlichen Haushalt als Aufwand verbucht. Werterhaltende oder wertsteigernde Sanierungsmaßnahmen, die über die laufende Gebäudeunterhaltung hinausgehen, werden im Vermögenshaushalt gebucht. Wertsteigernde Maßnahmen sind bilanziell zuzuschreiben und werden mit dem Gebäude abgeschrieben. Bei Immobilien, außer denen der Landeskirche, werden alle Arbeiten oder Maßnahmen, die nicht wertsteigernd sind und Kosten ab 5.000 Euro verursachen, als werterhaltende Maßnahmen behandelt. Alle Arbeiten oder Maßnahmen, die nicht wertsteigernd sind und Kosten unter 5.000 Euro verursachen, werden als laufende Unterhaltungs-/Wartungsarbeiten behandelt.

c) Sonderposten

Sonderposten sind die bei der Finanzierung erhaltenen Zuschüsse Dritter sowie aus kirchlichen Zuweisungen (Ausgleichsstock, Bezirk). Für die selbst aufgebrachten Eigenmittel (dazu zählen auch Darlehen als Ersatz eigenmittel) wird ebenfalls ein Sonderposten gebildet. Diese werden – unabhängig von den Rückzahlungsbestimmungen der Zuschussgeber – wie die Gebäude selbst aufgelöst. Bei nicht realisierbarem und bedingt realisierbarem Vermögen erfolgt die außerordentliche Auflösung der Sonderposten im Jahr der Herstellung bzw. Anschaffung als außerordentliche Abschreibung.

2. Abschreibung von beweglichen Sachen

Es gelten folgende **Mindestabschreibungssätze**:

- a) Bei Betriebs- und Geschäftsausstattung in Betriebsbauten gilt:
 - **Mobiliar** und **Beleuchtungskörper** sind 20 Jahre abzuschreiben,
 - **Hauswirtschaftliches Inventar** (bei intensiver Nutzung) ist 10 Jahre abzuschreiben,
 - **Hauswirtschaftliches Inventar** (bei geringfügiger Nutzung am Wochenende und in den Ferien) ist 20 Jahre abzuschreiben,
 - **Medizinische** und **pflegerische Ausstattung** ist 8 Jahre abzuschreiben,
 - **Büromaschinen, Organisationsmittel** und **Kommunikationsanlagen** sind 8 Jahre abzuschreiben,
 - **EDV-Anlagen** sind 5 Jahre abzuschreiben,
 - **Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung** (Abschreibung ist Richtwert) ist 10 Jahre abzuschreiben,
 - **Geringwertige Wirtschaftsgüter der Betriebs- und Geschäftsausstattung in Betriebsgebäuden** sind im Anschaffungsjahr abzuschreiben.
- b) Für Einrichtung und Ausstattung in Wohnbauten und sonstigen Bauten gilt:
 - **Mobiliar** und **Beleuchtungskörper** sind 20 Jahre abzuschreiben,
 - **Hauswirtschaftliches Inventar** ist 10 Jahre abzuschreiben,
 - **Einrichtung und Ausstattung in Außenanlagen** ist 10 Jahre abzuschreiben,
 - **Geringwertige Wirtschaftsgüter der Einrichtung und Ausstattung in Wohngebäuden und sonstigen Bauten** sind im Anschaffungsjahr abzuschreiben.
- c) **Fahrzeuge** sind 6 Jahre abzuschreiben,
 - **Geringwertige Wirtschaftsgüter des Fuhrparks** sind im Anschaffungsjahr abzuschreiben.

III. Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage

1. Substanzerhaltungsrücklage für Gebäude

- a) Zur Berechnung der jährlichen Zuführung zu der nach § 69 Abs. 1 HHO i.V.m. § 74 Abs. 3 Nr. 4 HHO zu bildenden Substanzerhaltungsrücklage wird der Eigenmittelanteil, der zum Erwerb oder Bau des Gebäudes beigetragen hat, berücksichtigt, auch soweit ein Sonderposten zu bilden und der im ersten Jahr abzuschreiben ist. Eingesetzte Fremdmittel wie Zuschüsse oder Opfer und Spenden reduzieren die erforderliche Rücklagenhöhe, wenn vorausgesetzt werden kann, dass diese Mittel bei Generalsanierungen oder werterhaltenden Maßnahmen in gleicher Höhe wieder zur Verfügung stehen. Die jährliche Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage entspricht dem auf die vorgesehene Nutzungsdauer des Gebäudes bezogenen Teil des Eigenmittelanteils.
- b) Bei Staatskirchen und Staatspfarrhäusern muss bei der Kirchengemeinde eine Substanzerhaltungsrücklage für die von ihr bezahlten Anteile an der Renovierung gebildet werden, die sich vor allem auf die vom Land Baden-Württemberg nicht zu übernehmenden Einbauten bezieht.

2. Substanzerhaltungsrücklage für bewegliche Sachen

Die Substanzerhaltungsrücklage für bewegliche Sachen ist entsprechend der Abschreibung zu bilden.

Erläuterung zu Nr.: II. 1. b)

Zur Frage der Abgrenzung von wertsteigernden Maßnahmen, werterhaltenden Maßnahmen und laufenden Unterhaltungsarbeiten gelten folgende Definitionen:

Wertsteigernde Maßnahmen sind Maßnahmen, die den Vermögensgegenstand in seiner Substanz vermehren, in seinem Wesen verändern oder über seinen bisherigen Zustand hinaus erheblich verbessern.

Diese Maßnahmen sind bilanziell folgendermaßen zu berücksichtigen:

- Wertsteigernde Maßnahmen erhöhen den Herstellungswert in der Immobilienliste und damit die zu erwirtschaftende Abschreibungsrate. Die Abschreibungsdauer des bestehenden Gebäudes wird anteilig verlängert.
- Wertsteigernde Maßnahmen werden in der Bilanz mit demselben Abschreibungssatz wie das Gebäude abgeschrieben.
- Wertsteigernde Maßnahmen werden nicht aus der Substanzerhaltungsrücklage finanziert.

Wererhaltende Maßnahmen sind Maßnahmen, die den Vermögensgegenstand wieder in einen seiner Zweckbestimmung entsprechenden Zustand versetzen und damit wieder nutzbar oder gebrauchsfähig machen.

Diese Maßnahmen sind bilanziell folgendermaßen zu berücksichtigen:

- Wererhaltende Maßnahmen verändern den Herstellungswert nicht und damit auch nicht die zu erwirtschaftende Abschreibungsrate. Die Nutzungsdauer des Gebäudes wird durch die werterhaltende Maßnahme verlängert.
- Wererhaltende Maßnahmen werden aus der Substanzerhaltungsrücklage finanziert.
- Der durch die werterhaltende Maßnahme entnommene Betrag muss nach der Abschreibungsdauer durch Zuführungen in Höhe der bisherigen Abschreibungsrate der Rücklage wieder zugeführt werden.

Besteht eine Maßnahme sowohl aus wertsteigernden als auch werterhaltenden Teilen, so kann nur der werterhaltende Teil aus der Substanzerhaltungsrücklage finanziert werden. Der wertsteigernde Teil ist aus anderen Quellen zu finanzieren.

Laufende Unterhaltungs-/Wartungsarbeiten sind Maßnahmen, die die Sache in ihrer laufenden Nutzung erhalten.

Diese Maßnahmen sind bilanziell folgendermaßen zu berücksichtigen:

- Der Herstellungswert in der Immobilienliste bleibt gleich und damit auch die zu erwirtschaftende Abschreibungsrate. Die Nutzungsdauer des bestehenden Gebäudes wird nicht verlängert.
- In der Bilanz wird die laufende Gebäudeunterhaltung bilanziell nicht berücksichtigt.
- Die laufende Gebäudeunterhaltung ist aus dem Plansatz bei Gruppierung 55100 oder der Gebäudeunterhaltungsrücklage (sofern vorhanden) zu finanzieren, nicht jedoch aus der Substanzerhaltungsrücklage.

Zur Verwendungsmöglichkeit von Mitteln des Vermögensgrundstocks bei Bauunterhaltungsmaßnahmen vergleiche Nr. 60 zu § 70 HHO.

Erläuterung zu Nr. II. 2.:

Andere gesetzliche Vorgaben für Abschreibungsregelungen (z. B. Pflegebuchführungsverordnung) sind zu berücksichtigen.

Impressum

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat, Stuttgart

Redaktion: Walter Bantleon, Erika Brodbeck

Gestaltung, Satz und Layout:

Evangelisches Medienhaus GmbH, Stuttgart

Druck: J. F. Steinkopf Druck GmbH, Stuttgart